

Beantwortung

der

historischen Preisfrage:

Wer, und von welchem Geschlechte war jener

Pfalzgraf Rapotho,

von welchem vom Cosmas Pragensis ad annum 1073 gesagt
wird, daß er so mächtig und reich war, daß er von Böhmen bis
nach Rom durch lauter eigenthümliche Güter und Kastele
reisen konnte?

von P. Joseph Moriz,

Benediktiner in dem Stifte Ensdorf.

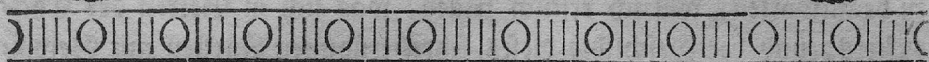
Verzeichnis

der in der Stadt

Lebenden

am 1. Januar 1800

von J. J. J.



So viel ich weis, hat es bisher niemand unternommen, die Abstammung dieses Fürsten zu erforschen, als der gelehrte Hr. Ludw. Gabr. von Büat (1), dem ich auch zum Theile nachgefolgt bin; größtentheils aber widersprechen mußte, weil ich fand, daß er sich sogar in Hauptsachen geirrt hat. Uebrigens waren mir die Monumenta boica mein bester Grund, worauf ich baute, aber ich mußte noch viele andre Quellen mühsam nachsuchen, um mit Grunde etwas sagen zu können.

Um die Gränzen gegenwärtiger Frage zu bestimmen, wird man meines Dünkens nicht eine vollständige Reihe aller baierischen Pfalzgrafen, die freylich schon längst gewünscht worden (2); noch auch eine ausführliche Stammtafel derjenigen Familie erwarten, in welche ich gegenwärtigen Pfalzgrafen Rapotho setzen will; sondern man wird sich,

sich, dünkt mich, begnügen lassen, wenn ich ein gewisses Geschlecht angebe, und wahrscheinlich beweise, daß der Pfalzgraf Rapotho aus demselben abstammte; ob ich gleich eingestehe, daß zur vollkommenen Auflösung gegenwärtiger Frage auch erfordert werde, mehrere seiner Voreltern bekannt, und namhaft zu machen.

Um also, wenigst nach meinen Kräften, die aufgeworfene Frage zu beantworten, will ich erstlich zeigen, was sich in Betreff des Charakters, und der Geschichte dieses sehr berühmten Fürsten mit Gewißheit aus gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern sagen läßt; dann will ich aus wahrscheinlichen Gründen schließen, von welchem Geschlechte er gewesen sey; indem ich in zweyen Hauptstücken die zweyen Theile der vorgelegten Frage aufzulösen gedenke: nämlich I. Wer, II. von welchem Geschlechte jener Pfalzgraf Rapotho (3) gewesen sey, von dem Cosmas Pragensis beym Jahr 1073 eine so rühmliche Meldung macht.

Notae (1) In seinem Werke: Origines domus boicae tom. II. pag. 123. sq. (2) Monum. boic. Praefat. ad Monum. rotensia pag. 338. (3) Im Vor. beygehen ist anzumerken, daß der nämliche Name verschieden geschrieben werde: zum besten Rapotho, sonst aber auch Rapotha, Rapoto, Rabodo, Rabbodo, Rathodus, Rapoltus &c. und nach der Herleitung so viel zu bedeuten scheine, als ein Rath des Rathes, Consilii nuntius, aus dem Rat und Poto. Confr. glossaria.

Erstes Hauptstück.

Rapotho des Pfalzgrafen Charakter und Geschichte aus gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern.

S. I.

Mit Zuverlässigkeit kann man soviel von diesem Rapotho sagen, daß er Pfalzgraf von Baiern unten S. XV. Graf einer Grafschaft im Gau Indale, oder Innthal S. XII. wegen seiner Macht und seinem Ansehen ein großer und berühmter Fürst gewesen, SS. III. VI. IX. sq. daß er end-
lich

lich im Jahre 1099 zu Regensburg zur Pestzeit sammt seinem Vetter Grafen Ulrich, dem Reichen, gestorben sey, S. XIV. sq.

Um mich aber bey seinen Eigenschaften nicht lange aufzuhalten, will ich ist bloß der Geschichte folgen, und zwar nach den Jahren, in denen dieser Graf in Urkunden, und bey gleichzeitigen Schriftstellern vorkömmt.

S. II.

Das Jahr 1073 ist das erste Jahr, wo Kapotho als Pfalzgraf vorkömmt, und zwar nur bey dem böhmischen Geschichtschreiber Cosmas (4), der uns berichtet, daß der kaiserliche Pfalzgraf Kapotho auf inständiges Bitten des Herzogs von Böhmen Bratislaus die zween böhmischen Gesandten nach Rom hin und wieder zurück begleitet habe.

Cosmas nennet ihn bedächtlich Imperatoris Palatinum comitem; er kannte ihn der Person nach, wie es bey den Jahren 1086 und 1094 zu schließen ist; macht von ihm öftere Meldung, und redet von ihm allzeit nur als von Einer und der nämlichen Person; so wäre dann die Folge, daß unser Kapotho schon an. 1073 wirklicher Pfalzgraf gewesen sey. Dem ungeachtet, da nach der Stiftungsurkunde des Klosters Rott am Inn noch den 5ten Septemb. 1073 Cuno Palatinus comes am Leben war (5): so glaube ich mit dem Ritter du Buat, dieser Titel sey unserm Kapotho der Zeit nur per anticipationem von dem Cosmas pragensis beygelegt worden; gerade so, wie hier der König Heinrich per anticipationem Kaiser genannt wird, das er doch erst an. 1084 geworden ist; um so mehr, weil man nicht sagen kann, Cosmas hätte bey dem Jahre 1073 verschiedene zusammenhängende Facta erzählt, und daß etwa diese Gesandtschaft erst im Jahre 1074 oder 1075 abgeschickt worden sey; weil Gelasius Dobner in Annalibus hageccianis (6), da er diese Facta mit den datis der päbstli-

päpstlichen und andrer Briefe vergleicht, beweiset, daß diese Gesandtschaft nach Rom noch unter Pabst Alexander II. an. 1072 und 1073 bis den 20. April sich zugetragen habe.

Indeß beweiset die öftere Begleitschaft, die Rapotho dem böhmischen Gesandten leistete, sowohl seine Nachbarschaft mit Böhmen, als auch seine Lehenschaft zum böhmischen Herzoge; einige wollen aus dem Begleitungsrecht dieser Zeit ein eigenes Recht eines Pfalzgrafen machen (7).

Ueber die weitgeschichtigen Güter, vielen Schlösser und Menge der Dienstleute oder Ministerialen, die dem Cosmas zu Folge unserm Rapotho unterworfen waren, kann ich nicht ins Detail gehen; nur soviel steht zu vermuthen, daß ein großer Theil Lehensbesitzungen gewesen seyn werden.

Not. (4) Bey Pelzl Scriptor. rer. bohem. tom. I. p. 155. item bey Menzen Scr. rer. germ. tom. I. pag. 2045. „Qui (legati) ut tutius iter agere possent (Dux Wratislaus), committit eos romani Imperatoris Palatino comiti, nomine Rapotae, rogans eum nimio supplicatu, quo sui legati irent Romam, & redirent sub eius conductu. Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia & per castella milites sibi devotos habebat; qui etiam ex parte ducis praedicti CL. marcas argenti annuatim pro beneficio accipiebat.“ (5) Vol. I. Monum. boic. p. 352. (6) Parte V. pag. 416. seq. (7) Crollius in der Abhandl. von den bayerischen Landpfälzen IV. Bd. der akadem. Abhandl. p. 85. item Schubart diss. hist. de comitibus palat. passim.

S. III.

Drey Jahre darauf 1076 finde ich bey dem Cardinal Baronius (8) einen Brief des Pabstes Gregor an König Heinrich dadirt sexto Id. Jan. oder den 8. Jänner, wo der Pabst nach einer bescheidenen Klage über K. Heinrichs Versprechen widrige Begegnung, endlich den Vorschlag thut, Heinrich möchte seine Gesandten, die Rabboden, Adelprecht und Udalschald, nebst andern, die der Pabst selbst diesen beyge-

begesellet, zu ihm zurückschicken, und über die Punkte, die sie dem Heinrich von Seite des Papstes vorzutragen hätten, seine Aeußerung deutlicher geben.

Ich habe *Rabbodi* in der vielfachen Zahl von zweenen Rapochen verstanden, und sie für Vater und Sohn gehalten, worüber ich mich im zweyten Hauptstücke S. XXVIII. deutlicher erklären will, und ich habe den jüngern für den unsrigen genommen.

Will man aber vielmehr *Rabbodi* für einen Schreibfehler oder für eine falsche Lesart halten, und nur einen *Rabbodo* hierunter verstehen, so ist es der nämliche, der von dem Paulus bernriedensis (9) in dem Leben Papstes Gregor des VII. gelobt wird, daß er der gemeinen Sage nach wegen seinem vornehmen Herkommen und rechtschaffenen Betragen vom Volke zum Könige gegen den Heinrich soll aufgeworfen oder wenigst dazu aufgefodert worden seyn, dem auch sammt dem Adalbert und Udalscalc sowohl vom Könige als vom Papste das Geschäft eines Vergleiches war übertragen worden; wo Paul von Bernried zweifelsohne den obigen Brief des Papstes vor Augen hatte. Die Herausgeber merken an, daß dieß jener Pfalzgraf Rapocho, der im Jahre 1099 gestorben, folglich der unsrige sey. Mir scheint es aber vielmehr der ältere Rapocho zu seyn, der im Jahre 1080 in der Schlacht bey Elster umkam; (unten S. VI.) denn der Charakter, unter dem er dort erscheint, unus de summis principibus stimmt vollkommen mit dem, was hier Paul von Bernried anmerket, überein. Alle diese Umstände heben endlich einen Zweifel auf, den man hier machen möchte, ob nämlich der hier erwähnte Rapocho wirklich ein Graf oder ein Pfalzgraf gewesen, weil er vom Papste nicht so titulirt wird; denn der Charakter wird genug durch das Wort Legatus, und um so mehr durch die Wichtigkeit der Gesandtschaft, welche einen Vergleich zwischen dem Papste und dem Könige Heinrich betraff, an den Tag gelegt.

- (8) Baron. annal. eccl. tom. XI. pag. 418. ad an. 1076 steht auch inter epistolas Gregorii VII. Pap. lib. III. epist. X. collect. concil. Mansi tom. XX. pag. 195. „Denique super his, quae in epistolis tuis visa ac cognita reticemus, non antea tibi certa responsa dabimus, donec legati tui *Rabbodi, Adelprech & Vodeschalc* rei (puto legendum & ii) quos his adiunximus, ad nos reversi super his, quae illis tecum agenda commisimus, tuam nobis plenius aperiant voluntatem. Data Rom. sexto Idus Jan. indiction. XIV.“ Die Indiction trifft mit dem Jahre 1076 überein. (9) In actis SS. apud Bollandistas ad diem XXV. Maii tom. V. in vita Gregorii VII. mihi pag. 591 der Mutor beweiset die Unschuld des Papstes in seinem Betragen gegen den König Heinrich, und beruft sich auf das Zeugniß glaubwürdiger und gottesfürchtiger Männer, die dem Papste angehangen, und als Mittler zwischen ihm und dem Könige die Ruhe im Reiche herzustellen, sehnlichst gewünscht haben; darunter er zuletzt drey weltliche Fürsten namhaft macht, und sagt: inter quos erant - - - *Rapoto*, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem & morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur: *Adalbertus & Udalscalcus*, quibus tam a rege, quam etiam a papa res commissa erat.“ Bisher war es noch zu keinem offenbaren Bruche zwischen König Heinrich und dem Papste Gregor gekommen, ereignete sich aber noch in eben dem Monate beyläufig den 23ten Jänner in der Afterversammlung zu Worms 1076.

S. IV.

In eben dem Jahre 1076 den 27ten März, an welchem Tage dasselbe Jahr Ostern fiel, ward in Worms zwey Monate nach der berufenen wormser Afterversammlung in einem Placito publico, wie es in der Urkunde heißt (10), vom Könige Heinrich eine gewisse Uebergab oder Vermächtniß an die Kirche zu Klugny bestätigt worden; wo unter vielen anwesenden Zeugen und Unterhändlern auch drey Pfalzgrafen erscheinen, davon *Ratbodo* als der dritte genannt wird.

Diesen halte ich für den ältern *Rapotho*, Pfalzgrafen; denn zween *Rapothos* als Pfalzgrafen vom Jahre 1073 - 1099 muß man annehmen, weil man sonst nicht wohl fassen könnte, warum nach 1076 ein *Chuno* und kein *Rapotho* mehr bis nach 1081 als Pfalzgraf vorkömmt, wie wir gleich sehen werden; weil sie sich auch in der Zeit ihres Todes, und in einigen charakteristischen Zügen unterscheiden, davon der Ältere 1080, der Jüngere 1099 starb; der erste als ein Freund des Papstes

Pabstes Gregor vom Paul von Bernried, der jüngere als ein Anhänger des Kaisers Heinrich vom Berthold von Constanz geschildert wird; zudem scheint dieses Placitum ganz sicher die Absicht einer Friedensstiftung und Aussehnung des Königs mit dem Pabste zu haben, weil die anwesenden Bischöfe, Herzoge und Grafen meist für den Pabst gut gesinnt waren; sonderbar, weil die Kaiserinn, Frau Mutter des Heinrichs, als erste Unterhändlerinn vorkömmt, wozu sich wieder der ältere Kapotho wohl schicket, als einer von denen, welchem vom Könige sowohl, als vom Pabste, das Geschäft der Friedensstiftung aufgetragen war.

Hätte Hr. von Buat diese Urkunde zu Gesichte bekommen, so würde er wohl über die Zeit, wann Chuno von Rott, Pfalzgraf und Vorfahrer dieses Kapothos die pfalzgräflliche Würde durch den Tod oder freywillige Niederlegung verlassen, anders geschlossen haben; er würde ihn auch nicht mit zweenen andern Chunonen, Pfalzgrafen aus dem Geschlechte von Bohburg, vermischt haben, von denen ich so gleich der nothwendigen Verbindung halber ein paar Stellen anführen will.

Not. (10) Beym Daniel Schoepflin in Historia zaringo - badensi tom. V. pag. 22. ex authographo lausanensi „Jubente matre mea (ait Henricus rex) Agnete Augusta, quae cum apostolici Gregorii VII. legato Geroldo - praefens aderat, & ob interventum moguntinensis archiepisc. Sigefridi - - - Suevorum ducis Rudolphi, Saxonum ducis Magni, Lothariensium ducis Gothefredi, Palatinorum Hermani (nempe Rheni) - - - Ratbodonis (scilicet Bavariae)“ In der Handschrift befindet sich nach dem Pfalzgrafen Herman ein unleserlicher Flecken, und man muß den Friederich, Pfalzgrafen von Sachsen, einschalten, der aus des Anonymi Geschichte der Pfalzgrafen zu Sachsen pag. 67. seq. bekannt genug ist, und diese Würde vom J. 1056 - 1088 verwaltet hat, wie Herman um diese Zeit, Pfalzgraf am Rhein war, bis 1085 gemäß den actis Theodor. palat. tom. III. pag. 46, und sonst häufig. Aus welcher Stelle zugleich zu schließen, daß Kapotho Pfalzgraf von Baiern gewesen sey, worüber aber unten S. XV. ein viel klärers Zeugniß vorkommen wird, soviel nämlich unsern Kapotho (den Jüngern) betrifft.

S. V.

Im Jahre 1077 den 11ten Juny kömmt in einer doppelten Urkunde bey dem Ughelli (11) ein Chuno Palatinus vor, wo König Heinrich dem Patriarchen von Aquileia Sighard die Graffschaft Istrien, und das Markgrasthum von Krain verleihet auf Zuthun einiger Bischöfe und Herzoge; sodann des Pfalzgrafen Chuno, und des Markgrafen Diepold.

Diese Urkunden waren auch dem Hrn. von Buat bekannt; allein er irret sich, wenn er ihn für den Chuno von Rott, oder für den Chuno von Meglingen hält, weil er ein Chuno aus dem Hause von Bohburg war, der nämliche, der im Jahre 1081 in der Schlacht bey Höchstett umgekommen ist. (unten S. VII.) Alle Gezeugs- und Unterhandlungs-Personen, die hier vorkommen, zeigen die nächste Verbindung der Pfalzgrafen Chuno und Rapotho an, wie wir unten S. VIII. sehen werden.

Rapotho, der Aeltere, Pfalzgraf, muß in genannten Jahr seine pfalzgräfliche Würde verloren haben, weil er, wie wir (oben gesehen S. III.) dem Pabste zugethan war; wie dann dergleichen Absetzungen, die aber gleich wohl nur im Cabinet geschahen, damals nichts seltenes waren, und wie der ganze Eingang der Urkunde verräth, der König müsse der Zeit gegen gewisse mächtige Fürsten mißtrauisch geworden seyn. Es kann aber auch seyn, daß zwischen dem Pfalzgrafen Chuno und Rapotho ein gütlicher Vergleich wegen Ausübung des pfalzgräflichen Amtes getroffen worden sey; kurz, Chuno erscheint in diesem und den folgenden drey Jahren als Pfalzgraf, und was sich mit dem Rapotho zugetragen, davon läßt sich nichts zuverlässiges sagen.

Es ist freylich nicht ohne, daß bewährte Schriftsteller Sattler, Erollius u. a. um diese Zeit auch zween Chunonen, Pfalzgrafen von
Schwa.

Schwaben anführen, deren einer der Sohn des andern seyn soll, und von einem solchen möchte allenfalls verstanden werden, was in einer Urkunde des Klosters Niederalteich vom 16. August 1079 (12) gelesen wird, daß ein Ehuno, Pfalzgraf, seine Grafschaft im Breisgau, folglich dem damaligen Herzogthume Schwaben gehabt habe; allein, da ich fand, daß man alles, was man sonst von den Chunonen, den Pfalzgrafen von Schwaben, auf die beeden Chunonen, Pfalzgrafen, aus dem Geschlechte von Vohburg ausdeuten müsse, und da übrigens kein einziger ungezweifelter Pfalzgraf von Schwaben im gegenwärtigen Zeitalter 1073 - 1099 vorkommt: so habe ich auch den Ehuno, Pfalzgrafen, der niederalteichischen Urkunde für den Ehuno, Pfalzgrafen von Vohburg genommen. Entweder glaube ich, dieses Breisgau nebst dem Gut Perringen müsse man in Baiern im heutigen Pfleggerichte Vohburg suchen, weil wenigstens dort heut zu Tage noch ein Pförringen zu finden ist; oder wenn dieses nicht angehen wollte, so glaube ich, die Grafschaft in Breisgau sey keine ererbte Grafschaft des Ehuno, sondern nur eine ihm vom Könige Heinrich aufgetragene; so wie in eben dem schwäbischen Breisgau dem Herzoge Berthold, da er in des Königs Ungnad gefallen, gewiß eine andere Grafschaft entrisen, und andern verliehen wurde (13).

Not. (11) Ughelli Ital. sacra tom. V. pag. 57. & Lünig cod. ital. diplomae. tom. II. pag. 1949. „Subveniente dilecta Bertha nostra Regina, nec non aliis fidelibus ad hoc nitentibus, scilicet Embricone augustenf. episcopo - - Ducibus quoque Wratislao Boemiae & Liutolfo Carinthiae, Chunone Palatino comite & Tiepoldo Marchione, & aliis quam plurimis nostris familiaribus &c. Dat. 3. Id. Jun. an. dom. inc. 1077 actum Norimberg.“ Also nicht lange vor dem Tode des Patriarchen, der dieses Jahr den 12. Aug. gestorben ist, nachdem de Rubens ex necrologio aquileg. Daß es nur Cabinetsverleihungen waren, wobei es gar keinen Bestand gehabt hat, beweiset eine Urkunde vom J. 1091 bey de Rubens p. 547. item Coronini tentam. Genealog. goritiens. edit. fol. p. 181. Der Diepold Markgraf, der in beyden Urkunden als Interventor erscheint, beweiset auch, daß man unter jenem Ehuno Pfalzgrafen einen Vohburger verstehen müsse; denn um diese Zeit war kein Ehuno, sondern ein Diepold, Markgraf im Nordgau. Endlich wäre hier gewiß nicht unschicklich, wenn man da auf den Ort, wo die Handlung vorbey gieng,

gieng, sehen wollte, actum Norimbergae, Nürnberg im Nordgau. (12) Vol. XI. Monum. boic. pag. 159. „Predium quoddam nomine Peringen, situm in pago Brisgowe in comitatu Cunonis Palatini comitis - - dat. 1079 XVII. Kal. Sept. act. Norimberg.“ (13) Hergott genealogia diplom. domus habspurg. vol. II. p. 126. „Quendam comitatum situm in pago Brisgowe, Bertolfo iam non duci (ducatu Carinthiae an. 1073 privato) iusto iudicio sublatam &c. dat. 1077 Kal. Jul. act. Mogunt. Ist wieder eine Cabinetsverseihung.

S. VI.

Im Jahre 1080 den 15ten October blieb Rapotho, einer der vornehmsten Fürsten, auf dem Schlachtfelde, wie Bruno im sächsischen Kriege schreibt (14), dessen unvermutheter Verlust der ganzen Schlacht eine, für König Heinrichs Parthey unglückliche, Wendung gab.

Freilich sagt Bruno nicht, von was für einer Nation, noch von welchem Geschlechte er gewesen sey; aber aus den Umständen vermuthet ich, er möchte des jüngern Rapotho nachherigen Pfalzgrafen Vater gewesen seyn; denn erstlich gehört er unter die vierzehn Reichen, deren Kostbarkeiten und Schätze im Lager von den Sachsen nach der Schlacht geplündert worden sind, und schicket sich also wohl für den Vater unsers mächtigen Pfalzgrafen.

Zweytens, da es heißt, einer der vornehmsten Fürsten, so will dieß allerdings sein großes Ansehen bey Königen und Herzogen anzeigen, dergleichen Lob Annalista saxo auch dem Ehuno, Sohne des Otto von Northheim, ehemaligen Herzogs von Baiern, giebt ad an. 1103, und will sagen, was menschliche Hohenheiten sind, Wissenschaft, Tapferkeit, Reichthum, alles fand sich bey ihm ein, und erhob ihn über andere. Dieses stimmt ganz mit dem überein, was oben S. III. Paul von Bernried geschrieben hat.

Drittens, daß er auf Heinrichs Seite war, will bloß anzeigen, daß er des nothwendigen Reichs, Systems halber wider den Gegenkönig

könig Rudolf von Rheinfelden zu Felde zog, nicht, daß er wider den Pabst Gregor schismatische Gedanken hegte. Also wird man auf keinerley Weise gezwungen, aus dem Napocho, der an. 1076 oben S. III. und IV. und hier an. 1080 vorkömmt, zween verschiedene Napochonen zu machen, da man sonst niemals zum Zwecke gelangen könnte, wenn man ohne Noth die Fürstenpersonen vervielfältigen wollte.

Not. (14) *Histor. belli saxonici* beyrn Freher *scr. rer. germ.* tom. I. pag. 227. Item *Annalista saxo* beyrn Eccard tom. I. p. 556. Item apud Meibom &c. „*Exercitus vero eius (Henrici Regis) tanta virtute Saxonibus instabant, ut &c. — Ecce Rabbodo unus de summis principibus portatur occisus, quem qui ferebant, de longe, fugite, fugite, clamabant.*“

S. VII.

Das Jahr darauf 1081, den 1ten August blieb auch Chuno, der Pfalzgraf, eines gleichnamigen Pfalzgrafen Sohn in der Schlacht bey Höchstett oder Hochstett an der Donau oberhalb Donaumörth; soviel berichtet uns *Annalista saxo* (15); aber das *Chronicon petershusanum* (16) bemerkt ausdrücklich das Geschlecht dieses Pfalzgrafen Chuno, da es ihn zweymal Chuono Palatinus de Fohiburch (Bohburg) nennt.

Für mich war dieß die merkwürdigste Stelle, woraus ich hernach Gelegenheit nehmen werde, auf das Geschlecht unsers Napocho, Pfalzgrafen, zu schließen.

Man darf nicht glauben, *Annalista saxo* und das *Chronicon petershusanum* reden von verschiedenen Personen; denn die Schlacht war merkwürdig, und ist von bey nahe gleichzeitigen Geschichtschreibern mit Tag und Ort aufgezeichnet worden (17). Es ist also zu schließen, daß sie auch in der Erzählung der merkwürdigsten Umstände übereinkommen. Diesen beeden Geschichtschreibern nun ist für das merkwürdigste vorgekommen der Tod des Pfalzgrafen Chuno; weil er nämlich in Abwesenheit des Königs Heinrich, der sich

sich damals in Italien aufhielt, nebst dem Friderich, Herzog in Schwaben, einer von den Hauptanführern war, die sich der Wahl des Gegenkönigs Herman von Lützelburg oder Glichberg widersetzten. Da haben wir also zweien gewisse Pfalzgrafen aus dem Hause Bohburg um die Mitte des eilften Jahrhunderts; denn daß der Chronographus petershusanus ein Stamm- oder Familienschloß verstanden habe, ist für sich klar, weil um diese Zeit der Gebrauch, die Herren des höhern Adels von ihren ererbten Schloßern oder Burgen, wo sie sich gemeinlich aufhielten, zu benennen, schon vielfältig war; theils erhellet es aus andern Stellen dieses Zeitbeschreibers, z. B. von dem gerade erwähnten Gegenkönige Herman von Glichberg (richtiger Glichberg); wo niemand zweifelt, daß es sein Stamm- Familien- und Residenzschloß war. Zudem, so finde ich auch an andern Orten schon zu dieser Zeit einen Ehuno von Bohburg (18). Der oben S. V. angeführte Ehuno, com. Palatinus ist von diesem ungenannten Jahr verstorbenen gar nicht unterschieden, ja ich vermuthe, daß schon vor dem Ehuno, Pfalzgrafen von Rott, an. 1073, und dem Rapotho, dem ältern Pfalzgrafen, an. 1076 ein Ehuno, aus dem Hause Bohburg, Pfalzgraf gewesen, wovon ich unten S. XXIV. seq. mehrers beybringen werde. Der Zweifel, ob der ältere Ehuno, Pfalzgraf von Bohburg, diesen seinen Sohn überlebt habe, oder schon viel früher gestorben ist, hebt sich zum Theile schon aus der Stelle des Chronici petershusani auf, weil der Sohn ausdrücklich Palatinus genannt wird, welches sonst bey Lebzeiten eines Vaters nicht geschieht. Aus eben diesem gesagten erhellet endlich auch, wie irrig man bisher von dem Geschlechte dieses Pfalzgrafen Ehuno, der in der Schlacht bey Höchstett umkam, geschlossen habe, da ihn Adlzreiter, Brunner, Aventin, und andre mit dem Ehuno, Sohne des Pfalzgrafen von Rott, vermischt haben (19); Sattler aber in der Geschichte des Herzogthums Würtemberg (20) ihn für einen schwäbischen Pfalzgrafen von Tübingen hält, endlich du Buat gar zu einem Grafen von Megling machen will (21).

Not. (15) Annalista saxo ad an. 1081 apud Eccard tom. I. pag. 562. „Item bellum commissum est inter Alamannos & Bawarios III. Id. Augusti iuxta danubium apud Hohenstein, ubi Palatini comitis Cononis filius Cono occisus est.“ (16) Chronicon petershusanum ad an. 1081 (recenter editum a P. Aemil. Ussermann in proëdromo german. sacr. pag. 339 & 340.) „Post haec (i. e. post electionem Hermannii) Dux Suevorum Fridericus & Cuono Palatinus de Vohiburg cum coëteris Heinrichi satellitibus congregati quasdam munitiones in Baiocaria ceperunt (res enim erat etiam contra Welfonem ducem Bavariae) & usque admunitionem, quae vocatur Werde (Donauwörth, nempe contra Suevos pugnaturi) accesserunt, eamque ceperunt. Inde, cum abirent, ecce Hermannus rex cum exercitu Suevorum supervenit, eosque in loco, qui vocatur Hoste comprehendit. - Plures autem ibi ceciderunt. Ibi cecidit Cuono Palatinus de Vohiburch cum multis aliis.“ (17) Chronica augustensis ad an. 1081 apud Freher tom. I. p. 502. „Pugna inter ducem Fredericum (Sueviae) & Welfonem (Bavariae) ac Hermannum ac fautores eius apud Hochstat. Bertholdus constantiensis ad an. 1081 apud Urstissum P. I. p. 350. „Electus est (Hermannus) ante festum S. Laurentii, & in sequenti die post festum eiusdem Sancti (i. e. die undecima Augusti) de inimicis triumphavit, in confinio Baiocariae in loco, qui dicitur Hostette.“ (18) Vol. XIV. Monum. boic. pag. 274. in instrumento foundationis Geissenfeld an. 1037. testis XII. Chuno in Vohburg, ibid. circa an. 1039 IVtus testis Chuno de Vohburch. Allinal unter und vor mehrern Adelichen. (19) Adlzreiter Annal. gent. boic. P. I. l. 18. ad an. 1082 mihi pag. 477 & 78. num. 62. Brunner Annal. boic. P. III. l. I. mihi p. 36. Aventinus Annal. boic. lib. V. mihi Edit Gundl. pag. 556. num. 6. Diese haben das Datum der röttischen Stiftungsurkunde nicht recht verglichen, da schon an. 1073 den 5ten Septemb. Chuno, des Pfalzgrafen Chuno röttischen Stifters Sohn, todt war; wie ich unten zeigen werde (20) Sattler in der Geschichte des Herzogthums Würtemberg cap. 27. p. 257 & 261. Er beruft sich auf Trithemii Chronicon hirsang. tom. I. p. 253, der aber nichts von dem Geschlechte dieses Chuno meldet, sondern den sächsischen Annalisten nachschreibt. Trithemius führet zwar auch beym Jahre 1080 einen Pfalzgrafen Chuno an, dessen Stadt Tübingen, als woher er den Namen und Bannamen seines Fürstenthums hergehabt hätte, R. Heinrich nach langer Belagerung eingenommen hatte; allein wenn etwas an der Sache ist, und wenn es je einen Pfalzgrafen von Tübingen um diese Zeit gegeben hat (denn es scheint Trithemius jenen Hugo, der mit dem Kaiser im Schwaben hielt, ob er gleich kein Pfalzgraf genannt wird, mit dem Pfalzgrafen vermischt zu haben), so sieht man gar leicht den Unterschied zwischen ihm und dem Vohburgischen Pfalzgrafen, weil es letzterer allzeit mit des Königs Parthey hielt, um nichts zu sagen, daß der König seine Stadt soll belagert haben. (21) Du Buat origines domus boic. tom. I. pag. 293. & tom. II. p. 113 & 114.

§. VIII.

Nach dem Jahre 1081 bis 1086 finde ich nichts, weder von einem Ehuno, noch von einem Rapotho, Pfalzgrafen. Die Schuld liegt in den, damals in Baiern und den angränzenden Ländern herrschenden, Unruhen, binnen welcher Zeit, statt der Vermächtnisse an die Stifter, die Beraubungen und Plünderungen fast allgemein waren. Die Urkunden sind selten, besonders die Kaiserlichen, und die Geschichtschreiber sind zu kurz angebunden, erzählen in cumulo viele Thaten, verschweigen aber die Namen der Urheber. Kurz, man kann nicht mit Zuverlässigkeit sagen, ob und wer damat Pfalzgraf in Baiern war. Doch hindert mich dermal nichts, zu vermuthen, unser Rapotho sey gleich im Jahre 1081 nach dem Tode des Pfalzgrafen Ehuno von Bohnburg in des letzten Stelle eingetreten, welche er auch bis an seinen Tod ohne Widerspruch begleitet hat, wie wir sogleich aus einigen Urkunden vernehmen werden.

In dem Jahre 1086, wo seine Geschichte etwas klärer wird, den 29 April erscheint unser Rapotho auf dem Concilio zu Maynz in einem Diplom Kaiser Heinrichs, und giebt, nebst acht Bischöfen und vier Herzogen, als der letzte unter den benannten, seine Einwilligung zu der Wiedervereinigung des Bisthums Olmütz mit Prag, wo zugleich die Gränzen des gesammten, nun vereinigten, Prager Bisthums bestimmt werden (22).

Vor allem ist zu erinnern, daß man aus dem Rapotho, von welchem Cosmas beym J. 1073 Meldung macht, und von welchem eigentlich die ganze gegenwärtige Frage handelt, und dem, der hier und hernach öfters vorkömmt, nicht zwey verschiedene Personen mache; denn Cosmas pragensis macht nicht nur keinen Unterschied, oder Unterscheidungszeichen, sondern er erklärt in der Folge beym Jahre 1094 selbst, daß er nur von Einem und dem nämlichen Rapotho, Pfalzgrafen, rede, da er beysetzet, Rapotho, von dem er schon oft geredet habe.

Hernach, wenn man die Gezeugs- oder Unterhandlungs-Personen betrachtet, sonderbar den Herzog Bratislaus von Böhmen, den Herzog Fridrich von Schwaben, den Herzog Luitold von Cärnthen, die wir auch bey des Rapocho Vorfahrer in der pfalzgräflichen Würde, Chuno von Bohburg, oben S. V. und S. VII. gesehen haben: so wird jedem die engste Verbindung, die diese zween Pfalzgrafen unter sich haben müssen, auffallen; sonst wären sie nicht für die nämlichen Herzoge interessirt. Doch selbst die Nachfolge in der pfalzgräflichen Würde ist der klärste Beweis, daß Rapocho dem Chuno, dem Pfalzgrafen von Bohburg, sehr nahe verwandt gewesen seyn müsse.

Endlich daß hier in diesem, meistens geistlichen, Geschäfte die Einwilligung der Herzoge und auch unsers Rapocho erfordert wurde, konnten zwar mehrere Ursachen vorhanden seyn, die uns etwa größtentheils unbekannt sind; indeß schickt sich die Ursache eines Privatinteresse bey der Gränzbestimmung des prager Bisthums ganz vollkommen für unsern Rapocho; denn die Sache wurde in eine förmliche Gerichtsordnung eingeleitet, und durch vier Erzbischöfe und vier Bischöfe wirklich entschieden; da waren also bloß geistliche Richter, und hatte der kaiserliche Pfalzgraf nichts zu thun. Da es aber auf die kaiserliche Bestätigung ankam, so gewann die Sache in soweit eine weltliche Gestalt, als das politische und zeitliche Interesse dabey versirte. Wirklich aber wurden die Gränzen gegen dem Occident zu, das ist, gegen Baiern über Eugast gezogen, worunter Gelas Dobner den Böhmerwald versteht, und insbesondere die Gegend um das heutige Augustinerkloster Stockau, von den ihigen Gränzen gegen der obern Pfalz beyläufig zwey Stunden entlegen (23), und es wird der Gränzen sowohl des eigentlichen Böhmer- als Baierlandes ausdrücklich gedacht. Auch hält Dobner aus guten Gründen dafür, es müßte irgend ein Particular-Interesse dahinter gewesen seyn, warum diese Gränzen gegen Baiern nicht so ausführlich, als gegen andere an Böhmen stöß-

sende Länder bestimmt worden sind. Daß nun der Bischof Otto von Regensburg, der auch persönlich und als Mitrichter zugegen war, werde protestirt haben, ist ganz glaublich der Privatansprüche seiner regensburgischen Kirche halber; aber auch von unserm Rapotho kömmt ein dergleichen Privatinteresse nicht unglaublich vor; denn erstens Cosmas giebt oben S. II. selbst Anlaß, zu glauben, Rapotho müße an den böhmischen Gränzen gegen Regensburg zu, folglich um die alte Burg Cham eigenthümliche Güter und Dienstleute besessen haben, so daß dort die Reihe seiner Prädien und Rastelle ihren Anfang genommen habe, weil die Reise der böhmischen Gesandten wirklich über Cham nach Regensburg gieng u. s. w. Zweitens, auch das alljährige Lehen oder Beneficium vom böhmischen Herzoge zeigt eine Nachbarschaft der Güter des Rapotho an, und noch mehr sein öfterer Gesellschaftsdienst, den er sogleich ohne Zeitverlust den böhmischen Gesandten geleistet hat; woraus zu vermuthen ist, Rapotho müßte dort herum ein Residenzschloß gehabt haben. Drittens wirklich kömmt um das Jahr 1073 ein Graf Rapotho, von Cham genannt, in einer Urkunde, die uns Hundius auszugsweise geliefert hat, vor (24), den man allen Umständen nach für den Vater des unsrigen halten könnte; wie auch Hr. du Büat denselben für den nachherigen Pfalzgrafen hält (26), aber in diesem sich selbst widerspricht, daß er uns bereden will, er sey in derselben Urkunde bloß deswegen Graf von Cham genannt worden, weil seine Güter an den Gränzen von Böhmen anfiengen, und nicht vielmehr, weil er sich daselbst meistens aufhielt.

Und auf solche Art glaube ich, die Ursache erläutert zu haben, warum unser Rapotho seine Einwilligung zu des pragischen Bisthums Gränzbestimmung gegeben hat. Das weitere aber, was hieraus von seiner Familie zu schließen ist, will ich unten S. XXVII. zeigen.

Not. (22) Cosmas prag. ad an. 1086. Edit. Pelzl pag. 169. „Praesentibus Nobis (ait imperator) ac plerisque regni nostri optimatibus - ab Archiepiscopo - ab Episcopo - cum assensu laicorum, Ducis Bohemorum Wra-

Wratislai & fratris eius Conradi, Ducis Friderici (Sueviae) Lutholdi (Carinthiae) Palatini comitis Rapotonis, & omnium, qui ibidem convenerant, primitiva illa parochia (pragensis coniuncta moraviensi) cum omni terminorum suorum ambitu pragensi sedi est adjudicata -- Dat. III. Kal. Maii. " Cosmas war selbst gegenwärtig, als diese Urkunde ausgefertigt, und vom Kaiser unterzeichnet worden, woraus zu schließen ist, wie ich oben §. II. erinnerte, daß er den Pfalzgrafen Rapocho genau gekannt hat. (23) Cosmas l. c. Das Diploma fährt gleich darauf so fort: „termini autem occidentem versus hi sunt: Tugast (sic legit eodem Mss: bibliothecae capituli eccles. metropol. pragens. & codex brzewnoviensis. Tugocz legit codex dresdensis apud Meuschenium l. p. 2059. Item codex vindobon) „qui (quae nempe saltus vel sylva) „tendit ad medium fluminis Chub (al. Cheb) zelza (al. zeiza) „Zedlica, Liufena (al. Luczena) „& Dufena, Liutomerici, Lemuci, usque ad mediam sylvam, qua Bohemia limitatur. -- Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Moraviae usque ad fluvium, cui nomen est Wag, & ad mediam sylvam, cui nomen est Mudre (al. Md're, item Mure) & eiusdem montis, eadem parochia tendit, qua Bavaria limitatur.“ Confr. Gel. Dobner Annal. hagecc. tom. V. p. 259. ad an. 1040. item tom. IV. p. 218 & 227. (24) Hund Stammbuch l. Ehl. p. 125, 126. und Mon. boic. vol. III. p. 245, 246. wo er aus einer Ueberschreibung Rapoto comes de Ratelnberge genannt wird. Sieh unten §. XXVII.

§. IX.

In dem Jahre 1091, den 2. Sept. treffe ich unsern Rapocho, Pfalzgrafen, zu Verona in einer Urkunde Kais. Heinrichs, des IX. für das Hochstift Brixen an, dem er eine gewisse Grafschaft, im Pustertale gelegen, nebst zwey mansis servorum in loco Rischone übergibt (25). Dabey waren als Zeugen, oder vielmehr interventores, welches vielleicht etwas mehrers bedeutet, vier Bischöfe, der Herzog Friedrich von Schwaben, und unser Rapocho, Pfalzgraf.

Ob nun Rapocho hier gelegentlich als Zeug erscheint, oder ob auch eine andere rechtliche Ursache seiner Zeugenschaft obwalte, z. B. ein Advokatienrecht auf Brixen, oder eine Verwandtschaft mit dem Bischöfe, oder eine solche Verwandtschaft mit dem Kaiser selbst, oder endlich ein Privatinteresse wegen der gemeldten Grafschaft, kann ich nicht bestimmen; aber doch aus der Gränzenberichtigung, die ums Jahr 1002 zwis-

chen

schen dem Bischöfe Albuin von Seben oder Briyen, und dem Grafen Otto, betreffend die Grafschaften Pustrissa und Norital, getroffen war (26), können wir muthmaßliche Ursachen entdecken, warum unser Rapotho bey der Grafschaft Pustriß interessirt war; denn erstens lag sie im Weg nach Italien durch Tyrol am Fluße Eysack und Nuenz. Es ist also unlängbar, daß Rapotho auch da Güter und Kastele gehabt habe, wenn man die Worte des Cosmas oben S. II. nach der Strenge nimmt. Zweytens werden wir bald sehen, daß er im Innthale eine eigene Grafschaft gehabt (unten S. XII.) und folglich ganz gläublich in das Norital und Pusterthal gegränzet habe.

Not. (25). Lünig specileg. eccles. tom. II. pag. 1089. „Henricus div. fav. clem. III. Rom. Imperator pro remedio animæ & Berthæ - coniugis - & pro dilectione Henrici filii - nec non ob interventum fidelium nostrorum - Ducis Friderici“ (Suevia) „Rapotonis Palatini comitis, aliorumque plurium - quemdam comitatum sicut in valle Pustrissa & duos manfos fervorum in eodem comitatu positorum. & in loco Rischone sanct. cassiano & Ingenuino - in proprium tradidimus &c. Dat. 4. Non. Sept. an. 1091 actum Veronæ.“ (26) Reschii Annales fabionens. tom. III. p. 697 seqq. „Tempore Albuini beat. mem. fabionensis episcopi & Ottonis comitis orta est contentio de finibus comitorum (i. e. comitatum) Pustrissa & norica valle. Quæ contentio per iustum Henrici regis (al. II.) finita, finibusque determinatis sacramento Scabinorum utrarumque partium ita distincta &c.“

S. X.

In eben dem Jahre 1091 zu Ende desselben begleitete unser Rapotho die zween erwählten böhmischen Bischöfe den Cosmas Bischof von Prag, und den Andreas Bischof von Olmütz nach Mantua, wo er sie den ersten Jänner des folgenden Jahres 1092, oder richtiger noch am 30. Decemb. des gemeldten Jahres dem Kaiser vorstellte; und der Kaiser investirte sie auf Vermittelung eben dieses Pfalzgrafen (27).

Das erste, was hier angemerkt zu werden verdient, ist, daß der Pfalzgraf bey dieser Investitur seine eigene Verrichtung gehabt habe, ob ich gleich nicht sagen kann, worinn sie bestanden sey. Umsonst heißt es gewiß nicht: mediante prædicto comite Rapotha &c.

Ferner ist zu betrachten, daß das ganze Geschäft nicht nur gegen die Verordnungen der Päbste wider die Investituren; sondern auch selbst gegen das bereits vor 5 Jahren ergangene kaiserliche Diploma von gerichtlicher Vereinigung der Bisthümer Prag und Olmütz war s. praeced. VIII.; woraus dann erhellet, unser Rapocho müße in der ganzen Sache der Investituren für die Kaiser; und in Betreff der Bisthümerversammlung für den nunmehrigen König Bratistlaus von Böhmen gestanden haben.

Drittens ist merkwürdig, daß sich Rapocho von dieser Zeit, das ist, vom 4ten Jänner 1092 längere Zeit am Hofe des Kaisers in Italien aufgehalten, und zwar, wie sich der Geschichtschreiber ausdrückt, des Kaisers Reichsgeschäfte halber; woraus zwar die Lesart bey den Mentken Heurathsachen zu machen scheint, aber in der That irrig ist, weil es das Chronicon augustinense bey den Jahren 1092 und 1100 mit den nämlichen Worten regalibus negotiis, und regalia negotia erwähnt (28), wobey also Pfalzgraf Rapocho wieder die Amtsverrichtungen gemacht haben muß.

Viertens möchten auch andre Umstände dazu gekommen seyn, die seine längere Verweilung in Italien verursachten; denn der Geschichtschreiber Cosmas, der dießmal selbst wieder Reisegefährte war, sagte, daß die zween nun investirte Bischöfe bis zu Anfang der Fasten nach dem Tode des Königs Bratistlaus (der den 14ten Jänner desselben Jahres 1092 gestorben war) auf den Pfalzgrafen Rapocho zu Verona gewartet haben, um unter seiner Begleitschaft wieder nach ihrer Heimat zurückzukehren; und Gelas Dobner zieht ihre Rückkehr bis in das Jahr 1093 hinaus, worinn er den Welfen und der Mathilde die Schuld giebt, weil sie den Uebergang über die Alpen belegen ließen, um der Parthey des Kaisers Heinrich den Eingang in Italien zu verschließen, und, was noch glaublicher ist, weil sich der kaiserl.

Prinz

Prinz Conrad um diese Zeit selbst gegen seinen Vater den Kaiser Heinrich aufgelehnt hat (29), mithin der Kaiser sehr in die Enge kam.

Endlich, daß unser Rapotho doch einen Weg nach Deutschland fand, giebt der folgende S. Zeugniß, wo er auf der Versammlung zu Mainz sich einfand.

Not. (27) Cosmas prag. ad an. 1091 & 1092. Edit. Peisl, pag. 190 & 191. „Anno eodem (4ta Martii 1091) „Rege Wratislao disponente Cosmas electus est ad pragensem ecclesiam, & Andreas similiter ad olomucensem sedem per conductum Palatini comitis Rapothae veniunt Mantovam & praesentantur imperatori III. Henrico Augusto, inchoante (supputat Cosmas annos a nativitate Domini 25. Decembr.) „an. Dom. Inc. Millef. XCII. in Kal. (al. rectius legunt III. Kal.) Januarii secunda autem (pro pridie) eiusdem mensis mediante praedicto comite Rapota - - desponsat eos annulis ad singulas ecclesias &c.“ Confr. Annalist. saxo ad an. 1092 apud Eccard. tom. I. p. 575. (28) Cosmas fährt fort l. c. „iussi sunt ambo episcopi redire Veronam, & ibi expectare, donec patris (peractis) regalibus negotiis Palatinus comes Rapoto iterum reduceret eos secum ad patriam.“ Confr. an. 1094. confr. etiam Chronicon august. ad an. 1092 apud Freher tom. I. 506. „Imperatore in Italia regalibus negotiis occupato.“ & ad an. 1100. p. 508. „Conradus imperatoris filius in Italia regia usurpans negotia &c.“ (29) Cosmas l. c. p. 191. „Episcopi secundum iussu caesaris morati Veronae usque ad initium quadragesimae (dies cinerum eod. an. 1092 incidit in diem 11. Febr. & Pascha in diem 28. Martii) expectantes reditum & conductum praedicti comitis Rapothae.“ Confr. Gelas. Dobner Annal. Bohem. tom. V. p. 585. ex Bertholdo constant. ad an. 1093 apud urstis. tom. I. p. 568. „Conradus Filius Heinrich Regis a patre discessit, & Welfoni duci reliquisque fidelibus S. Petri contra patrem cum suis adiuvit. - transitus etiam alpium in Longobardiam obtinuerunt, ut fautores Heinrich ad ipsum non possent proficisci.“

S. X.

Im Jahre 1094 erscheint unser Rapotho, Pfalzgraf, auf der Synode zu Mainz, die in Mitte der Fasten, d. i. den dritten Sonntag, welcher dieses Jahr auf den 12ten May fiel, gehalten wurde (30). Seine Gegenwart ist mehrerer Ursachen halber merkwürdig. Erstens begleitet er, auf Empfehlung und eigenbändige Ueberantwortung des neuen böhmischen Herzogs Brzincislav, die oben gemeldten zween

Namens mehr in Baiern gelebt, bis ins dreyzehnte Jahrhundert, da
 zween Pfalzgrafen mit dem Namen Rapotho aus dem Hause Orten-
 burg in Baiern waren; der erste vom Jahre 1209 — 1231, und der
 zweyte des vorigen Sohn von 1231 — 1248, und bis dahin hat sich
 der Styl in den St. emmeramischen Traditionen sehr geändert. End-
 lich kann man fast alle Personen, die hier dem Pfalzgrafen Rapo-
 tho Zeugschafft leisten, auch in andern Urkunden angemerkt finden,
 aber alle in dem Zwischenraum von 1070 — 1100, keinen in dem
 dreyzehnten Jahrhundert (37).

Was nun den Nexus unsers Rapotho mit dem Stifte St. Em-
 meram betrifft, der ihn bewog, gegen dasselbe gutthätig zu seyn, so
 steckt er entweder in dem Abte Babo vom J. 1095 u. s. w. oder
 dem Advokaten Rapotho, oder beeden zugleich, welches zu erläutern
 ich mich dermal nicht einlasse.

Die vier Zeugen, Heinrich von Winchelsachsen, Heinrich von
 Umbstorf, Heinrich von Rabachingen, und Eberhard von Razenhofen,
 welche in der ersten Stelle unserm Rapotho Zeugschafft leisten,
 kommen ferner in andern St. emmeramischen Urkunden vor, und schei-
 nen also einen nähern Bezug auf unsern Pfalzgrafen zu haben, und
 zweifelsohne seine vornehmsten Vasallen zu seyn, so wie die übrigen
 elf Zeugen öfters daselbst vorkommen, und Vasallen des Stiftes ge-
 wesen seyn möchten.

Wenn man insonderheit den Eberhard von Razenhofen, der ein
 Abkömmling des kinderreichen Babo gewesen seyn soll, der auch schon
 ein Vasall des Pfalzgrafen Ehuno, Stifters von Rott, gewesen war,
 ferner den Heinrich von Umbstorf, wohl zu Gesicht fasset, der
 auch ein Vasall des Grafen Rapotho, Gemahls der Elisabeth (Witt-
 we des jungen Ehuno von Rott) war; so kann dieß wiederum viele

in die pfalzgräflich-bayerische Geschichte des elften Jahrhunderts einschlägige Zweifel entwickeln. Aus allem dem sieht man zwar die Wichtigkeit dieser St. emmeramischen Urkunden, ohne doch dieselben nach ihrem Verdienste erläutert zu haben; aber zur Geschichte des Pfalzgrafen Rapotho kann dermal erklaffen, daß man weiß, daß er gegen Klosterstiftungen gutthätig war. Seine Freygebigkeit gegen das Domstift Augsburg werden wir im nächstfolgenden S. sehen.

Not. (36) *Pez. thes. anecd. T. I. P. III. p. 142. tradit. seu cap. 131. „Comes Palatinus Ratpoto delegavit S. Emmeramo Volmarum in suam manum delegatum omni videl. iure legitime servientis. Testes Heinrich de Winchilsazen, Heinrich de Umblestorf, Heinrich de Rabachingen, Eberhard de Razinhofen, Wichbrecht, Rutzpreht, Liutwin, Eberhart tres fratres, Mathun, Riuzo & filius eius Heinrich, Pezilli filius Egizonis. Vestitura (i. e. testis) Comes Palatinus Ratpoto.“* Die zwei andern Stellen hat mir der gelehrte Hr. P. Roman Zingibl, d. 3. würdigster Prior zu St. Emmeram, mein besonderer Gönner, in dieser Arbeit, aus noch ungedruckten, nämlich vom P. Bern. *Pez* übergebenen Urkunden mitgetheilt, und zugleich die Ordnung, in der sie in des *Pez*s Ausgabe eingeschaltet werden müssen, angezeigt. Diese folgende steht im *Mspt. cod.* gleich nach *Pez cap. 203. pag. 186 & 187. an. 1095.* vor welcher die eben angezeigte Tradition *cap. 131.* steht. Sie lautet so *cod. Mspt. pag. 105. „Traditio Palatini comitis. Palatinus comes dedit servum suum Eberhardum S. Emmeramo pro legitime servientis iure. Testes Heinrich, item Heinrich, Aribio, Adalbero, Friderih, Roho, Rutzpreht, Gotefrid, Gerolt, Pernolt, Peninhart, Adalbero, item Gotefrid.“* Die letzte steht nach *Pezii cap. 127. in cod. mspt. pag. 95. so: „Traditio Ebezon. Notum sit omnibus Christi Fidelibus, tam futuris quam & presentibus, qualiter quidam vir N. Ebezo, & filius Crimbolt, & omnis eorum posteritas tam viri quam femine potestatis manu Deo deuote femine Pilifridis sup altare S. Emmerami sunt delegati ea lege, ut annuatim ad aram S. Emmer. viri XXX. femine vero X. denarios in usum Frum inibi Deo seruientium offerant, & ab omni seruitute in perpetuum liberi permaneant, ut neque Abbatis, neque cuiusdam prepotentis persone predictae iustitiam conditionis amittant. Acta sunt haec temporibus venerabilis Abbatis Rutzpti, & aduocati Ratbotonis, & Ppositi Reginhardi, custodis Gundechari, cui rei interfuerunt isti, comes Palatinus Ratbot, Engilfrid de Mussa, Richprecht de Lutrenbach, Hartwic de Eigilsprunne, Sahso de Hertingen, Berinhart & filius eius Mazili de Ißningen, Mancinch de Skire, Tancmar de Tunzelingen, Engilher de Hasinakker, Mazili de Suebilwize, Perinhart de Primberch, Nobbo de Tunzelingen, Antwic de Nuwenhufen.“* Aus dieser letzten Stelle ist auch zu erkennen, daß

daß man den Pfalzgrafen nicht mit dem Abbofaten Rapotho vermengen
 müsse. (37) Heinrich und sein Bruder Hoholt, Adelige von Winkels-
 fachsen, geben im Jahre 1080 einer Frau, Namens Golda, die ersten
 Zeugen ab, da sie eine Schenkung nach St. Emmeram macht. ex cod.
 mspt. S. Em. pag. 91. Den Heinrich von Umbelstorf treffe ich um das
 J. 1080 in den westenburgischen Urkunden an. Mon. boic. vol. XII.
 p. 330. Vielleicht ist er der nämliche, der in den geysenfeldischen Urkun-
 den Mon. boic. vol. XIV. p. 210. um das Jahr 1087 Wezil de Um-
 belsdorf heißt; denn Wezil, Hezel und Heinrich sind einerley, viel-
 leicht ein Sohn des Timo de Umbelsdorf, der eben da p. 181. um das
 J. 1040 oder auch später vorkömmt. Heinrich von Umbelstorf leistet
 an. 1086 der Gräfinn Elisabeth, Gemahlinn des Rapotho, Zeugschaft,
 da sie für ihren ehemaligen Schwiegervater, den ältern Pfalzgrafen
 Ehuno, und ihren vorigen Gemahl, den jüngern Ehuno, ein Seelge-
 räch in Arestingen nach Münchsmünster opfert. ex cod. mspt. Mona-
 sterii monasteriensis, wo auch an. 1097 ein Adalbero de Umbalstorf vor-
 kömmt, welcher etwa ein Sohn des Heinrichs von Umbelstorf seyn könn-
 te, woraus beyläufig das Jahr der St. emmeramischen Tradition könn-
 te bestimmt werden; denn sie scheint im J. 1095, wenigst vor 1097
 ausgefertigt zu seyn. Den Heinrich von Rabingun habe ich zwar sonst
 nirgend finden können; er scheint aber sicher ein Sohn jenes Rapoto von
 Rapotingun zu seyn, der in den eberspergischen Urkunden Oefele tom.
 II. pag. 22. vorkömmt. Endlich Eberhard von Razenhofen ist der
 Sohn eines andern Eberhard von Razenhofen, der um diese Zeit öfters
 in den Urkunden des Al. Geysenfeld vorkömmt, wo er Abbofat war. Mon.
 boic. vol. XIV. p. 192. 193. 232. circa an. 1087 seq. Selbst in den
 St. emmeramischen Urkunden kömmt er um diese Zeit vor. Pez thes. I.
 P. III. p. 132. cap. 115. Von dem ältern Eberhard von Razenhofen
 muß verstanden werden, was man in dem rottischen Stiftsbrief liest
 Mon. boic. vol. I. p. 352. „Per manum Eberhardi de Razenhoven an.
 1073.“ Er war nämlich Geschäftsträger des rottischen Stifters, äl-
 tern Pfalzgrafen Ehuno von Rott, statt dessen er nach Rom reisete,
 und die päpstliche Bestätigung ausbrachte, vermuthlich als erster Va-
 sall des Stifters. Das übrige von dem so bekannten Eberhard von
 Razenhofen, von dem die Adelligen von Siegenburg, ja auch die Gra-
 fen von Abensperg abstammen sollen, besehe man in Hunds Stamm.
 I. Thl. p. 2. seq. Mein Endzweck, warum ich davon Meldung machte,
 war nur, um die Epoche der St. emmeramischen Urkunde, wo unser Ra-
 potho vorkömmt, fest zu setzen. Wenn ein Zweifel kömmt, ob nicht,
 wie Eberhard von Razenhofen, so auch alle vor ihm stehende Zeugen,
 ja selbst die Pfalzgrafen Ehuno von Rott, und unser Rapotho Pfalz-
 graf u. s. w. Babons Sprossen sind, der mag sich weiter in die Urkun-
 denforschung einlassen. Nur einen Zweifel will ich im Vorbeygehen
 noch rügen, ob nämlich der Graf Rapoth, der Elisabeth zweyter Ge-
 mahl, mit unserm Pfalzgrafen Rapotho nicht der nämliche sey. Diesen
 Zweifel erregte mir unlängst der gelehrte Herr Anton Nagel, Pfarr-

rer zu Nohe in seinen sehr gelehrten Briefen; doch, da ich ihm hier. über selbst schrieb, so fand es sich, daß der Graf Rapotho zwar Zeitgenoss unsers Pfalzgrafen war, und in der Stadt Böhburg Hofstaat hielt, keineswegs aber mit unserm Rapoto dürfte vermischet werden; denn zur Zeit, wo sich unser Rapotho ohne Ausnahme allzeit Pfalzgraf schrieb, an. 1086, 1090, 1097, und folglich seine Würde mit Nachdruck, und so zu sagen, mit Eifersucht behauptete, schrieb sich der Graf Rapotho zu Böhburg nur geradehin einen Grafen, welches er nicht würde gethan haben, wenn er wirklicher Pfalzgraf, und folglich mit dem unsrigen Eine Person gewesen wäre. Zudem schickte mir eben dieser gelehrte Hr. Pfarrer zu meiner Beruhigung selbst drey ganze Traditionen aus seinem münchsmünsterischen Eoder abschriftlich, in welchem nämlich der Graf Rapotho, Gemahl der Elisabeth, vorkömmt. Die Zeugen, die bey ihm erscheinen, zeigen zwar eine nahe Verbindung unter diesen zweyen Fürsten an; aber auch, daß man sie von einander unterscheiden müsse: z. B. Heinrich von Umbelstorf, der bey unserm Pfalzgrafen den zweyten Platz einnimmt, hat bey dem Grafen Rapotho erst den neunten u. s. w. Sicher war dieser Heinrich von Umbelstorf beeden Rapothonen mit Lebensdiensten zugethan, und daher erscheint ihre beyderseitige Verwandtschaft; aber er war es nicht bey beeden auf gleiche Weise. Heinrich von Umbelstorf war mit dem Pfalzgrafen Rapotho durch Lebensdienste mehr, als mit dem Grafen Rapotho, verbunden. Besonders scheint die münchsmünsterische Urkunde vom Jahre 1086 den 14 May den Ausschlag zu geben; denn da befindet sich der Graf Rapotho in Münchsmünster, übergiebt selbst die Schenkung seiner Gemahlinn Elisabeth an das Kloster; aber der Pfalzgraf Rapotho befindet sich gemäß dessen, was oben §. VIII gesagt worden, noch den 29 April auf dem Concilio zu Maynz, in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Herzoge. Die Umstände selbst des Kaisers, der damals dreyimal im Gedränge war, erstens bey Regensburg zu Anfang des Aprills (vid chronica august. Freher. l. p. 504. conf. Mon. boic. vol. XII. p. 97. ex Diplomate dd. 9. April.) von wo er sich in der Begleitung der gemeldten Herzoge und des Pfalzgrafen nach Maynz begab. Das zweytemal bey Würzburg den 29 Juni. Das drittemal auf dem Bleichfeld den 11 August, wo die blutige, und für den Kaiser unglückliche Schlacht geschah, die uns Berthold von Constanz apud Urstis. l. p. 358. beschreibt. Diese Umstände, sage ich, erlaubten dem Pfalzgrafen nicht, den Kaiser damals zu verlassen, und besonders so geschwinde nicht. Auch der Herzog Friedrich stand immer für den Kaiser unter den Waffen; ja der Kaiser scheint bis zu Ende dieses Jahres nicht einmal wieder nach Baiern gekommen zu seyn. vid. Berthold constant. ibid. Zudem hatte sich der Herzog, nunmehriger König von Böhmen, dessen Vasall unser Rapotho Pfalzgraf war, seiner Krönung halber gewiß längere Zeit beym Kaiser Heinrich aufgehalten, oder ihm mit seinen Hilfsvölkern bey den damaligen Kriegssaffären bengestanden; um so weniger konnte also ist Rapotho, der Pfalzgraf, so gleich die Rheingegend verlassen, und in Baiern seinen Privatangelegenheiten nach.

nachkommen. Wenn man nun alle Umstände zusammen nimmt, so muß man schließen, daß der Graf Napotho von unserm Pfalzgrafen Napotho der Person nach ganz unterschieden ist.

§. XIV.

Endlich komme ich auf das Sterbjahr unsers Pfalzgrafen. Dieses ist das Jahr 1099, wie es von mehreren gleichzeitigen Schriftstellern aufgezeichnet wurde. Drey davon bemerken dabey noch einige Umstände, die ich nur in etwas berühren will, weil sie mir seine Lebensgeschichte und seinen Charakter mehr zu erläutern scheinen.

Die augspurgische gleichzeitige Chronik macht von einer beträchtlichen Schenkung Meldung, welche Napotho an das Domstift zu Augspurg machte (38). P. Corbin. Rham, Stenzel, und andre augspurgische Geschichtschreiber melden zwar nichts von dieser Schenkung; indeß hat sie doch ihre Richtigkeit, theils wegen dem Zeugnisse dieses einheimischen Schriftstellers, der selbst ein Domherr zu Augspurg, und von allem dem Augenzeuge war; theils weil das vermachte Gut in Eremheim, vielmehr Greinheim, bis auf den heutigen Tag noch zum Bisthum Augspurg gehört, wozu auch ein Jahrhundert später Bischof Erchenbold eine weitere Viertelhube kaufte (39).

Daß nun das Gut im Dorfe Greinheim, welches im Rentamte Dillingen, etwa drey deutsche Meilen von dieser Stadt abwärts an der Donau liegt, unsers Napotho Eigenthum war, ist nicht zu zweifeln, weil man in gottseligen Vermächtnissen überhaupt zu gewissenhaft war, als daß man sich hätte beykommen lassen, ein fremdes Gut zu opfern (40); woher auch der so oft in den alten Urkunden vorkommende Beysatz gelesen wird: tradidimus proprietatem nostram, de proprietate nostra, proprietatis nostræ prædium vel hubam N.

Was aber unsern Napotho veranlasset haben mag, gegen das Domstift gutthätig zu seyn, kann so leicht nicht errathen werden, wenn
nicht

nicht die ganze Traditions-handlung an das Licht gestellt wird. Geschah die Schenkung zum Andenken seiner Voreltern, so möchte man wohl die Grafen von Thaur hieher ziehen, als welche schon lange vor ihm als sonderbare Gutthäter des Bisthums Augspurg angepriesen werden. oben §. XII. not. 35. Wäre sie aber ob remedium & ad expiationem peccatorum a maioribus & a se commissorum geschehen; so könnte man wohl errathen, unser Rapotho und seine Voreltern hätten Antheil an den vielen, und oft blutigen Händeln gehabt, welche dieses Hochstift wegen der Grafschaft Weissenhausen hatte. Vielleicht hatte unser Rapotho nähern Bezug zum Bischofe Hermann von Augspurg, der ein geborner Pfalzgraf von Baiern aus dem Hause Wittelsbach seyn soll, Sohn eines Rapothos, Bruder eines Ulrichs, nach dem, was uns Hund im Stamb. aus dem Munde Doct. Marshalls berichtet; vielleicht endlich geschah die Uebergabe unsers Pfalzgrafen Rapotho wegen eines ihm anverwandten Mitglieds des Domstifts; doch dieß sind nur bloße Muthmassungen, woraus sich weder für die Geschichte noch für die Abstammung unsers Rapothos etwas anders schließen läßt, als daß er gegen das Domstift Augspurg freygebig war.

Not. (38) Chronica augustensis ad an. 1099. apud Freher T. I. p. 508: *Rapotho* Palatinus comes obiit, qui dedit canonicis (i. e. S. Mariæ) magnam prædium in Cremheim (Creinheim vel Greinheim) (39) P. Corbinian. Khamm Hierarch. Eccles. august. Part. III. pag. 50. (40) Ein auffallendes Beyspiel liefert uns die Geschichte von Böhmen, wo man die Gewohnheiten und Sitten Deutschlands in gar vielen Stücken antreffen kann, bey Hr. Sclav Dobner Annal. hageccian. Part. VI. pag. 123. an. 1115, wo der Herzog Wladislaus bey der Stiftung des Klosters Elabrau so sagt: „Et quia scrivi, Deo non esse gratum, si rapina ei offeratur in holocaustum, ipsum testor, quod nihil iniuste, nihil vi cuiquam ablatum ei obruli, nihil præter hoc quod antecessoribus nostris religiosis viris secundum consuetudinem offerre licuit.“

§. XV.

Berthold von Constanz merket den Tod unsers Pfalzgrafen Rapotho bey eben diesem Jahre 1099 folgendermassen an: „Rapotho, der Pfalzgraf von Baiern, der hartnäckigste Gönner, ja das Haupt
der:

derjenigen, die dem apostolischen Stuhle und der katholischen Einigkeit bisher (d. i. seit dem Jahre 1076) widerstrebet haben, beschloß sein Leben.“ (41) Unser Rapocho war also von Geburt und Stamme ein Baier; auch sein Pfalzgraffschaftsbezirk, seine besondere Grafschaft im Innthale, nebst dem größten Theile seiner Güter, Schlößer und anderer Besitzungen lagen in Baiern, wie aus dem bishergesagten S. II. VIII. seq. abzunehmen ist. Indessen, da mehrere Länder ihre Pfalzgrafen hatten, als Italien, Rheinfranken, Sachsen u. s. w. und unser Rapocho auch in Italien viele Besitzungen haben mußte, wenn man die Stelle des Cosmas pragenfis oben S. II. erwägt; kam doch jemand auf den Gedanken, er müßte Pfalzgraf von Italien gewesen seyn (42). Dieser neuere Schriftsteller wird nun durch den gleichzeitigen Berthold von Constanz satzsam widerlegt, der unsern Rapocho ausdrücklich Palentinum comitem de Baioaria nennet.

Es ist hier auch dieß zu erinnern, daß es zu jenen Zeiten etwas sehr seltenes sey, daß die Pfalzgrafen von einer gewissen Provinz genannt werden, welches in der Natur dieses Amtes zu liegen scheint; denn die Pfalzgrafen waren ja Beamte des Königs, und zwar in königlichen fiskalischen Rechten und Reservaten, und folglich in dieser Rücksicht dem Herzoge nicht unterworfen; daß man sie aber doch zuweilen, besonders in etwas spätern Zeiten, z. B. dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, von dem Lande, oder von ihrem Kastele benannt findet, konnte geschehen seyn 1) um die Pfalzgrafen der verschiedenen Länder selbst von einander zu unterscheiden; 2) um den Distrikt, in welchem ihr Amt begränzt war, anzuzeigen; 3) endlich, glaube ich, die Hauptursache liege in einem immerwährenden Streite sowohl der Pfalzgrafen mit den Herzogen, als der Pfalzgrafen des nämlichen Hauses unter einander; denn es scheint, sonderbar soviel Baiern betrifft, diese Würde, von ihrem Entstehen an bis zu ihrem Untergange, immer im Streit gewesen zu seyn; davon wir etwas selbst zwischen unserm Rapocho

potho und seinen Vorgängern, den beeden Chunonen von Bohburg, wahrnehmen können. Noch eine Ursache, warum gegenwärtiger Geschichtschreiber die Nation unsers Pfalzgrafen namhaft macht, mag diese seyn, weil er überhaupt in der ganzen heinrichischen Spaltung wenig Rühmliches von den Baiern zu sagen wußte, und gleichsam durch die Worte, de Baioaria, sagen wollte: Er war ein Baier, als welche Nation vor allen andern dem Kaiser Heinrich IV zugethan war. Durch die Worte, pertinacissimus fautor, mag er anzeigen, daß sich Pfalzgraf Rapotho auch nach dem Jahre 1085 noch fest an den Kaiser Heinrich hielt; da sich doch ein größerer Theil der bayerischen Fürsten, aus Sehnsucht nach dem allgemeinen Frieden, zur Parthey des Herzogs Welfs wider den Kaiser geschlagen hatte.

Was nun Rapothos Unhänglichkeit an den Kaiser betrifft, so läßt sie sich nicht verhehlen. Die Worte des Bertholds von Constanz, die sehr deutlich lauten, werden auch aus verschiedenen oben erzählten Thatfachen und Urkunden S. II. S. VIII, IX. seq. bekräftiget. Man kann etwa hieraus Rapothos schwache Seite entdecken, welche in einer übertriebenen Habsucht bestanden haben mag; freylich ein Fehler, aus dem viele andere entspringen; indeß lassen sich die Worte des Berthold auf verschiedene Art mildern; denn wir haben bisher noch weit mehrere Beweise seiner lobenswürdigen Thaten und Eigenschaften gesehen. Ein Beweis seiner Bescheidenheit ist die Versammlung zu Mainz S. XI. seiner Freygebigkeit und Gutthätigkeit der XIII und XIV S. ohne zu gedenken, in was für einem Ruhme sein glaubwürdiger Vater, der ältere Rapotho stand. S. III, IV u. VI.

Wegen den Grundsätzen, die unser Rapotho bey den Investiturstreitigkeiten befolgt haben mag, verdient er, wenigst heutzutage, entschuldigt zu werden; besonders da es zu seiner Zeit eine noch unausgemachte Sache war, und wir die politischen Ursachen nicht wissen, welche ihn mit der Parthey des Kaiser Heinrichs verwickelten. Ich bemer-

Bischöfe nach Mainz, wo zugleich sichtbar wird, daß der Geschichtschreiber in allen den Stellen von dem Pfalzgrafen Rapocho, nur von Einer Person rede, weil er beysetzt, „Rapocho, von dem er schon oft geredet hat.“

Ferner ist es mit der Ordination dieser Bischöfe hart hergegangen; denn sie war igt schon ins vierte Jahr verschoben; vielleicht weil der Erzbischof von Mainz widrige Befehle vom Pabste erhalten hatte, wie wie Dobner urtheilet, und da war nothwendig, daß Rapocho, der Pfalzgraf, sowohl Beredsamkeit als Klugheit anwendete, um den Erzbischof Ruthard und seinen Suffraganbischöfen zu beweisen, daß weder von Seite der ordinirenden Bischöfe, noch von Seite des Kaisers eine Hinderniß obwalte, um sie nicht gleich igt ordiniren zu können. Rapocho mußte für sie das Wort führen, und öffentlich vor der Synode das Zeugniß ablegen, daß vor dreym Jahren in der Stadt Mantua vom Kaiser ihre Wahl bestätigt worden sey, welches nach der Art des Cosmas, als eines kaiserlich gesinnten Schriftstellers, soviel sagen will, daß man der Investitur nur eine kluge Wendung geben, und sie bloß unter dem Ausdrücke einer kaiserlichen Wahlbestätigung vortragen mußte, als welche man den Kaisern niemals anstritt. Dahin lauten auch die Worte des oben erwähnten sächsischen Annalisten, und die Erläuterung des Gelas Dobner über diese Stelle (31).

Endlich könnte man aus dieser Stelle in Betreff des Charakters unsers Rapocho auch abnehmen, daß er ein großes Ansehen bey beyden Partheyen, sowohl der kaiserlichen, als päpstlichen, behauptet haben müsse; indem sonst in der Synode gegen seine Person eine Exception wäre vorgebracht worden; und hauptsächlich, weil er Gemeinschaft mit dem Erzbischofe von Mainz, und den übrig päpstlich gesinnten Bischöfen gepflogen hatte, die doch vor diesem, und auch nachher, mit dem Kaiser als einem Schismatiker keine Gemeinschaft haben wollten (32).

Not. (30) Cosmas prag. ad an. 1094 apud Pelzl. pag. 199. „Anno. Dom. Incarn. Mill. XCIV. adhuc imperatore III. Henrico ultra montes in Longobardia tractante imperialia negotia, indicta est generalis synodus ab universis Episcopis & Principibus roman. imperii infra mediam quadragesimam in urbe Moguntia, ad quam dux Brzeccislaus transmittit electos Cosmam & Andream episcopos, comittens eos & tradens per manus Palatino comiti iam saepe dicto Rapothae, rogans ut eos offerat moguntino Archiepiscopo ordinandos; quo pro eis interveniente & coram Archiep. & universali synodo testimonium perhibente, quod olim per imperatorem in urbe Mantova corroborata sit eorum electio, omnibus suffraganeis collaudantibus ordinati sunt Cosmas & Andreas episcopi IV. Id. (i. e. die 12.) Martii ab Archiepiscopo mogunt. nomine Ruthardo.“ (31) Annalista saxo ad an. 1092. apud Eccard. comp. hist. tom. I. p. 575. „Sedens in palatio mantuano Palatino Rapotha mediante confirmavit eorum Imperator electionem.“ Confr. & Gel. Dobner Annal. hagecc. Part. VI. p. 5. 32) Continuator Lamberti Schaffnaburg. ad an. 1098 apud Piff. Script. rerum germ. tom. I. p. 426. „Ruthardus Archiepisc. moguntinus - gratiam regis perdidit - quod communicare excommunicato Imperatori noller.“

S. XII.

Im Jahre 1097 gerathen wir auch auf die Grafschaft unsers Rapotho, Pfalzgrafen, aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs für das Benedictiner Kloster Jörgenberg, Viecht genannt, nebst dem Markte Schwag; und das Kloster selbst, nebst den Ortschaften, wovon Vermächtnisse vom Kaiser dahin übergeben waren, nämlich Rundel, Luisvelt, Oberndorf, Winkelheim, Birkenwand und Ebs nebst dem Orte selbst, wo die Urkunde ausgefertigt wurde, Rusdorf, liegen in dem Gau Innthal, in unsers Rapotho Grafschaft (33). Dieß ist für uns in vieler Rücksicht sehr merkwürdig, weil man dadurch auf viele, nicht unwahrscheinliche, Vermuthungen gerathen kann, sowohl was die Geschichte, als die Descendenz unsers Rapotho anbelangt; denn erstens scheint in diesem Jahre zwischen ihm und dem Herzoge Welf, mit dem er die ganze Zeit der heinrichischen Unruhen nicht wohl verstanden war, eine Ausöhnung vorgegangen zu seyn; weil die Uebergabshandlung in Gegenwart Herzogs Welf in Rapothos Grafschaftsbezirk geschah, und seine Grafschaft wirklich ohne Widerspruch strumente genannt wird. Wenigst ließen ist die Unruhen in Baiern

Baiern nach. Die Aussehnung des Herzogs Welf mit dem Kaiser haben uns die Geschichtschreiber schon beym vorigen Jahre 1096 aufgezeichnet (34). Weiters kann man fragen, ob Rapotho diese Grafschaft ererbt habe, oder ob sie ihm bloß aus Gunst des Kaisers übertragen worden sey; und ob seine Grafschaft bloß in dem Bezirke des uralten Gaues, Innthal, inter valles, sey beschränkt gewesen; denn man kann zwey und drey Jahrhunderte zurück genug Grafen in den angränzenden Gauen, Morital, Pusterthal, Salzburggau, Chiemgau, Isengau, Husingau, Sundergau u. s. w. antreffen; aber keinen in dem Gau, inter valles. Zudem kann man viele Grafen aufstellen, die in diesem Innthale Besitzungen hatten, die aber ihre Grafschaften in den benachbarten Gauen hatten, nicht in dem Innthale selbst (35). Drittens eben daher kommt mir vor, es müsse dessen Verwaltung von uralten Zeiten allzeit zur königlichen oder vielmehr zur herzoglichen Kammer gehört haben, und den Missis und nachherigen Palatinis übertragen worden seyn. Wodurch aber desto wahrscheinlicher wird, unser Rapotho habe noch andre zum Theile ererbte, zum Theile aufgetragene Grafschaften inne gehabt, oder seine Grafschaft sey nicht allein in den Gränzen des Innthales beschränkt gewesen; denn, mich dünkt, er müsse sowohl durch die Menge seiner Schlösser und Güter, als durch die Menge und Weitläufigkeit seiner Grafschaften, in den Stand gesetzt gewesen seyn, dem Kaiser Heinrich ein rechter Arm wider dessen Gegner die zween Gegenkönige, Rudolph und Hermann, und sogar gegen den einheimischen Herzogen Welf seyn zu können.

Viertens daß unser Rapotho in dieser seiner Grafschaft im Innthale erbliche Güter und Schlösser besessen hat, folgt zwar nicht aus der Grafschaft selbst; ist aber gar nicht in Zweifel zu ziehen, weil durch die Mitte derselben der Daß nach Italien gieng; und so könnten allenfalls Ratenberg und Rotenburg, Freundsberg, Thauer und Ambras ihm zu gehört haben, weil sie ganz sicher in seinem Grafschaftsbezirke gelegen

waren; aber ihn aus diesem Grunde gleich für einen Grafen von Thaur als einer besondern Familie auszugeben, wäre noch zu früh geschlossen; weil man erst untersuchen muß, ob es gewiß jemals ein besonders gräfliches Geschlecht von Thaur gegeben hat, und wie das, was man so oft und vielfältig besonders bey den neuern Schriftstellern aufgezeichnet findet, in unserm Rapotho zutrefte, und wahr werde (35).

Not. (33) Von Wendtenthal Austria sacra. IV. Bd. append. diplom. p. 206. „Henricus - Imperator - pro remedio animae nostrae & patris nostri - & matris nostrae - & coniugis nostrae Berthae & aliorum parentum nostrorum vel aliorum fidelium nostrorum in nostro servitio vel occisorum vel quacunque morte praeventorum Aeclesiae S. Georgii Mart. in Indale constructae sex mansus in his villis sitos Qantula. Luiselt, Oberndorf, Winckelheim, Birckenwanc, Ebese in pago Indale in comitatu Palatini comitis *Rapotonis* - - in proprietatem tradendo confirmavimus - . Et eadem traditione ad altare eiusdem Sancti atque praedicti Georgii Mart. propria manu sua praenominatus Imperator Henricus & ad manum ducis Welf (qua advocati & domini personarum mox nominandarum) delegavit Juditam filios filiasque eius & sororem eius Adalint & eius posteritatem in manum advocati eiusdem altaris Gundachar. - Dat Id. Maii an. 1097 actum Nuzdorf. “ Man vergleiche *ibid.* p. 209. Necrol. S. Georgii seu catalogum benefactorum n. 2. „Henricus IV. Imp. tradidit monasterio quaedam praedia sita infra Rattenberg in Rundl, Liffeld, Oberdorf, Wenehlheim, Bilschenwang & Ebs an. 1097. “ Beym Peter Ulrich, vielmehr Professor Weinharts tyrolischen Atlas wird man alle diese Dörter rechter Hand abwärts des Flusses Inn an der Strasse finden, und sie begreifen in ihrer Entlegenheit allein schon 5 bis 7 deutsche Meilen in der Länge; woraus zu ersehen ist, daß diese Grafschaft des Pfalzgrafen nicht klein gewesen seyn müsse; indem man schließen muß, daß sie sich auch tief ins heutige Baiern, Tyrol und Salzburg erstreckt hat. Damit verdient verglichen zu werden, was die Vollandisten beym I. Octobr. tom. I. p. 40. sq. im Leben des heil. Romedius und tom. IV. Septemb. p. 742. im Leben der heil. Rotburg über die Lage und einige Alterthümer dieses Klosters anführen. (34) Annalist. saxo. ad an. 1096 apud Eccard S. R. I. „Welfo dux Bavariae, qui ab imperatore dudum abiuraverat, & ob id ducatum perdiderat, in gratiam rediit, ducatumque recepit. “ (35) Einige Beispiele aus dem zehnten Jahrhundert, wo es gewöhnlicher war, die Gauen in den Urkunden auszudrücken, als in dem elften Jahrhundert u. s. w. Die Dörter, die ich hier anführe, liegen alle in dem großen Sundergau pago Sundergow, und zu Folge des indiculi Arnonis an. 797. Nachrichten von Salzburg append. p. 27.

p. 27.) zugleich in pago inter valles, und gemäß dem hier angeführten Diplom 1097 in pago Isidale in comitatu Rapothonis Palatini comitis. Im Jahre 902 vertauschte der königliche Minister oder Missus Ratold seine Güter im birner Thal, Bötterdorf und Rathsfelden an das Stift St. Emmeram. Theß. Anecd. Pez. tom. I. P. III. p. 49. & Resch. Annal. sabionens. sec. LX. p. 314. Von diesem Ratold besche man die Muthmassungen des Hrn. du Buat. orig. dom. boic. tom. I. p. 163. sq. item des H. P. R. Zirngibl II. Bd. der neuen historischen bair. Abh. p. 272. not. d. Um das Jahr 920 übergab eine gewisse Frau Willipurch durch ihren Advokaten, dem nächstverwandten Dietmar 5 Hufen in dem Orte Hassenheim an das Stift Brixen oder Seben Resch. Annal. sabionens. saec. X. p. 395. Die Uebergab geschah sehr feyerlich, und zwar zu Wiltzen ebenfalls im Zanthale. Unter den Zeugen erscheint auch ein Exactor, den Resch für einen königlichen Zohleinnehmer hält; aber kein Graf. Um das Jahr 923 — 37 vertauscht der Graf Chadaloch eine Hube im Ruffstein gegen eine andre in Nordorf, und ein andermal eine Hube in Pickenwang an das Erzstift Salzburg. Nachrichten von Salzburg. append. p. 134. Und sein Sohn Arbo, ein adelicher Vasall des Erzbischofes, bestätigt nicht nur seines Vaters Tauschhandlung um das Jahr 976; sondern übergiebt auch für den Behend der damals neuerbauten Kirche Baiern (vielleicht Neubaiern im Zanthale) dem Erzstift eine ganze volle Hube im Zanthale bey Reut, und zwey Häuser in Prischleck, ibid. p. 192 & 193. Chadaloch aber war Graf im Isengau, als einem Theil des großen Sundergau noch in den Jahren 950 und 959, also nach dem Drendil, seinem Vorfahrer in dieser Grafschaft. ex Mausol. S. Emmer. lib. probat. p. 109 & 110. Im J. 926 und 927 übergiebt der Erzbischof von Salzburg Odelbert seinem Advokaten Reginbert oede Gründe in Ruffdorf und Steinbach zum Eigenthum, cit. Nachrichten von Salz. app. p. 135 und 136. wie hernach circ. an. 948 ein gewisser adelicher Jacobo statt anderer Güter im Wipptale und um Brixen vom Bischofe zu Brixen Güter in dem Orte Thauer überkömmt. Resch. Annal. sabion. sec. X. p. 460. Im Jahre 931 übergiebt eine adeliche Frau sanctimonialis foemina (vielleicht tugendhafte Frau) mit dem Bernhard, der ein adelicher Sohn des Odelberts genannt wird, und ihr glaublich als Nächstverwandter einen Advokaten abgiebt, unter andern, Güter im Zanthale bey Romp oder Romp und Schwas oder Wiesing an das Erzstift Salzburg; wogegen sie, unter mehr andern, das hierum gelegene Watenus vom Erzbischofe überkam. In den angeführten Nachrichten von Salz. app. p. 162. Den ersten Zeugen giebt der Missus ducis Arnulfi Orendil comes ab; dessen Grafschaft übrigens im Isengau gelegen war. ibid. p. 153 u. 154. ex tradit. an. 928 & 930. Um das Jahr 948 übergiebt ein Adelicher, Namens Papp, Sohn des Willgrim, die von seinem Vater ingehabte Gerechtigkeit, und das Schus oder Bogteyrecht auf das Ort Omras an das Hochstift Freysing. Resch. saec. X. p. 460. Um das Jahr 995 übergiebt der Graf Otto eigenthümliche Güter

Güter in Domp an das Gotteshaus St. Georg im Innthal, und macht zugleich von einem andern ihm daselbst zugehörigem Orte Absams Meldung Resch. fec. X. p. 667 & 684. Otto aber war Graf im Norithal ibid. p. 697. supra not. 27. ad S. IX. Von diesem Grafen Otto hat P. Hermann Schollner in seiner vollständigen Reihe der Voreltern Otto des Großen III. Bd. der neuern baier. Abh. S. 39. und S. 43. p. 141. seq. eine ganz neue, und von des Resch und andrer Urtheil weit abgehende Hypothese aufgestellt, weil er ihn für einen Fortpflanzer der Abstammung des Herzogs Arnulph der scheyerischen Linie hält; für den nämlichen, der seinem Urtheile zu Folge Graf von Chelesgan (der sehr weit vom Norithal entfernt ist) noch an. 1014 gewesen seyn soll. ex Diplom. apud Heuberger Ichnographia chronici habenberg. diplom. P. I. p. 105. Zuletzt finden wir in den bairischen Documenten um die Jahre 1030 — 1006, daß der Bischof Albuin einige Gründe im Thaurer und Ahrns von zweien Edelleuten, Luitfrid und Egizo, gekauft, und an das gedachte Stifis. Gotteshaus St. Georg übergeben hat. Resch. fec. X. p. 680. Ferner, daß eine adeliche Frau Gundrat mit ihrem Sohne Ruotpert ein Eigenthum in Bolars nach Brixen vermachte hat. ibid. p. 690. (35) Ich wollte dem Systeme des Hrn. du Buat, der unsern Pfalzgrafen Rapotho zu einem Grafen von Thaurer und Sohne des Stiftes von Kl. Hohenwart gemacht hat, um so lieber beypflichten, weil sich einige Gründe für dieses System gezeigt haben, die dem Hrn. du Buat unbekannt waren a. Die Lage der Grafschaft unsers Rapotho, worinn auch die Burg Thaurer lag, und zwar auf dem Wege durch Tyrol nach Italien, wo unser Pfalzgraf überall Schlösser und Güter hatte. b. Die Güter im Tyrol bey der uralten Burg Tauer im Innthal — welche der hohenwartische Stifter zu Folge des P. Fortunat Hueber in der Chronik von Hohenwart, unsterbliche Gedächtniß betitelt p. 346. der allerersten Stiftung soll bengelegt haben, welches nicht ohne Grund seyn kann, weil es dieser Author aus den alten Manuscripten des Kl. Hohenwart gezogen zu haben scheint, auf die er sich öfters bezieht. c. Bartholomaeus tridentinus ein Schriftsteller um das Jahr 1240 in legendario Sanctorum apud Pollandistas tom. I. Octobr. p. 40. sq. da er vom heil. Remedius schreibt: „Remedius vir nobilis ex Bavaria ortus, taurense castrum in valle Oeni fluminis cum multis divitiis possidebat — bene mille homines in castro taurense & ecclesiis & omnibus suis attinentiis episcopatu tridentino contulit. Ecclesiae autem augustensi multa reliquit.“ Denn obgleich der heil. Remedius schon im J. 400 oder 405 gemartert worden seyn soll, mithin einem über 800 Jahre spätern Schriftsteller nicht wohl auf sein Wort zu trauen ist, wenn er von seiner Familie, seinen Besigungen und Vermächtnissen soviel zu wissen ausgiebt; besonders, da die ganze Erzählung von der Verfassung selbiger Gegend unter den noch heidnischen Römern gar zu sehr abweicht, und vielmehr die Verfassung der Baier im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, als wo der Schriftsteller lebte, herauszusehen ist: so ist doch nicht alles zu verwerfen, was dieser

dieser Schriftsteller anführt; denn etwas ist doch an der Sache, obgleich ein großer Chronologie- und Ethikfehler unterlassen seyn mag. Bartholomäus von Trident fußt sich gewiß auf die gemeine Sage, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert gieng, nämlich der heil. Remedius wäre Herr der Grafschaft Tauer gewesen, welche Sage auch sogar durch eine traditionem pagensem ex Archivo eiusdem monasterii S. Georgii bey eben den Vollandisten l. c. bestätigt wird: „qui (Remedius) dominus comitatus tauri fuisse traditur.“ Unter einer Sage ist doch allzeit jenes wahr, was zur Sage Anlaß giebt; nun würde keinem Menschen geträumt haben, der heil. Remedius sey ein Graf von Tauer, und ungemein reich gewesen, wenn es nicht einst mächtige Grafen von Tauer gegeben hätte. — So was anzüglicher für mich alle diese Gründe hatten, um unsern Napotho unter die Grafen von Tauer zu zählen: so mußte ich sie gleichwohl verlassen; denn ob es gleich einmal mächtige Grafen von Tauer gegeben hat: so ist doch die Zeit ihres Daseyns sehr schwer zu bestimmen. Es kann seyn, daß sie schon vor unserm Napotho ausgestorben sind, weil keine einzige Urkunde einen Grafen von Tauer aufstellt, und der gelehrte Hr. Ant. Roschmann in commentario bey den Vollandisten c. l. pag. 46-55. bezeugt, daß er zwanzig Jahre hindurch alle tyrolischen Urkunden und alte Handschriften mit Fleiße durchgegangen, und doch keinen Grafen von Tauer gefunden hat; zweifelsohne darum, weil sie eher ausgestorben waren, als die Benennung der gräflichen Geschlechter von ihren Stammschlössern allgemein zu werden angefangen hatte. Weiters müssen die Grafen von Tauer auch in andern Ländern begütert gewesen seyn; ja es ist nicht einmal nothwendig, daß sie eben Besitzer der Grafschaft Thaur im Innthale waren. Der einzige Umstand, daß das Schloß ihr Eigenthum war, beweiset noch nicht die Jurisdiction der ganzen herumliegenden Gegend. Es wird der Unterschied des Stifters von Hohenwart mit meinen zweenen Napothonen sogar aus dem auffallend, was die Chronik von Hohenwart von seinem Tode und seinen zwey Kindern dem Ortolf und Willrud meldet; denn Napotho der Stifter von Hohenwart war schon vor 1074 todt, geschweige, daß man ihn mit dem ältern Pfalzgrafen Napotho an. 1076, und unserm Napotho, Pfalzgrafen, vermengen könne. Zudem, so hatte er ja keinen Sohn Napotho; am wenigsten kann man beweisen, daß er oder sein Sohn jemals Pfalzgraf gewesen wäre. Endlich ist aus ebenbeder Chronik abzunehmen, daß die Grafen von Thaur sich auch von Hohenwart, Schrobenshausen, Lebnau, Zelsbach und Griesbach in Kärnthen, wer weiß, wie noch geschrieben haben, ohne daß man so leicht ins Klare kommen könnte, wie viele Nebenlinien von diesem Geschlechte herkommen, und welches die Hauptbenennung gewesen sey. Anstatt mich also in ein so dunkels Labyrinth einzulassen, wollte ich mich lieber, wenn es möglich wäre, auf eine bekannte, und urkundenmäßige Benennung gründen.

S. XIII.

Um diese Zeit treffe ich unsern Rapotho auch in Regensburg in dem codice traditionum S. Emmer. an (36); da steht eine doppelte Schenkung von ihm, die er an das Stift gemacht hatte. Einmal übergiebt er einen gewissen ihm delegirten Boltmar zum rechtmäßigen Dienstmann; das andremal übergiebt er seinen eigenen Diener Ebershard mit der Bedingniße, daß er das Recht eines gesetzmäßigen Dieners genießen sollte; und das drittemal leistet er in der Uebergabe des Ebezo und seines Sohns Crimbold die Zeugschaft am ersten Platze.

Keine dieser drey Stellen hat eine Jahrzahl; ja zwei davon sind vielmehr, wie es öfters in derley Traditionsammlungen wahrgenommen wird, ganz aus ihrer Stelle oder Periode gerückt; doch die Umstände lassen keinen Zweifel übrig, daß sie auf unsern Rapotho ausgedeutet werden müssen. Die dritte Stelle, welche der Ordnung des Codicis nach die erste ist, macht Erwähnung des Abts Rupert, der vom Jahre 1070 — 1095 regierte, und läßt also keinen Zweifel übrig, daß sie in das Ende des elften Jahrhunderts gehöre. Die zweyte und dritte Stelle folgen sich in der Ordnung des Codicis gleich nacheinander; nur steht eine Uebergab dazwischen, welche den Abt Babo und das Jahr und den Tag nämlich 1095 II. Kal. Novemb. (i. e. 30. Octobr.) ausdrücklich enthält, welches vermuthen läßt, daß auch die nächst vorstehende, und nächst nachfolgende Donationen zum nämlichen Jahre gehören; folglich ganz sicher unsern Rapotho betreffen, als der seit dem Jahre 1086 allein als bayerischer Pfalzgraf erscheint. Selbst der Styl verräth das elfte Jahrhundert, als zu dessen Ende in den St. emmeramischen Urkunden hin und wieder die Benennung der Zeugen durch die Ortschaften ihrer Wohnungen anfängt, nachdem andre Stifter z. B. Ebersberg, Weltensburg, Geisenfeld, schon um ein merkliches früher damit angefangen haben. Es hat auch nach unserm Rapotho, kein Pfalzgraf dieses

Namens

te also: 1) Berthold von Constan; meldet nichts von einer ihm bis in den Tod anklebenden Exkommunikation; sie ist auch deswegen nicht glaublich, weil er mit dem Erzbischofe Ruthard von Maynz, und andern, dem apostolischen Stuhle getreuen, Bischöfen Gemeinschaft pflog. oben S. XI. 2) Zur Zeit der Gegenkönige Rudolph und Herman scheint sein und vieler anderer Fürsten Interesse nicht gegen den römischen Papst, sondern vielmehr gegen diese Gegenkönige gewesen zu seyn. Es kann auch eine Mißhelligkeit mit dem bayerischen Amtsherzogen Welf dahinter gewesen seyn; Rapocho vertheidigte nur die Rechte seines Herrn, des Königs. 3) Die Investituren selbst schienen ihm vielleicht vom uralten Gebrauche gerechtfertiget, und blos etwas Zeitliches gewesen zu seyn, worüber der geistlichen Macht keine Judikatur, wenigst keine ausschließliche, zustünde; da hingegen die willkührliche Ein- und Absetzung der Bischöfe, und anderer Kirchenvorsteher nicht aus den Investituren floß; sondern nur Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten waren, welche nicht allein von Kaiser, Herzogen und Grafen, sondern auch von den Advokaten und dem übrigen Adel herrührten. Wenigst weiß ich keine solche Gewaltthätigkeit von unserm Rapocho. 4) Endlich mag ihm auch das begegnet seyn, was bey dergleichen langwierigen Revolutionen immer eine gewöhnliche Folge ist. Man läßt sich anfangs durch sein Interesse leiten, da man den Ausgang der Dinge noch nicht vorherseht. In der Folge entstehen aus kleinern Uebeln viele große, welche man oft nicht verhindern kann, oft auch nicht will; denn es läßt allemal schwer, sich von der Parthey wieder los zu machen, mit der man sich einmal eingelassen hat.

Not. (41) Bertholdus constant. apud Urstif. tom. I. pag. 377. ad an. 1099. „Rapoto palatinus comes de Bajoaria pertinacissimus fautor, imo caput eorum, qui apostolica Sedi & catholica unitati haecenus adversati sunt, diem clausit extremum.“ (42) Georg. Schubart de comitibus palatinis caesareis exercit. histor. pag. 161. „Non dubito (sagt er) quin ex Italiae Palatinis fuerit. Indes hat Muratori in seinen Alterthümern von Italien die ältern Pfalzgrafen von Italien mit Fleiße durchforschet in antiquit. Ital. med. aevi tom. I. diss. VII. p. 354. seq. aber damit

nicht über das Jahr 1019 herunter reichen können, wo er auf die Jahre 1001, 1014 und 1018, p. 385. 387. 407. u. 408. einen Otto, Pfalzgrafen, oder *missum domini imperatoris Otonis &c. oder comitem palatii & comitem comitatus ticinensis* (heut Pavia im Mayländischen) als den letzten eigentlichen kaiserlichen Pfalzgrafen in Italien aufstellt, auch seiner Schwester Walbrada, Abtissinn des Klosters der Mutter Gottes in Pavia u. gedenkt. Es wäre vielleicht nicht zuviel gewagt, wenn man sagte, unser Napotho hätte mit diesem Otto und andern vorhergehenden Pfalzgrafen in Italien wenigstens einen gewissen *nexum sanguinis* gehabt. So ließen sich seine Besitzungen in Italien zum Theile wohl erklären. Doch über diese Schwierigkeiten läßt sich mit Grunde nichts sagen, bevor man nicht seine väterliche Abkunft so sicher als möglich hergestellt hat; darum habe ich gleich anfangs bekennet, daß ich in Betreff seiner vieler Besitzungen nicht ins Detail gehen könne.

§. XVI.

Der sächsische Annalist führt unsers Napotho Tod ebenfalls bey dem Jahre 1099 an, und zwar mit einigen für meinen Gegenstand sehr merkwürdigen Umständen (43).

Erstens macht er die Gelegenheit, Zeit und Ort seines Todes bekannt. Heinrich der Kaiser nämlich hatte in Regensburg das Osterfest gefeyert, wo plötzlich eine große Pest entstand, und unsern Napotho Pfalzgrafen hinraffte. Es scheint dieß in der Osterwoche den 10 — 18. April geschehen zu seyn; denn zweyen andre ebenfalls gleichzeitige Schriftsteller bedienen sich der Worte: *iisdem diebus* (44); Ostern aber fiel heuer den 10ten April.

Zweytens die nämliche Pest raffte auch seinen Vetter Ulrich, den man für sehr reich ausgab, und von Leuten der niedern Klasse, sehr viele um die genannte österliche Zeit von der Welt; auch in andern Städten und Ländern hatte sie viel Volkes hingestreckt. Man bemerke hier, daß der Annalist, obgleich ein Sachs, doch seine hohe Meinung von diesen zweyen Männern verräth, sowohl, weil er sich nichts unglimpfliches gegen sie zu schreiben erlaubt, und sie ausdrücklich von Leuten niede-

rer Gattung unterscheidet; als auch, weil er einem Argwohn vorzubeugen sucht, als müßte man eine augenscheinliche Strafe Gottes daraus erkennen, welches mehrere neuere zu unbehutsam geschrieben haben; denn die Pest machte keinen Unterschied des Ortes, oder der Personen.

Drittens muß unser Rapotho dem sächsischen Annalisten vom Rufe gar wohl bekannt gewesen seyn, weil er zugleich seinen nahen Anverwandten nennt; auch ein andersmal eine seiner Thaten erzählt, oben S. IX. Daß er nichts mehrers von ihm meldet, ist die Ursache, weil er ein Sachs ist, und unser Rapotho ein Baier, der keine hohe Blutsfreunde in Sachsen zählen mochte, wie der Pfalzgraf Aribo, von dem, ob er gleich auch ein Baier war, der Annalist anderswo viel Ruhmens macht, weil Aribo nämlich mit dem sächsischen wilichindischen Geschlechte mütterlicher Seits nahe verwandt war.

Viertens. Den Ausdruck: Patrueis, Geschwisterkind entweder von Vaters Brüdern, oder von Eltern, davon des einen Vater des andern Mutter Bruder war, muß man aus eben der Ursache im eigentlichen Verstande nehmen; und nicht, wie es Hr. von Buat gethan hat (45), von jeder nahen Verwandtschaft oder Sippschaft; denn es hätte ja dem Annalisten kein Wort mehr gekostet, ob er cognatus oder affinis, consobrinus oder amitinus, fratruelis oder patrueis hätte schreiben wollen. Nebst dem, daß der Annalist in Wahrheit im genealogischen Fache (das man wegen seiner Wichtigkeit damals so häufig und stark, als heut zu Tage trieb) vor allen andern gleichzeitigen Geschichtschreibern bewandert war, also gar nicht zu vermuthen ist, daß er nicht einmal die terminos technicos dieser Wissenschaft verstanden und unterschieden hat.

Künftens. Es bleibt freylich noch ein Zweifel übrig, ob Rapothos und Ulrichs Väter Brüder waren, oder ob Rapothos Vater Ulrichs Mutter Bruder; oder endlich ob Ulrichs Vater des Rapothos Mutter Bruder war, weil in allen dreyen Fällen wahr bleibt, daß sie patruelles, d. i. Geschwisterkinder waren; doch habe ich für wahrscheinlicher gehalten, man müsse für diesen Fall die erste Bedeutung von Vaters Brüdern annehmen, 1) weil dieß die erste, eigentliche, natürliche und Grundbedeutung des Wortes patruelis ist; 2) weil einem auswärtigen Geschichtschreiber die Väter bekannter und merkwürdiger seyn müssen, als die Mütter; 3) weil der Annalist sich sonst der Worte matruelis oder amitinus und consobrinus in unserm heutigen Verstande nicht, sondern lieber der Umschreibung bedient z. B. durch die Worte: avunculi, oder amitae, oder materterae filius, wie wir Deutsche sagen: Mutters Bruder oder Vaters Schwester, oder Mutter Schwester Kind; 4) weil man auch nicht zeigen kann, daß der Annalist dieses Wort patruelis anders, als von Vater Brüdern genommen hat; denn die Stellen bey den Jahren 1062, 1067 und 1068 von dem Ekbert, Grafen von Braunschweig, und Markgrafen von Orlamund, den er patruelem Henrici IV. Regis nennt, und bey den Jahren 1048, 1062, 1117, 1130 und 1133 von dem Egenone iuniore de Conradesburch und Alverico de Kazelinge, die er patruelles nennt, sind nicht deutlich genug, und ist nicht ausgemacht, ob man sie von Vater Brüdern, oder von solchen Eltern verstehen soll, davon des einen Vater des andern Mutter Bruder war; aber auffallende Stellen, die beweisen können, daß der Annalist das Wort patruelis allezeit von Vater Brüdern genommen hat, liefert er erstlich bey dem Jahre 1104; denn er nennt den Aribio, ehemaligen Pfalzgrafen von Bayern, der an. 1102 starb, einen patruelem des Grafen Sighard von Scalach, der im bemeldten J. 1104 zu Regensburg in einem Aufstande der Edelleute zweyten Ranges enthauptet worden, und macht uns beyder Väter namhaft, die er

aus

ausdrücklich Brüder nennt: Ulrico, sagt er, und Botho, zweien Brüdern, Söhne des Hartwicks Pfalzgrafen, der ein leiblicher Bruder des Friderichs war, welcher den an. 1104 umgebrachten Sighard erzeugt hatte (46).

Ferner bey den Jahren 1102 und 1103 nennt er den Bori-
roz, Herzogen von Böhmen, patruelem des Ulrichs, und wieder einen patruelem des Guatopluf; aber ihre Väter waren drey Brüder Bratislaus II., Conrad und Otto, wie der Annalist selbst bey'm Jahre 1100 anmerkt, und sonst aus den böhmischen Geschichtschreibern bekannt ist (47).

Sechstens. Wenn wir also das Geschlecht des Ulrichs, Vatters unsers Napotho, ausfindig machen könnten, so würden wir auch unsers Napotho Geschlecht gefunden haben. Wenn aber Ulrich vielleicht unbekannter ist, also Napotho selbst, so mußte er doch ist, wegen der Geschichte desselben angezeigt werden; doch es haben sich Stellen in den Monumentis boicis und anderswo dargebothen, welche das Geschlecht dieses Ulrichs aufdecken können, die ich aber im zweyten Hauptstücke meiner Schrift anführen werde, weil sie eigentlich dahin gehören. Man wird dort auch die Ursache einsehen, warum ich oben S. V. und S. VII. die Pfalzgrafen von Vohburg eingeschaltet habe.

Not. (43) Annalista saxo apud Eccard, comp. hist. tom. I. p. 585. ad an. 1099. „Henricus Imperator Pascha Ratisbonae celebravit, ubi subito mortalitas magna exorta. *Rabodonem* Palatinum comitem, & *Odelricum* patruelem eius, qui praedives fore ferebatur, & de inferioribus quam plures absumsit, per civitates quoque atque regiones non modicam vulgi stragem fecit.“ (44) Annalist. hildesienfens apud Godefr. Leibnit. script. rer. Brunswic. tom. I. p. 733. „Imperator Ratisbonae Pascha celebravit: ubi iisdem diebus magna mortalitas facta est, in qua *Rabodo* Palatinus comes cum aliis innumerabilibus moritur.“ So lautet auch von Wort zu Wort das Chronicon wirceburgense apud Geo. ab Eckart. comment. de rebus Franciae orient. tom. p. 816. (45). Du Buat origines domus boicae tom. II. p. 125. §. II. (46) Annalista saxo l. c. p. 601. ad an. 1104. „Sigehardus Comes, filius Friderici,

rici, patrueles autem Erbonis (Aribonis) principis de Carinthia capite truncatus obiit. - Boto comes cognomento fortis Erbonis supra dicti germanus - defunctus est. - Hi duo fratres Erbo scilicet & Boto Hartwici palatini comitis filii, qui (Hartwicus) germanus fuit illius Friderici, qui Sigehardum genuerat, quem ratisbonae peremptum iam diximus. "Wovon man mehrers in P. Hen. Schollners diss. gen. sistens weissenhoensis & plurium coenobiorum fundatores nachsehen kann. (47) Annalista saxo ad an. 1100 p. 589 ad an. 1102 p. 598. ad an. 1103 p. 600. confr. Annales hageccian. Gelaf. Dobner passim. Part. V. & VII.

S. XVII.

Aus der Menge der so gar auswärtigen gleichzeitigen Schriftsteller, die unsers Rapotho Tod erzählen, mögen wir lezlich auch schließen, sowohl daß er ein merkwürdiger Fürst gewesen, der vielleicht keinem Herzoge an Macht und Ansehen etwas nachgegeben hat; als auch, daß selbst sein Tod von Folgen gewesen seyn müsse, entweder wegen den Affären des Kaisers, die dadurch hin und wieder eine andere Wendung bekommen haben mochten, oder auch wegen der Vertheilung und Zerstücklung seiner vielen und weitläufigen Besitzungen, um die sich viele werden gezanket haben, wie es damals nicht anders zugieng, besonders wenn eine fürstliche oder andere hohe Person ohne rechtmäßige Erben gestorben war, und sich nicht durch gutgesicherte Verträge vorgesehen hatte.

Hiermit endige ich das erste Hauptstück von der Geschichte des Pfalzgrafen Rapotho. Ehe ich mich aber zum zweiten Hauptstücke von seinem Geschlechte oder seiner Abstammung wende, muß ich noch einigen Einwendungen vorkommen, die man mir machen könnte.

1. Chronographus Saxo erzählt den Tod dieses Pfalzgrafen erst bey dem Jahre 1100 (48); also ist er nicht a. 1099 gestorben.

Antw. I. Dieser Geschichtschreiber ist fast ein ganzes Jahrhundert jünger, und beweiset nichts gegen die gleichzeitigen Schriftsteller.

2^{ten} Ist er der einzige, der das Jahr seines Todes anders erzählt. Sogar alle andere jüngere Schriftsteller kommen in dem J. 1099 überein; wenn also ein chronologischer Fehler vorbegegungen ist, so muß ihn vielmehr der jüngere, und der einzige Schriftsteller begangen haben.

3^{ten} Der Verstoß scheint endlich hauptsächlich von dem Herausgeber, wo nicht von einem amanuens. herzurühren.

II. Dieser an. 1099 verstorbene Pfalzgraf Napocho hatte nach der Meynung des Menken und Pubitschka (49) die Tochter Alberts, Grafen von Dillingen, und Richte Ortonis, comitis palatini von Baiern (von Wittelspach genannt) zur Ehe, welches allerdings in der Geschichte des Napocho angemerkt zu werden verdient.

Antw. Diese beiden heutigen Schriftsteller berufen sich auf die Narrationem altahensem de quorundam ducum Bavariae genealogia, welche Leibniz in seinen braunschweigischen Schriftstellern (50) herausgab. Da ist aber die Rede von Otto VI, dem Großen, ersten Herzoge von Baiern aus dem wittelsbachischen Hause, welcher anno 1183 starb, und dessen Tochter, Namens Mathild, dem Pfalzgrafen Napocho aus dem ortenburgischen Hause vermählet war; wie dieß alles P. Hermann Schollner in seiner Abhandlung: Vollständige Reihe der Voreltern Otto, des Großen, und diss. stemathographia comitum de Bogen auseinander gesetzt hat. Nun letzterer ortenburgische Pfalzgraf ist an. 1231 gestorben; mithin den erwähnten Menken und Pubitschka ein chronologischer Verstoß von 132 Jahren begegnet.

III. Aus der Stelle Mon. boic. vol. XV. ist uns ein Pfalzgraf von Roththal bekannt, dessen Güter an die ersten Herzoge von Baiern, wittelsbachischen Stammes, gefallen sind; vielleicht ist er von dem an. 1099 verstorbenen nicht unterschieden.

Antw. Man kann auffallend beweisen, daß dieser Napocho, Pfalzgraf von Roththal (51), kein anderer ist, als der letzte in Bayern,
der

der zweyte aus dem Hause Ortenburg, welcher an. 1249 gestorben ist, und folglich ganze 150 Jahre später als unser Pfalzgraf Rapotho, der an. 1099 starb, gelebt hat; und wie er seiner Frau Mutter Bruders Sohne, Herzogen Otto, dem Erlauchten, sammt des letztern Söhnen, Herzogen Ludwig und Heinrich, theils käuflich, theils von Anwartschaftswegen, beträchtliche Ortschaften und Güter im Bezirke Rotal verlassenen habe; wie dieß auch Lipowsky in seiner diss. von dem Geschlechtswappen der Pfalzgrafen mit wenigen berührte; ich aber übergehe, weil es nicht zur Geschichte unsers Rapotho gehöret.

Not. (48) Apud Leibnitium in accessionibus hist. T. I. p. 278. (49) Menken script. rer. germ. T. I. p. 2045. in not. 106 ad Col. prag. an. 1073. Fr. Pubitschka Geschichte von Böhmen Th. III. p. 417. not. a. (50) Narratio altakenensis de quorundam ducum Bavariae genealog. apud Leibnit. script. rerum Brunswic. T. II. p. 21. confr. III. Bd. der neuen baier. Abh. p. 269. 272. und IV. Bd. p. 224. item II. und X. Bd. der alt. baier. Abh. (51) Angeli Rumpfleri, Abb. formbac. collectan. hist. vol. XV. Mon. boic. p. 560. „Rapoto Palatinus de Rotal.“ Damit kömmt farrago rerum ratisbon. apud Oefele tom. II. rerum boic. p. 518. überein, auch die narratio altakenensis apud Leibnitium script. rerum brunswic. tom. II. p. 22. Die Lesart aber des Eberhard von Niederaltaich apud St. Canis. lect. ant. mihi tom. IV. p. 234. scheint richtiger zu seyn, eben darum, weil der niederaltaichische Eberhard der Älteste ist, der uns diesen Elenchum aufgezeichnet hinterlassen hat. Da heißt es: „Rapoto Palatinus insuper ministerialis de Rotal.“ confr. X. Bd. der alt. baier. Abh. S. 27. p. 240.

Zweytes Hauptstück.

Rapotho, des Pfalzgrafen, Geschlecht,
aus wahrscheinlichen Gründen.

S. XVIII.

Die zween Pfalzgrafen Chuno von Bohburg, von denen oben SS. V. und VII. etwas gemeldet worden, verleiteten mich zuerst auf die Muthmaßung, ob nicht unser Pfalzgraf Rapotho aus dem nämlichen Geschlechte von Bohburg herzuleiten sey. Ich habe auch Gründe gefunden, die diese Muthmaßung bestärken, und die ich hier im Auszuge liefere.

I. Vor allen setze ich fest, daß der Rapocho, der bey dem Cosm. prag. ad an. 1083 vorkömmt, und von dem eigentlich die Frage ist, der nämliche sey, welcher an. 1099 starb, weil ihn Cosmas auch sub an. 1086, 1091, 1092 und 1094 anführt, mit dem Beysatze: Jam saepe dictus. Hätte er von zweenen geredet, so würde er sich das zweyte oder drittemal u. s. w. erklärt haben. Oben SS. II, VIII, X, XI.

II. Nun dieser Pfalzgraf Rapocho hatte einen Patruelem, Vaters Bruders Kind, Ulrich, den Reichen genannt, gemäß des sächsischen Annalisten, oben S. XVI.

III. Dieser Ulrich muß und kann kein anderer seyn; als Ulrich, der Reiche, sonst comes de Pactavia genannt, der zweyte Gemahl der Adelsheit, Stifterinn von Baumburg, ex Mon. boic. Vol. II. p. 172, 262, 268. theils weil er vulgo praedives, Ulrich genannt wurde; theils weil er aus der bayerisch pfalzgräflichen Familie, ja ein Sohn eines Pfalzgrafen war, unten S. XIX, XX.

IV. Dieser Ulrich, der Reiche, als Sohn eines Pfalzgrafen (nämlich eines bayerischen) war kein Sohn Hartwicks, der nur zween Söhne, Aribio und Botho, hatte, gemäß des sächsischen Annalisten ad an. 1102 und 1104, noch ein Enkel desselben; denn Aribio verlor seine Würde, und Botho war niemals Pfalzgraf, und beide hatten keine männliche Erben, unten S. XXI.

V. Er war auch kein Sohn Ehuno des Pfalzgrafen von Rott, der nur einen einzigen Sohn Ehuno hatte, welcher schon vor dem Vater an. 1073 starb. Mon. boic. Vol. I. p. 252. unten S. XXII.

VI. Nun sind im elfften Jahrhundert noch zween Pfalzgrafen von Baiern übrig, die Väter Ulrichs, des Reichen, seyn konnten, Chuno von Bohburg und Rapotho.

VII. Einen Chuno von Bohburg treffen wir schon vor der Mitte des elfften Jahrhunderts an. Mon. boic. Vol. XIV. p. 184. n. 274. noch ohne Charakter eines Grafen.

VIII. Von diesem behaupte ich, daß er schon ums Jahr 1055-1060 Pfalzgraf gewesen, und darüber auszulegen sey, was man in Mon. boic. Vol. VI. p. 163. liest, unten S. XXIII, XXIV.

IX. Gemäß dessen, was das Chronicon petershusanum und der Annalista saxo von der Schlacht bey Höchstädt erzählen, oben S. VII. ist gewiß, daß Chuno, Pfalzgraf von Bohburg, einen Sohn gleiches Namens gehabt hat; und daß es, weil da der jüngere Chuno geradezu Pfalzgraf genannt wird, zween Pfalzgrafen von Bohburg, Vater und Sohn, gegeben hat, deren letzter schon an. 1081 gestorben ist, und sein Vater noch früher gestorben seyn muß, unten S. XXV.

X. Soll nun Ulrich, der Reiche, ein patrueelis unsers Rapotho seyn, so muß er ein zweyter Sohn eben dieses ältern Pfalzgrafen Chuno von Bohburg, und Bruder des jüngern Chuno Pfalzgrafen von Bohburg seyn; weil sonst kein Pfalzgraf mehr übrig bleibt, den wir als seinen Vater angeben könnten; wie aus dem bisher gesagten und unten S. XXVI. erhellet. Auf solche Art haben wir das Geschlecht des Ulrichs, des Reichen, mithin auch das Geschlecht unsers Pfalzgrafen Rapotho; denn die Väter dieser beeden müssen leibliche Brüder gewesen seyn.

XI. Für den Vater aber unsers Rapotho gebe ich jenen Grafen Rapotho von Cham an, der in einer Urkunde des Klosters Manshofen

hoben um das Jahr 1073 als Zeug vorkömmt, oben S. II. VIII. unten S. XXVII.

XII. Unfers Rapocho Vater ist allen Umständen nach von demjenigen nicht unterschieden, der an. 1072 mit zweenen Ebnen, Ulrich und Rapocho, als erster Zeug der Stiftung von Michlbauern erscheint ex diplomate eiusd. monast.; ferners an. 1076 als Legatus Imperatoris bey dem Baronius Tom. XI. und in actis SS. Tom. V. Maii, endlich als unstreitiger Pfalzgraf in eben dem Jahre 1076 in einem Diplome bey dem Schöpflin Hist. zaringobad. vorkömmt, oben SS. III, IV. unten S. XXVIII.

XIII. Auch mag der ältere Rapocho anno 1077 seiner pfalzgräflichen Würde renunziert, oder sie auf eine andre Art verloren, und dem jüngern Chuno Platz gemacht haben; und so wäre Rapocho, der ältere, der nämliche, welcher an. 1080 in der Schlacht bey Elster sein Leben verlor, oben SS. V. & VI. unten S. XXVIII.

XIV. Unser Rapocho, der jüngere, müßte also erst um das Jahr 1081 nach dem Tode des jüngern Pfalzgrafen Chuno von Vohburg in der pfalzgräflichen Würde gefolgt seyn, und bey Cosmas ad an. 1073 den Titel Palatinus comes nur per anticipationem bekommen haben, oben S. II. & VIII. Es wäre demnach sowohl das Alter und die Reihe der gefundenen Personen, als auch die Ordnung in der Succession in dieser Tabelle vorzustellen.

N.

Fratres germani.

Chuno de Vohburg 1037, 1039 Palatinus com. 1060, 1064. † c. 1064.		Rapoto comes de Cambe 1070. comes 1072. com. palat. 1076. † 1080.	
Chuno Palatinus 1077. Palatinus de Vohburg, filius Chunonis Palatini † 1081.	Ulricus comes de Pazove, al. Paetavia, cognomento dives, Rapotonis com. Palat. patrue- lis † 1099, uxor Adelhaid comitis. † c. 1106.	Udalricus filius com. Rapothonis 1072. † c. 1078.	Rapocho filius comitis Rapothonis 1072, 1073, 1074, 1076, 1079, Palatinus comes 1086, 1091, 1092, 1094, 1095, 1097. † 1099 simul & patrue- lis Udalric. dives.

Ich will mich aber jetzt bey den Punkten, die schon im ersten Hauptstücke vorgekommen sind, nicht viel aufhalten; sondern bloß diejenigen Personen betrachten, die mich näher zum Geschlechte unsers Pfalzgrafen Rapotho führen können; nicht zwar so, wie sie sonst in einer genealogischen Abhandlung vorzustellen wären, sondern wie mich der obige Vernunftschluß von einer Person auf die andre leitet.

S. XIX.

Die erste Aufmerksamkeit verdient Ulrich, der Reiche, patrueles oder Vaters Bruders Kind unsers Rapotho.

In diesem Ulrich entdeckt man aus der Erzählung des sächsischen Annalisten oben S. XVI. mehrere Charaktere oder Unterscheidungszeichen. 1) Einen nicht gemeinen, sondern ungemeinen Reichthum, der ihm so zu sagen den Zunamen des Reichen erwarb: Praedives fore ferebatur, und ihn nicht nur bey seinen Landesleuten, sondern auch bey Auswärtigen in Ruf brachte. 2) Seine Abstammung aus einem baierisch pfalzgräflichen Geschlechte. 3) Sein Tod um die österliche Zeit des Jahres 1099.

Alle diese charakteristische Eigenschaften treffen bey dem Ulrich, dem Reichen, zweytem Gemahl der Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg zu, und sonst bey keinem uns bekannten Ulrich selbiger Zeit.

Erstens der Reiche; denn nach der Beschreibung der Stiftung (52), die nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts schon errichtet wurde, und allen Glauben verdient, war der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg, so mächtig und reich, daß man ihn insgemein (vulgo) den Bilrich statt Ulrich, oder mit seinem Tauf- und Zunamen Ulrich Bilrich, d. i. Vielreich nannte. Dieß Argument allein schien dem Hrn. von Buat so stark (53), daß

er ihn ohne alles Bedenken für den nämlichen hielt, den Annalista an. 1099 einen patruelem unsers Kapocho nennet.

Zweytens. Die Abstammung aus einem baierischpfalzgräflichen Hause; denn in dem necrologio oder Todtenkalender des nämlichen Klosters Baumburg wird er filius Palatini, eines Pfalzgrafen Sohn, genannt (54); wobey zur Erläuterung dient, 1) aus diesem und dem zweyten Gemahl der Adelheit kann man nicht zwey Personen machen; denn er wird zugleich fundator genannt, deren vier, nämlich die drey Gemahle der Adelheit nebst dem Markgrafen von Istrien sowohl in den Epitaphiis, als im necrologio aufgezeichnet sind (55). Er liegt auch in Baumburg begraben; also ist gar nicht zu zweifeln, daß nicht auch Ulrich fundator in das necrologium eingetragen worden sey; aber dort steht kein anderer, als eben besagter Ulricus filius Palatini fundator.

2) Er wird sowohl in der Fundationsgeschichte, als in den Epitaphiis, ohne Anstand comes Ulricus genannt; so wird man hofentlich durch das filius Palatini nichts anders haben sagen wollen, sondern man wird haben zu verstehen geben wollen, daß er seiner Abkunft wegen einen höhern Rang und Ehrentitel verdiene, entweder eines Markgrafen oder Pfalzgrafen.

3) Ich vermuthe, er sey der nämliche, der unter eben diesem Ausdrucke auch im necrologio weltenburgensi sich befindet (56); denn selbst die Ungewöhnlichkeit oder Seltenheit des Ausdrucks, der in zweyen ganz verschiedenen Necrologien so genau zusammentrifft, erlaubt mir, Eine Person daraus zu machen. Dazu kommt noch, daß der nämliche Ausdruck aus der Sprache des eilften Jahrhunderts geborgt zu seyn scheint, wo man überhaupt wenig gewohnt war, die Personen durch ihre Geburts- oder Geschlechtsnamen zu unterscheiden; sondern sie blos mit den Taufnamen nannte; zuweilen aber einen Umstand, z.

B. des Vaters, der Eigenschaften, bezeugte, der eine Person kennbar machte. Endlich die Handschrift des gleichzeitigen Nekrologs von Weltenburg bestätigt meine Muthmassungen ungemein; sie verräth den Anfang des zwölften Jahrhunderts, wie mir ein Kenner versicherte, der das weltenburgische Nekrolog vielmal in Händen hatte. Nun, weil also weder zu Ende des elften, noch zu Anfang des zwölften Jahrh. ein anderer Ulricus filius Palatini merkwürdig und bekannt ist, so muß er der einzige und der nämliche seyn. Wer die älteste Handschrift des Nekrologs von Baumburg vergleichen könnte, würde der Wahrheit noch näher kommen können. Was nun drittens die Zeit betrifft, wann dieser Ulrich, Stifter von Baumburg, gestorben sey: so kann das Jahr mit Zuverlässigkeit nicht bestimmt, wohl aber soviel dargethan werden, daß es nicht widersprechend, sondern sehr wahrscheinlich sey, daß er im Jahre 1099 um die österliche Zeit, d. i. nicht lange vorher oder nachher, gestorben sey; denn 1) in der Confirmation des Klosters Baumburg (57) vom Pabste Paskal II, der vom Jahr 1100 — 1118 regierte, wird nur des Berenger, Grafen von Sulzbach, des dritten Gemahls der Adelheit, gedacht, mit keinem Worte aber der Adelheit selbst; also muß diese schon todt gewesen seyn. Was mich betrifft, so setze ich den Tod der Adelheit, so wie die erste päpstliche Confirmation der baumburgischen Stiftung auf das Jahr 1106, weil die berchtesgadische erste Confirmation, welche mit dieser den engsten nexum hat, im nämlichen Tage ausgefertigt ist, und das Jahr beym König ausdrücklich vorgemerkt steht, der es gewiß nicht aus seinem Kopfe hingesezt haben wird (58). Nun so konnte Ulrich, der Reiche, der zweyte Gemahl der Adelheit an. 1099 gestorben seyn, und sie doch noch gegen 7 Jahre mit dem dritten Gemahl Berengar, Grafen von Sulzbach, gelebt haben.

2) Das läßt sich auch aus dem Alter der Tochter Utta, die dem Ulrich aus der Adelheit geboren wurde, schließen. Sie ward nach der
 Jun.

dationsgeschichte von Baumburg noch von ihrem Vater, dem Ulrich, an Engelbert, nachmaligen Herzogen von Chrayburg vermählet, dem sie vier Söhne, Bernhard, den Herzog von Kärnthen (es soll vielmehr Ulrich heißen, wenn er etwa nicht beide Namen geführt hat), Engelbert, Markgrafen von Istrien, Hartwich, nachmaligen Bischof von Regensburg, und Napotho, Grafen von Chrayburg, geboren hat (59). Nun so waren alle diese Söhne der Utta schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts verstorben; wenn also Utta bey dem Tode ihrer Mutter Adelsheit an. 1106 noch zu jung und unverheurathet gewesen, welches ich aus einem andern Umstand schließen möchte, weil die milites oder Lehensleute ihres verstorbenen Vaters, welche, aus Ueberdruß, sich einer fremden Herrschaft verschreiben zu lassen, die ganze Stiftung hintertrieben, doch dem Berngar noch so lange Gehorsam leisteten, als Adelsheit, ihre Mutter, am Leben war, zweifelsohne, weil er in ihrem Namen die Administration der seiner jungen Stieftochter zugehörigen Güter führte. Wenn, sage ich, Utta an. 1106 nur erst sieben oder acht Jahre alt gewesen wäre, so hätte doch der an. 1099 verstorbene Ulrich ihr Vater seyn, und sie als ein Kind dem Englbrecht, nachmaligen Herzogen von Kärnthen verloben können, wohin auch der eigentliche Ausdruck, welchen der baumburgische Scribe gebraucht, desponsavit, lautet, also um so eher, wenn sie damals schon 17 oder 18 Jahre hatte.

3) Das Nämliche ließe sich auch aus andern Umständen muthmaßen, z. B. aus dem Alter der Mutter der Adelsheit, welche Jemgard hieß, und aller Wahrscheinlichkeit gemäß, Stifterin von Berchtesgaden war (60).

4) Endlich selbst der Ausdruck, filius Palatini, und die alte Handschrift des weltenburgischen Nekrologs stimmen damit überein, daß dieser Ulrich ums Jahr 1099 gestorben seyn müsse, und folglich wegen dem

dem Jahre kein Widerspruch sey, wenn ich ihn für den patruelem unsers Rapotho halte.

5) Was aber den Tag betrifft, wann Ulrich der Reiche, eines Pfalzgrafen Sohn, gestorben sey: so hat das baumburgische Nekrolog den X Kal. Mart. d. i. den 20 Febr. angemerkt, und das weltenburgische den IV Kal. Jun. d. i. den 29 May, welche beede von Ostern eben so weit nicht entfernt sind. Uebrigens aber, da es unsicher ist, ob hier der Sterbtag oder der Begräbnistag, oder ein anderer willkührlich angenommener müsse verstanden werden: so hindern sie mich in meinem obigen Schlusse nicht, daß nämlich unsers Rapotho patrueles der nämliche sey, als der zweyte Gemahl der Adelheit, der Stifterinn von Baumburg.

Viertens endlich haben alle andre Ulriche, die um diese Zeit merkwürdig und bekannt sind, die unterscheidenden Eigenschaften nicht an sich, die der Ulrich patrueles unsers Rapotho an sich haben muß. Er war ganz verschieden vom Ulrich Markgrafen von Kärnten, Sohne des Poppo von Weimar und der eberspergischen Williburg, der schon an. 1070 gestorben war; auch von seinem Sohne Ulrich II, der zween Brüder hatte, Poppo oder Starchand, und Beriant oder Berigant, die miteinander den heil. Thiemo, Erzb. von Salzburg, mißhandelten, und seine zween Blutsverwandte umbringen ließen. Man mag hievon Fröhlichs geneal. Sounekiorum und P. Hermanns Scholliner stemmatograph. comitum de Semta & Ebersperg nachsehen (61). Hier hat sich also Hr. von Buat sehr verstoßen, da er sowohl die zween Ulriche, Vater und Sohn, untereinander, als auch mit Ulrich, dem Reichen vermischt hat.

Anderer zween Grafen Ulrich, einer von Ratelnberg, der andere von Lenzburg, starben schon an. 1097 (62); also schon drey Jahre vor dem Ulrich, dem patrueles unsers Rapotho.

Ulrich

Ulrich Graf von Bogen, bauzanensis comes, kommt in den Monumentis benedictobur. und sonst anderswo zu Ende des elften Jahrhunderts vor, und hatte einen Sohn, Friedrich, von dem sich glaublich die Grafen von Eppan herleiten lassen (63); allein nebst dem, daß die Zeit des Todes dieses bözischen Grafen Ulrich unbekannt ist, und er vielleicht älter gewesen seyn mag, als der patrueis unsers Napocho: so erscheint an ihm weder ein so großer Reichthum, noch weniger ein baierisch-pfalzgräfliches Geblüt.

Endlich lebte zu Ende des elften Jahrhunderts noch ein Ulrich de Rota, und hatte drey Söhne, Berthold, Engilbrecht und Ulrich. Diesem Ulrich kann man weder die Macht noch das baierisch-pfalzgräfliche Geblüt absprechen, weil sein nexus mit dem rotischen Pfalzgrafen Chunno, der ein Sohn des Grafen Popo de Rota war, allzuftar in die Augen fällt; allein da sich P. Hermann Schollner schon über diesen Ulrich von Rot gewagt, und ihn für einen Enkel des kinderreichen Babo ausgegeben hat (63): so will ich indeß denen nicht vorgreifen, die, wie ich höre, erst jüngst über die Sprossen des berühmten Grafen Babo, Vater von zwey und dreysig Söhnen, commentirt haben; nur müßte bewiesen werden, wie er ein patrueis des Pfalzgrafen Napocho gewesen sey. Ich meines Theils, da ich in dieser Sache zur Zeit nicht mehr Licht habe, bleibe meiner Hypothes getreu, daß nämlich unsers Napocho patrueis kein anderer sey, als jener Ulrich, der Reiche, der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit, und Sohn eines baierischen Pfalzgrafen.

Not. (52) Monum. boic. vol. II. pag. 175. (53) Origines dom. boic. tom. II. pag. 125. (54) & (55) Mon. boic. vol. II. im necrolog. baumb. lesen wir 1) pag. 264. X Kal. Mart. (i. e. 20. April.) „Ulricus filius palatini fundator.“ 2) pag. 267. prid. non. octobr. (i. e. 6 octobr.) „Engelbertus Marchio frater noster & fundator.“ 3) p. 268. III. Non. Dec. (i. e. 3. Dec.) „Berengarius comes de Sulzbach fundator.“ 4) Ibid. Non. Dec. (i. e. 5. Dec.) „Marcward de Marquartstein fundator.“ Die Epitaphia baumburgensia ibid. p. 268. lauten so: „Hoc in loco sepulti sunt mariti illustris comitissæ Adelhaydis fundatricis huius

Ecclesia, quæ fuit illustris principis Bavariæ Chunonis filia: Marquardus comes de Hohenstein & Marquartstein *Ulricus* comes de Pactavia & Perengarius comes de Sulzbach cum pueris & progenitoribus eorumdem, fundatores huius loci.“ 2) „Hoc in loco sepulti sunt illustres comites Palatini & duces Bavariæ de Krayburg Rapoto, Engebertus marchio Istriæ & Hartmannus — fundatores & benefactores huius ecclesiæ.“ (56) Vol. XIII. Mon. boic. p. 482. „IV Kal. Jun. (i. e. 29 Maii) „*Udalricus* filius Palatini.“ (57) Vol. II. Mon. boic. p. 179. (58) Lünig Specileg. eccles. Part. III. p. 3. Damit vergleiche man Hund. Metrop. P. II. mihi pag. 107. und die Mon. boic. II. p. 179. wo nur der Tag „VII. Id. April.“ angesetzt steht. (59) Die ganze hieher gehörige Stelle, auf welche in der Folge sich oft wird berufen werden, steht Mon. boic. Vol. II. p. 173 — 179. Ich ziehe nur folgendes heraus: „Comite (Marquardo) talem vitæ finem sortito, comes *Udalricus* de Pactavia & præpotens & prædives, ita ut vulgo *Vilrich* appellaretur, viduam ipsius duxit uxorem (i. e. *Adelhaidam*), per quam tamen solam filiam generans nomine *Utam*, Engelberto duci de Chrayburg eam desponsavit. cui duci nati sunt per eam quatuor filii: Bernardus dux Carinthiæ, Engelbertus marchio Istriæ, Hartwicus postea Ratisbon. Episcopus, & comes Rapoto de Chrayburg. — Defuncto vero comite *Ulrico*, Alheidis comitissa, denuo vidua Berngero comiti de Sulzbach, tunc etiam viduo, tertio nubens, ministeriales & patrimonia duorum comitum sub tali conditione, scilicet, ut ex uno illorum cœnobium ipsis adhuc viventibus — construeretur, libere donavit. Milites autem comitis *Ulrici* in manus alienæ ditionis se transferri equanimiter non ferentes, usque ad retractationem huius facti repugnare non cessabant, & tamen consensu comitis (Berngeri) donatione remissa omni tempore, quo domina eorum adhuc vixit, marito eius, quemadmodum iuris ratio exigebat, debitis obsequiis deferentes, nihilo minus adhæserunt &c. Damit vergleiche man die Stammtafel der Chrayburger und Ortenburger beym Frölich. Archontologia Carinthiæ P. I. Tab. III. item vol. XVI. Mon. boic. p. 580. (60) Hund. Metrop. T. II. mihi pag. 106. seq. Damit vergleiche man des P. Jibephons Ruedorfers Abhandlung von der Stifterinn der fürstl. Probstei Berchtesgaden III Bb. der alt. baier. Abh. p. 154. seq. item J. v. Buat Origines dom. boic. passim. (61) Frölich genealog. Sounek. p. 10. tab. 10. P. Hermann Schöllner IV Bb. der neuen baier. Abhandl. Stemmatographia comitum de Senta Tab. V. confr. J. v. Buat Origines dom. boic. tom. II. pag. 127. (62) Canis. lect. antiq. tom. III. mihi part. II. p. 258. & Berthold. constant. apud Urstisium ad an. 1097. confr. an. 1077. (63) Mon. boic. vol. VII. p. 92. an. 1074. item vol. IX. p. 374. intra an. 1082 — 96. confr. Austria sacr. IV Bb. Anhang pag. 11. anno 1145. & pag. 64. anno 1166. (64) Mon. boic. vol. XII. pag. 17. intra an. 1100 — 1105. „Bertholdus quidam præpotens & nobilis, & sui fratres, Engilbrecht scilic. & Oudalrich, filii Oudalrici de Rota &c. Mehrers davon sehe man beym P. Hermann Schöllner Diss. genealog. de comit. de Bogen, IV Bb. der neuen

neuen bayer. Abhandl. p. 120. seq. wo er gesüßentlich über diese Stelle commentirt. Indes hat mich doch der Umstand, daß keiner dieser Herren von Rott mehr als Graf vorkommt, bewogen, sie, ungeachtet ihrer Präpotenz, nicht für Sprossen des Ulrichs patrueles unser Pfalzgrafen zu erkennen (confer Oefele II. p. 182. circ. an. 1134. Mon. boic. vol. IX. p. 377. intra an. 1082 — 1096. it. vol. II. p. 289. intra an. 1121 — 1147. Vielleicht sind sie nur unter dem Adel des zweiten Ranges gezählt worden, und folglich auch von den Grafen von Rott wohl zu unterscheiden. Ganz anders verhält sich mit dem Ulrich patruele unser Pfalzgrafen Napotho; denn da ihre Väter leibliche Brüder waren, so dürfte Ulrich, so gut als Napotho, jedem Fürsten an die Seite stehen; beide gehörten zum vornehmsten Adel.

S. XX.

Ehe ich weiter schreite, muß ich noch einen Umstand erwägen, der sich aus dem obigen S. von selbst dargebothen hat, nämlich über Ulrichs, des Reichen, Bepnamen de Pactavia. Zwar haben es Hund und Hr. von Buat (65) für Pictavia gelesen, und die Grafschaft Büchten in Niederösterreich an den Gränzen von Ungarn verstanden, woehmals ein Schloß gleiches Namens lag; heut zu Tage aber Neustadt und der Bezirk Büttenua anzutreffen ist. Es scheint ihnen hierüber gar kein Zweifel gekommen zu seyn; allein nach dem baumburgischen Coder ist es unwidersprechlich für Passau zu lesen; denn dort steht eine Schenkung dieses Grafen mit diesen Worten: „IV illa mancipia dedit comes Oudalricus de Parzove.“ (66) Daß aber dieß der gegenwärtige Ulrich, der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit sey, beweiset die Bestätigung der Gräfinn Adelheit über diese Donation, die sie mit Bewilligung ihres dritten Gemahls, des Grafen Berngar von Sulzbach, gemacht hat (62); weil es in der Zahl und dem Namen nach die nämlichen Dienstleute sind, die vorher der Graf Ulrich übergeben hatte. Die andern Umstände treffen auch zu; denn die zween Ministerialen, Gerhard oder Gebhard und Friedrich, sammt ihrer Nachkommenschaft, trifft man hernach beim Marggrafen, nachmaligen Herzogen Engelbrecht und seinen Nachkommen an (68); gewiß waren sie ehemals Ministerialen Ulrichs, die sich dem Kloster nicht verschreiben lie-

fen; also auch sammt der ganzen Erbschaft dem Eheherrn der Uta, dem Engelbrecht zuhielen.

Was aber Pazzove nach der heutigen Mundart sey, wird wohl niemand verkennen; denn wenn schon Pactavia eine Verdrehung in Pictavia zu leiden scheint, so leidet doch selbe das Wort und der Name Pazzove nimmermehr; selbst aber die verfälschte Umänderung des Pactavia in Pictavia, und dieses nämlichen Wortes in Pütten ist gar zu verdreht; denn vor Alters war Passau im lateinischen Styl allzeit Pattavia oder Pactavia geschrieben; in uralter deutscher Mundart klang es Pazove oder Pazzove, wovon man ein Beyspiel beym Desele inter excerpta passaviensia (69) lesen kann; hingegen Pütten oder Bütten klang vor Alters allzeit so, daß man das erste u und letzte n jederzeit heraushörte. Man schrieb es Putina, Botine, Boutin, Boüten u. s. w. davon man beym Pusch. Diplom. sacr. Styr. und Mon. boic. V. IV. Beyspiele genug sehen kann.

Wie nun dieser Beyname von Passau zu erklären sey, erhellet zum Theile klar aus dem baumburgischen Schriftsteller, da er den Ehuno, Vater der Adelsheit, Grafen von Frontenhausen, den Marquart, Grafen von Marquartstein (in Epitaphiis steht zugleich Hohenstein und Marquartstein), den Berngar, einen Grafen von Sulzbach, und endlich die Söhne der Uta, Herzogen und Grafen von Chrayburg nennt. Sie alle waren Besitzer solcher Schlösser und anderer haltbaren Orte, wo sie sich gewöhnlich aufhielten, und woher sie nach der gemeinen Sprache den Beynamen führten. Am offenbarsten aber giebt es eben dieser Autor bey dem Grafen Ehuno, der Adelsheit Vater, zu verstehen, da er sagt: „cujus genuinus & cognationis & posterorum eius postmodum communis usque hodie Vrantenhausen nuncupatur (70). Er wollte sagen, da Ehuno mehrere Söhne hatte, so haben sich die Brüder abgetheilt, und jeder anders genannt;

nannt; nachdem aber eine Linie nach der andern ausgestorben, so haben sich die übrigen zu Ende oder nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wo dieser Schriftsteller lebte, bloß von Frontenhausen geschrieben; wenigst war diese die rechte Geschlechtsbenennung, wie der Autor ausgiebt. Man kann daraus schließen, daß man im eilften und zwölften Jahrhunderte keinen Grafen von einem Orte nannte, davon er nicht rechtmäßiger Besitzer war; folglich ist auch der Beyname des Ulrichs von Passau nicht anders auszulegen, als daß er Herr und Besitzer eines Schlosses oder andern haltbaren Ortes dieses Namens gewesen seyn müsse; es mag nun in der Stadt Passau, oder nicht weit davon gelegen gewesen seyn.

Man kann aber auch aus dem eben gesagten schließen, wie wenig man in Bestimmung der Geschlechter sich auf die Beynamen verlassen könne, welche die Grafen im eilften und im Anfang des zwölften Jahrhunderts geführt haben; weil oft die leiblichen Brüder ganz verschiedene Beynamen bekommen haben, nachdem sie sich verschieden in die Erbschaften getheilet hatten. Ja wenn man recht aufmerksam darauf seyn wollte, würde man finden, daß sich oft der Gemahl auf das Schloß seiner Gemahlinn gesetzt, und sich sowohl, als seine Nachkommen, davon geschrieben habe. Man würde auch finden, daß die nämliche adeliche oder fürstliche Person ihren Beynamen oft verschieden geändert, nachdem sie nämlich einen andern Ort zum Aufenthalt und zur ordentlichen Residenz erwählet hat (71); daß es also noch nicht hinreichend sey, zu sagen, Ulrich der Reiche, patrueles des Pfalzgrafen Rapocho, war ein Graf aus einer alten Familie, die sich von Passau schrieb; mithin sey das gesuchte Geschlecht des Pfalzgrafen hergestellt; denn man müßte zuvor zeigen, ob sich seine Voreltern, seine väterlichen Verwandten auch so geschrieben, und ob dieser Beyname die gewöhnliche Geschlechtsbenennung war (*communis locus cognationis*); kurz, man muß, um das Geschlecht zu bestimmen, entweder mehrere Voreltern

eltern, oder mehrere Nachkommen ausfindig machen, und sie von andern wohl unterscheiden, oder, wenn es wenigst möglich ist, einen solchen Geschlechtsnamen auf die Bahne bringen, der entweder vor Alters oder später bekannt war. Weil ich nun wirklich in dem Falle bin, daß ich weder vor noch nach diesem Ulrich einen Grafen von Vassau gefunden habe: so glaube ich, dieser sey der wahre Geschlechtsname nicht gewesen; er müsse Brüder und andere väterlicher Seits Verwandte gehabt haben, die sich anders schrieben. Ich will also seinen Vater und einen seiner Brüder auffuchen, die ich schon vorläufig für Woburger ausgab, und damit wird das Geschlecht hergestellt, weil Woburg im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ein gemeinschaftlicher Geschlechts-Name war.

Not. (65) Hund Stammbuch I. Th. p. 127. Du Buat Origines dom. boic. T. II. p. 127. (66) Vol. III. Mon. boic. p. 71. num. 207. „Engila, Hazicha, Richart, Wilpurc. IV. illa mancipia dedit comes Oudalricus de Pazzova.“ Der Editor dieses Tom. hat zwar das Alter dieser Tradition zu bestimmen gesucht, und circ. 1160 angesetzt; man vergleiche aber alle andere dergleichen traditiones v. g. 3. & 4. wo ebenfalls keine Zeugen angemerkt stehen, so wird man finden, daß sie alle noch im elften Jahrhunderte gemacht wurden. (67) Vol. III. Mon. boic. p. 77. Cometilla nom. Adelheidis de Sulzbach marito suo Berengero comite devotissime annuente tradidit ad altare S. Margarethæ Richariam quamdam mulierem cum tribus sororibus eius Engla, Haziga, Willbirga per manus duorum ministerialium suorum Gebhardi & Friderici ad V denarios. Testes. Almannus de U-fingen, Oudipolt de Laingroube &c. „Adelheit hat nämlich den Beynamen geändert, nachdem sie einen andern Eheherrn bekommen hatte. (68) Mit der Uebergab not. præc. vergleiche man eine andere der nämlichen Adelheit. Hund. metrop. P. II. mibi p. 107. „Illustris com. Beringarius cum uxore Adelhaidis ac filio Gebhardo (privigno Adelhaidis) tradidit in stipendium fratribus communis viræ — Berchtescadene quidquid ex hereditate matris obvenerat — testes Gebhardus filius eius (Berngeri com.) Rapoto de Wolfisbach, Henricus de Parchsteine, Peringer de Todindorf, Cadelhoe de Kurchperg, Chuno de Herrantisperg, Gerhardus de Egardach, Henricus de Schlehubin, Sigboto Maria, Fridericus de Rifarn, Volchnant filius Ludovici.“ Ich glaube, diese Handlung sey an. 1106 in der letzten Krankheit der Gräfin Adelheit geschehen, wo sie dem Grafen Berenger, ihrem Gemahle, sowohl die Stiftung von Baumburg, als jene von Berchtesgaden empfahlen, und so wohl eine als die andere in Beyseyn zwölf Ministerialen hat beschwören lassen. Mon. boic. vol. II. p. 178. Ich

weiße auch nicht, unter den hier erwähnten Zeugen werden jene zwölf Ministerialen, die das Testament der Adelsheit beschworen, verstanden, ausgenommen den ersten Zeugen, nämlich Gebhard, Sohn des Grafen Berenger; also schließe ich, die obigen zweien Ministerialen der Gräfin Adelsheit noch präc. seyen auch dabey gewesen, und müssen die hier benannten Gerhard de Egerdach und Fridericus de Rifarn seyn. Gebhard de Egerdach kommt eben auch im hamburgischen Eodex um diese Zeit vor. vol. III. Mon. boic. p. 71. Er hatte einen Sohn Otto und mehrere Anverwandte, die man meistens unter, wenigst bey den Ministerialen der Ebrayburger antrifft. ibid. p. 5. 6. 7. 8. 12. 14. 16. 18. 22. 51. Vom Fridrich von Rifarn ist ohne dem kein Zweifel übrig, daß er nicht ein adelicher Ministerial der Ebrayburger gewesen sey; denn er oder sein Sohn wird ausdrücklich ministerialis marchionis Engilberti genannt. vol. II. Mon. boic. p. 322. und p. 369. kömmt noch im dreizehnten Jahrhundert ein Fridrich de Rifar, als nobilis ministerialis des Pfalzgrafen Napotho I. aus dem ortenburgischen Geschlechte vor. confr. p. 319. & 358. Fragt man nun, wie diese Ministerialen an die Adelsheit, und mit ihrer Tochter Ulta an die Ortenburger gekommen, so kann man endlich auf keinen andern, als den Ulrich, Grafen von Passau, zweiten Gemahl der Adelsheit, verfallen; denn nach der hamburgischen Stiftungsbeschreibung vol. II. Mon. boic. p. 174. seq. war die Adelsheit von ihrem Vater enterbt worden, und die Ministerialen ihres ersten Gemahls, des Marquart von Marquartstein, und des dritten Gemahls, nämlich des Berngar von Sulzbach hatten ohnehin bey der Bestätigung der Schenkung des zweyten Gemahls, nämlich des Ulrichs von Passau, nichts zu sagen. (69) Oesele tom. I. in excerpto diplom. Henrici an. 1055. „actum Pazove.“ confr. Mon. boic. vol. VI. p. 163. circa an. 1060 „Episcopus Pazenhovensis (i. e. Pataviensis).“ (70) Mon. boic. vol. II. p. 173. „Fuit Bavariae provinciae comes illustris propapia Chuno vocatus — cuius genuinus & cognationis & posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Vrantenhausen nuncupatur. Qui comes egregia liberorum procreatione secundatus, habuit dulcissimae indolis filiam Adilheit vocatam &c.“ (71) Man darf z. B. nur die Stammtafel der Grafen von Ortenburg Mon. boic. vol. XVI. p. 580. ansehen, und die Personen zwischen 1050 — 1169 betrachten. Der Vater, Graf Engelbert I. schrieb sich noch von Sponheim. Nachrichten von Salz. appendix p. 298. intra an. 1060 — 1087. Seine hingegen sollen Henricus dux Carinthiae, Engelbertus II. Marchio Istriae, Bernardus comes de Truchsin vel Truchsen, und Siegefrideus com. de Liebenau seyn; es schrieb sich also keiner mehr wie ihr Vater. Seine Enkel endlich, Söhne Engilberti II, hießen Vlricus dux Carinthiae, Engelbertus Marchio Istriae, Rapoto comes de Ortenburch; wieder anders als ihr Vater, und als ihr Anherr. Man wird endlich im II. u. III. vol. Mon. boic. im Zeitlauf von 1110 — 1169, wo nur zwey Marchiones Engelberti Vater und Sohn gelebt haben, bald geradezu Engelbert Marchio, bald Engelbert Marchio de Marquartstein vol. III

p. 10. 15 & sep. bald Engelbert Marchio de Buren p. 27. bald Engelbert Marchio de Chreiburch p. 53. 55. & sep. bald endlich Engelbertus Marchio Itrix p. 59. & sep. lesen. Mir scheint, als habe eine einzige Person, Engelbertus III. Sohn der Ulta, und Enkel des Ulrichs von Passau, alle diese Beynamen geführt, und die Ursache sey sowohl aus der Geschichte dieses Engelberts, als auch aus dem herzuleiten, daß er, ehe er zum Besitz des Markgrafthums Itrien gelangte, sich bald auf diesem, bald auf jenem von seinen Eltern ererbten Schlosse gesest haben mochte, mithin der Beyname bloß einen Besitzstand, nicht einen Geschlechtsnamen, anzeigen konnte.

S. XXI.

Ulrichs Grafen von Passau Vater war ein bayerischer Pfalzgraf; aber wie hieß er, und wer war er? Um dieß zu untersuchen, müssen wir nothwendiger Weise alle bayerische Pfalzgrafen des elften Jahrhunderts durchgehen, welche Alters halber seine Väter seyn konnten. Zuerst gerathen wir auf den Pfalzgrafen Hartwich, und seinen Sohn Arib, ebenfalls wenigstens eine Zeit lang Pfalzgrafen, deren Geschlechtsreihe P. Hermann Schollner in seiner Dill. der Stifter vom Kloster Weissenhoe u. s. w. bis zu Anfang des zehnten Jahrhunderts fortgeführt hat (72), worauf ich mich hier Kürze halber berufe. Kurz, Ulrich von Passau war also kein Sohn Hartwichs, des Pfalzgrafen; denn dieser hatte nur zweien Söhne, Arib und Botho, aber keinen Sohn Ulrich.

Er war auch kein Sohn des Arib; denn nebst dem, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach keine Söhne hinterlassen hat: so kann auch Ulrich von Passau kein Sohn um so weniger seyn, weil Arib schon um das Jahr 1055 seine pfalzgräfliche Würde verlor (73). Ulrichs Vater aber mußte als wirklicher Pfalzgraf gestorben seyn, 2) weil er filius palatini genannt wird; 2) weil in dieser Hypothes unser Pfalzgraf Rapotho, als patruelis des Grafen Ulrichs von Passau, ein Sohn des Grafen Botho seyn mußte, der doch gewiß keinen Sohn, sondern nur eine einzige Tochter hatte, Namens Adelsheid, welche mit dem Heinrich, Herzogen von Limburg, vermählt war (74).

Not.

Not. (72) P. Hermann Scholliner diss. geneal. fundator. monaster. Seon, Weissenoe &c. (73) Zwar hält Hr. von Büat orig. Dom. boic. tom. I. p. 285. sq. durchaus dafür, Aribio hätte im Jahre 1055 seine pfalzgräfliche Würde aufgegeben, weil er zu einer höhern Würde wäre befördert worden; allein die Ahtserklärung seines Bruders Botho an. 1055 Nachrichten von Salzburg, Anhang p. 239 & 240. item beyrn Eccard corp. hist. tom. II. p. 87. verglichen mit den Nachrichten von Salzburg, Anh. p. 223. zwang mich von dieser Sache anders zu urtheilen; nebst dem, daß der sächsische Annalist beyrn Jahre 1102, wo er seinen Tod erzählt, einen Ausdruck gebraucht, der dieser vermeintlichen Beförderung einen ziemlichen Stoß giebt: „Aerbo, sagt er, nobilis de Carinthia Princeps, & quondam palatinus comes in Bavaria &c.“ Man vergleiche nur die zwey Stellen eben dieses Geschichtschreibers ad an. 1055 „Conradus dux antea noricus &c. und ad an. 1083“ Otto de Northeim - Dux quondam Bavariae &c. Der Ausdruck quondam bezieht sich gewiß auf die Jahre 1041 sq. wo er als wirklicher Pfalzgraf vorkommt, Meichelbeck hist. fris. tom. I. Part. Instrument. p. 238. und Annalista saxo giebt zu verstehen, daß er die pfalzgräfliche Würde jeder andern eines Principis vorgezogen habe. Auch anderwärts ist ausgemacht, daß die pfalzgräfliche Würde nach der herzoglichen die vornehmste war, wie wirklich Pfalzgraf Rapocho an. 1076 oben S. IV. und Pfalzgraf Ehuno an. 1077 oben S. V. den Markgrafen vorstehen. Man vergleiche auch die Stelle Mon. boic. Vol. III. p. 246. circ. an. 1073, wo Aribio und Botho, die beeden Brüder, ziemlich spät unter den bayerischen Grafen erscheinen. Aus allen scheint mir das wahrscheinlichste zu seyn, die pfalzgräfliche Würde in Baiern sey in der Mitte des eilften Jahrhunderts sehr streitig gewesen; Aribio aber habe endlich nachgegeben, durch uns unbekannte Verträge dem nachfolgenden Pfalzgrafen seine Würde überlassen, und während den heinrichschen Unruhen sich ruhig in Kärnthen, vielmehr dem heutigen Steyermark, wo seine Haupt-uralt ererbte Besizungen waren, gesetzt, wie dieß mehrere andre Fürsten damaliger Zeit gethan haben; wenigst wird er in keiner Urkunde mehr Palatinus genannt. Vid. confirm. monast. Weissenoe. apud cit. Scholliner p. 57 & 58. (74) Annalist. sax. apud Eccard. tom. I. p. 464. „Juditha (filia Ottonis de Swinorde ducis Sueviae) nupsit Cononi duci Bavariorum illoque defuncto (an. 1057 vel potius 1063) accepit eam Boto quidam valde nobilis peperitque illi Adelheiden, ex qua Henricus dux de Lintburch Watrabonem ducem &c.“ Confr. Schannat Vindem. litt. I. p. 175. 176 sq. Das Alter des Botho, welcher circ. an. 1063, da er die Witwe des Herzogs Ehuno heirathete, erst höchstens 38 Jahre hatte, läßt nicht wohl zu, ihm eine andre Gemahlinn vor der Schweinsfurtischen Juditha zu geben, aus welcher unser Pfalzgraf Rapocho wäre erzeugt worden. Die ganze Geschichte unsers Rapocho, und besonders die Stiftung des Klosters Theres an. 1094 beyrn Schannat loc. cit. widerspricht einer solchen Meynung.

S. XXII.

Nach der Mitte des eilften Jahrhunderts ist auch Ehuno Pfalzgraf von Rott berühmt. Er hatte die bayerische pfalzgräfliche Würde eine Zeit lang behauptet, und konnte Alters halber wohl der Vater des an. 1099 verstorbenen Ulrichs Grafen von Passau seyn. In dem widersprechen alle andre Umstände; denn wie aus der Stiftung von Rott bekannt ist, so hatte Ehuno, Pfalzgraf von Rott, nur einen einzigen Sohn, gleiches Namens Ehuno, der in oder vor dem Jahre 1073 ohne Erben starb, und eine einzige Tochter Irmingard, welche die Mutter der Adelheit, der Gemahlinn des Grafen Ulrichs von Passau, seyn soll.

(75) Also kann nicht nur Ulrich von Passau kein Sohn des Pfalzgrafen Ehuno von Rott seyn; sondern nicht einmal eines Bruders Kind, weil sonst ein kanonisches Ehehinderniß im dritt-zweyten Grad vorhanden wäre, welches damals bey keiner noch so hohen Fürstperson geduldet wurde.

Uebrigens, da das Geschlecht des merkwürdigen Ehuno, Pfalzgrafen von Rott, noch sehr wenig beleuchtet ist, so fodert es mein Gegenstand, wenigst soviel davon zu melden, daß man den Unterschied der beyden gleichnamigen Pfalzgrafen, des einen von Böhburg und des andern von Rott, klar einsehen möge.

Not. (75) Mon. boic. Vol. I. p. 352. „Habuit Cono Palatinus duos liberos, quibus substantiam suam divisit, Cononem scilicet & Irmingardem, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit, & de Parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit. Deinde filius quoque duxit uxorem, celebratisque nuptiis &c. evolutis autem aliquot diebus filius in bello cecidit &c.“ Wegen der Irmingard vergleiche man P. Isephons Ruedorfers Abhandlung von der Stifterinn der fürstlichen Probsten Berchtesgaden III. Bd. der alt. bayer. Abh. p. 154. sq. Davon haben auch Hund im Stammbuch und Hr. von Buat orig. dom. boic. vieles geschrieben. Wie aber Bernger von Sulzbach zugleich ein Sohn der Irmingard, und auch der dritte Gemahl der Adelheit einer leiblichen Tochter der Irmingard seyn könne, diese Beschwerniß 16. set

set der belobte P. Ildesond Ruedorfer auf. Berengar nämlich und Adelheit waren Stiefgeschwister aus ganz verschiedenen Ehen; war also bey ihnen nicht das mindeste Ehehinderniß, Das übrige gehört nicht zu meinem Gegenstand.

§. XXIII.

Ist kommen wir auf den alten Ehuno, Pfalzgrafen zu Vohburg, den ich für den Vater des Grafen Ulrichs von Passau, und für den Vaters Bruder unsers Pfalzgrafen Rapocho ausgabe. Vor der Mitte des eilften Jahrhunderts lebte ein Ehuno von Vohburg, den wir in zweyen geisensfeldischen Urkunden antreffen (76). Er wird zwar kein Graf genannt, und er mochte entweder noch jung gewesen, und seinem Vater noch nicht in der gräflichen Würde nachgefolgt seyn, oder noch Brüder gehabt haben, die ihm im Alter vorgiengen, bis noch zwanzig oder dreyßig Jahre verstrichen sind; dann kann er sowohl Graf, als Pfalzgraf geworden seyn.

Damit man aber keinen gemeinen Bürger der dermaligen Stadt Vohburg daraus mache, so ist zu merken, daß er in beyden Urkunden denen von Frickendorf und Marpach vorstehe, wovon sich im eilften und zwölften Jahrhundert der beste Adel geschrieben hat (77). Besonders aber ist die Wichtigkeit des Geschäftes, und die Gegenwart mehrerer anderer Fürstenpersonen zu betrachten. Daraus läßt sich sicher auf den Adel der übrigen Zeugen schließen. Bey diesen beyden Urkunden aber betraf die erste die Stiftung des Klosters Geisensfeld in Gegenwart des Grafen Babo von Scheuern und dreier Markgrafen im Jahre 1037. Die zweite Urkunde war nach meiner Vermuthung am Begräbnistage des Herzogs Adalbero ausgefertigt im Jahre 1039, und in Beyseyn seiner zweyen Söhne, und seiner zweyen Brüder, worauf gleich Ehuno von Vohburg am zweyten Platze folgt. Endlich auch die Nachbarschaft des Klosters Geisensfeld an Vohburg läßt allerdings schließen, man werde zu diesen zweyen feyerlichen Handlungen auch einen Herrn von Vohburg eingeladen, und als Zeugen

erbeten haben; sonderbar, da mehrere an Geisenfeld vermachte Güter noch heut zu Tage im vohburgischen Distrikte liegen. Also ist dieser Ehuno ein Herr von Vohburg. Hr. Fr. Pfeffel in seiner Abhandlung von den Markgrafen auf dem Nordgau hat es schon vor mir behauptet. Dieser Ehuno von Vohburg ist ein Zeitgenosß des Ehuno Sohn, des Poppo Grafen von Rott, den man in einer ebersbergischen Urkunde vom Jahre 1039 auch noch ohne gräflichen Charakter antrifft (78); ist aber von ihm doch ganz unterschieden, eben darum, weil er sich von Vohburg schreibt; Ehuno aber des Poppo, Grafen von Rota Sohn, hat sich wahrscheinlich, wie sein Vater, geschrieben; wenigst zeigt sich aus der ganzen Stiftung Rott, wo doch fast alle seine Güter spezifizirt sind, kein Grund, daß Ehuno, der Sohn des Poppo, jemals auch Vohburg besessen hat.

Um diese Zeit, nämlich 1030 — 1050 sq. ist auch der Arnold von Vohburg, Probst von St. Emmeram, berühmt (79), der uns das Geschlecht seiner Mutter, und den Namen seines Aherrn des Arnolds anzeigt. Vielleicht ist er ein Bruder des Ehuno von Vohburg; wenigst hat es Hr. Pfeffel dafür gehalten (80); doch ich will nicht in die Abkunft dieses Ehuno von Vohburg hineingehen, weil zu deren Erörterung noch vieles zu untersuchen wäre: genug, daß aus den zweien geisenfeldischen Stellen erhellet, daß, vor und um die Mitte des elften Jahrhunderts, ein Ehuno, Herr von Vohburg, lebte.

Not. (76) Mon. boic. Vol. XIV. pag. 274. an. 1037. in der Stiftung des Klosters Geisenfeld sind Zeugen: „Graf Babo von Scheuern, Adalrich Markgraf, Adalbero Markgraf, Otaker sein Bruder, Babo, Engilbier, Urbo, Magonus, Huch, Ortolf, Ehuno zu Vohburg, Werner von Glana, Gotteschalk von Marpach &c.“ *ibid.* pag. 185. circ. an. 1039. In der Schenkung des Marquarts und Adalbero nachmaligen Bischofes von Bamberg sind Zeugen: „Herberdus & Ernestus fratres eiusdem ducis (Adalberonis an. 1039 defuncti), Chuno de Ebenhusen, Chuono de Vochburch, Wezil de Lintach, Haertwich de Berchoven, Erchengen de Schambach, Magonus de Frichendorf vel Frikendorf.“ Die erste Urkunde steht auch bey Hund Metrop. tom. II. mihi pag.

pag. 245, 247. (77) 3. C. Vel. XIV. Mon. boic. pag. 190 & 191. nobilis homo Magonus ist sicher von Frikendorf. Vol. IV. ibid. pag. 245. nobilis homo Adalramus de Frigendorf. Vol. III. ibid. pag. 396. nobilis vir Eberhardus de Frikendorf. Vol. VI. Mon. boic. pag. 44. Gotescalc de Marbach inter comites & nobiles. Vol. IX. ibid. p. 368. Gotescalc de Marbach I. testis nobilis & pag. 375. Nithardt Gotescalh de Marbach inter testes nobiles post Werinheri de Fricchindorf &c.. (78) Oesele rerum boic. tom. II. pag. 25. num. 49. an. 1039 „testes ordine subscriptionis Poppo comes de Rota & filius eius Chunrat, Marchwart de Viechpach, Gerolt de Walda, Gerolt de Ebraha, Magonus de Fricchindorf, Roudpreht de Stirisheim &c.“ Glaublich sind hier die Zeugen nicht nur dem Range, sondern auch dem Alter nach angelegt; mithin zeigt sich im Alter der beiden Chunonen von Bohburg und von Rott kein Unterschied, weil sie beide vor dem Magonus von Frikendorf stehen; doch wenn man die Stelle Mon. boic. Vol. XIV. pag. 181. circ. an. 1037. item apud Hand tom. II. Metrop. 245 & 246. vergleicht und zuläßt, der Chuno filius Popponis, welcher erst nach dem Magonus de Frikendorf gesetzt wird, sey der alte Chuno von Rott, so hatten wir auch einen Unterschied im Alter: Chuno von Bohburg wäre etwas älter, als Chuno von Rott; davon in folgenden S. mehr. (79) Canisii lect. antiq. edit. Basnage tom. III. p. 90. 91, 113, 123, 143. Die Handschrift giebt ihm den Titel Arnoldus vohburgenfis S. Emmerami Ratispon. Praepositus & Magister. Ich kann aber nicht sagen, wie alt diese Handschrift sey, ob sie sich auch in den ältesten Handschriften finde. Meines Erachtens läßt sich über das Geschlecht des Arnolds nicht zweifeln; nur seine Geschichte ist noch zu verwickelt. Der sel. Rombold starb an. 1001, und Arnold erzählt, er wäre noch als ein Knab bey dessen Grabstätte von einem Fieber wunderbar genesen. ibid. p. 143; er hätte unter der Regierung des Kaisers Heinrich, des Heiligen, der an. 1024 starb, schon sein Werk de miraculis S. Emmerami angefangen, nachher aber unter Kaiser Conrad, der an. 1039 starb, Bischof Gebhard II. Abt Burchard, die beide an. 1036 starben, vollendet. ibid. p. 90, 91; er wäre vorher drey Jahre zu Magdeburg in Sachsen gewesen, weil er besonders wegen seiner Jugend von seinen Mitbrüdern verfolgt worden. Das zweyte Werk oder den Dialog schrieb er erst unter dem Abte Ulrich, der vom Jahre 1036 — 40 vorstand. Alles zusammengekommen, schließe ich mit dem Mausoläum. S. Rumm. p. 22. daß Arnold zu Ende des zehnten oder Anfang des elften Jahrhunderts geboren worden sey, und sein Leben leicht über die Hälfte des elften Jahrhunderts erstreckt haben könne. Sein Anherr Arnold, den er ibi. p. 113. nennt, muß ums Jahr 975 zu Anfang des Abts Rambold gestorben seyn, weil er schon unter dem Bischofe Wihel, der an. 968 starb, mit dem Hochstift Handel hatte, und wenige Jahre darnach in der Abt erkrankt, durch welchen Vorfall Verihold, der Markgraf, dessen Tochter des Probsts Arnolds Mutter war, in sich gegangen, und unter dem Abte Rombold, der an. 975 vom H. Bischof

schofe Wolfgang aufgestellt wurde, zur Genugthuung das Gut Isning nebst Regensburg opferte. Arnolt, der Probst, verschweigt die Namen, seines Vaters sowohl, als seiner Brüder und übrigen väterlicher Seits Verwandten, die er gewiß muß gehabt haben, geßtentlich; weil nämlich alle, oder wenigst die meisten nach den Gütern des Hochstiftes ihre Hände ausgestreckt hatten *ibid.* p. 112, 113. Die Stelle von seiner Verwandtinn, die an einen Adalram, der schon vor 1036 gestorben war, vermählt war, und die er seine neptem nennt, und damals einen kleinen Sohn hatte, den Arnolt ebenfalls seinen neptem heißt, könnte viele Aufschlüsse geben, wenn sie vollkommen entwickelt wäre; sie ist mir aber noch zu schwer. (80) Hr. Pfeffel von den alten Grafen auf dem Nordgau II. Bd. der Abhandl. der baier. Akad. mie p. 53. sq. Ich habe hier nicht Ursache diesem gelehrten Manne zu widersprechen. Ich will ihm auch zugeben, daß die Böhburger in gerader Linie vom Herzog Arnulph, der an. 937 starb, abstammen. Viele Schwierigkeiten, die er nur berührt, aber nicht überzeugend auflöst, erfordern eine eigne Abhandlung, und würden mich über meine Gränzen weitläufig machen.

§. XXIV.

Es gab im eilften Jahrhundert wirklich zween Pfalzgrafen aus dem Hause Böhburg mit dem Namen Ehuno, wovon der jüngere ein Sohn des ältern an. 1081 in der Schlacht bey Höchstett umkam. oben §. VII. und die von dem Pfalzgrafen von Rott, Stifter des Klosters Rott am Inn, ganz unterschieden sind.

Weil sich aber der Hauptunterschied nämlich des Alters eines jeden dieser drey gleichnamigen Pfalzgrafen erst aus der Zusammenhaltung der rottischen Stiftungsurkunde mit dem, was das *Chronicon petershusanum* und der *Annalista saxo* ad an. 1081 von eben dieser Schlacht bey Höchstett erzählen, ergiebt; so bin ich izt gezwungen, das Datum der rottischen Stiftsurkunde gegen alle Zweifel zu rechtfertigen, welches ich um so lieber that, weil diese Urkunde auch andrer Umstände wegen eine der seltensten und merkwürdigsten der baierischen Urkunden ist. Ich dachte bey mir, wenn es einem jeden erlaubt wäre, auch wegen den leichtesten Gründen eine so wichtige Urkunde in Zweifel zu ziehen, und deren Datum wegzulugnen, was für

für ein Präjudiz könnte dieß für das ganze redliche Alterthum werden?

Es haben sich wirklich seit einigen Jahren hauptsächlich zween bayerische Gelehrte gemeldet, und Einwendungen gegen das Datum des rottiſchen Stiftsbriefes gemacht. Der erste will aus dem Monogramme und den Kanzlern zeigen, die Urkunde gehöre in die ersten Regierungsjahre des Kaisers Heinrich II, weil nur dieser das nämliche Monogram, und den nämlichen Kanzler und Erzkanzler gehabt hat. Der andre berührt diesen Umstand nicht, sondern nur einige andre in dem Anfange und Ende, oder auch im Contexte der Urkunde ihm auffallende Widersprüche z. B. daß sich Heinrich Kaiser nennt, der erst an. 1084 geworden ist; weiter, daß der Sohn des Stifters schon an. 1073, wo die Urkunde ausgefertigt worden ist, gestorben gewesen seyn soll; da man doch an. 1081 noch einen Ehuno Sohn eines bayerischen Pfalzgrafen sterben läßt.

Dieser Gelehrte will also das Datum der rottiſchen Bestätigung bis elf Jahre zurücklegen, und statt 1073 will er 1084 lesen.

Ich antworte aber diesen beiden Gelehrten:

I. Im Kloster Nott hat man keine Originalurkunde, weder vom Kaiser Heinrichs IV, noch vom Pabst Gregors VII. Bestätigungen; wohl aber zwei vidimirte Copien der erwähnten kaiserl. Bestätigung, so wie sie an. 1466 vom Abte Eckhart von Ebersberg vidimirt worden: und noch ein Saalbuch vom Jahre 1373, wo die deutsche Uebersetzung dieser Bestätigung enthalten ist. Aus den vidimirten Copien vom Jahre 1466 haben Meichelbeck und Hundius, und endlich auch die Editores Mon. boic. das genommen, was man bisher im Drucke hat (81), und nicht aus dem Saalbuche vom Jahre 1373, vielweniger aus einem Original.

II. Der

II. Der ganze Streit könnte mit Einem Male gehoben werden, wenn man dem Kloster die Originalia, die ihm entzogen wurden, aus den Archiven zurückstellen wollte. Bis aber dieses geschieht, muß man gleichwol aus den Umständen der damaligen und der spätern Zeiten ermessen, was von einem und dem andern scheinbaren Widerspruche zu halten sey; niemals aber muß man so weit gehen, daß man einer Archivalurkunde, sollte es auch nur eine Abschrift seyn, auch den historischen Glauben anstreitet; denn sie hat die Präsumtion so lange für sich, bis ein Betrug augenscheinlich erwiesen ist. Im historischen Fache ist es von jeher so gegangen, daß man sich auf die Abschriften verlassen mußte, und auch ist geht es nicht anders, indem alle heutige Druckschriften eben auch nur Abschriften sind.

III. Dieses nun vorausgesetzt, so heben sich durch die älteste Abschrift der rottiſchen Stiftungsurkunde vom Jahre 1373 welche, wie ich sagte, in dem Saalbuche vorkommt, alle Widersprüche von sich selbst auf; denn dort findet sich kein Kanzler und Erzkanzler, auch kein Monogram, worinn die einzige Schwierigkeit besteht. Im übrigen ist mit den spätern vidimirten Abschriften vom Jahre 1466 gar kein Unterschied, weder im Anfange, noch am Ende, noch im Contexte (82).

IV. Die historischen Widersprüche, sage ich, heben sich auf, 1) weil man zeigen kann, daß das falsche Monogram und die falschen Kanzler in der ältesten Abschrift sich nicht vorfinden, und mithin auch hieraus kein Argument für dieß oder jenes Zeitalter hergeholet werden kann, 2) weil man wahrscheinliche Ursachen angeben kann, wie ein Verstoß in dem streitigen Punkte habe einschleichen können, die das Alter der Urkunde wiederum nicht umstossen, 3) weil, dieses wegerechnet, alle andern Umstände mit dem wahren Dato der Urkunde 1073 übereinstimmen, und sonst mit keinem andern Jahre, 4) weil man

man endlich das Jahr nicht anstreiten kann, ohne zugleich eine ganze Verfälschung, sowohl der heinrichischen, als auch der friderichischen Bestätigung vorauszusetzen, da beyde genau zusammenhangen, und die erstere in die letztere ganz eingetragen wurde.

V. Soviel das Saalbuch betrifft, so ist darinn wirklich die älteste Abschrift enthalten. Wer auf die spätere Abschrift bauet, bauet auf leichtem Grunde, sobald diese der ältern widerspricht. Wer also allein aus den Kanzlern und dem Monogramme das Datum anstreitet, giebt sich selbst gefangen, weil sie sich in der ältesten nicht vorfinden.

VI. Der Archivar an. 1373 hat keine Schuldigkeit gehabt, der Uebersetzung auch die Kanzler und das Monogram beyzufügen, wenn sie ja damals noch leserlich waren; er hat sie in seiner Uebersetzung nicht für wesentlich befunden. Eine solche Auslassung kann leicht entschuldigt werden; aber nicht eine Veränderung der Jahrzahl, oder die unrichtige Beysetzung eines Papstes.

VII. Bey der zwoten und zwar vidimirten Abschrift von 1466 war es eine noch größere Schuldigkeit, dem Originale weder etwas beyzusetzen, noch etwas auszulassen, oder zu verändern; aber gerade da sind die falschen Kanzler und das falsche Monogram eingeschlichen. Und wie beläufig? Ich finde drey Quellen eines leicht zu begehenden Verstoßes; die Unleserlichkeit der Schrift, die Ungeschicklichkeit des Abschreibers, und endlich die Sorgfalt, das Dunkle, soviel möglich, zu ergänzen. Zum Beyspiele, wie leicht aus der Unleserlichkeit der Schrift und der Unachtsamkeit im Abschreiben älterer Schriften ein Fehler einschleichen kann, beliebe man nur die Bestätigungscopie Kaiser Friderichs an. 1226 für eben dieses Kloster Nott zu betrachten, wie sie Hund und Editores Mon. boic. abdrucken ließen, die doch nicht

soweit von dem Exemplare an. 1466, als letztes Exemplar vom Stifte
 briefe 1073 entfernt waren, auch viele Hilfsquellen, sich aus dem Irr-
 thume zu helfen, an der Hand hatten, womit man an. 1466 nicht
 versehen war. Da nun las Hund: Rotensis Episcopus vener. -
 Abbas S. Galli - Die Editores Mon. boic. lesen aus eben dieser Co-
 pie: Rudolfus curensis Episcopus & ven. Abbas S. Galli - Ich wer-
 de mich nicht irren, es stehe in der Copie ein R und ein unleserliches
 curensis. Hundius hat der Sache nicht genug nachgedacht, und die
 Editores Mon. boic. haben Deutlichkeit halber die Abkürzungen ganz
 ausgeschrieben, welches dem Werthe einer Abschrift eben nichts be-
 nimmt. So ist es ganz sicher auch dem rottiſchen Copisten an. 1466
 ergangen. Es darf nur ein A und S bey dem Kanzler und Erzkan-
 zler gestanden seyn, oder er mag sie wegen einer Mackel nicht haben
 lesen können, so wird er gesucht haben, die Stelle zu ergänzen, ist al-
 so aus Uebereilung über ein Diplom Kaisers Heinrich II. gerathen,
 und hat ohne weitere Untersuchung des letztern Kanzler nachgeschrie-
 ben, und ist dabey in Nachahmung des Monograms gerade so un-
 glücklich gewesen. Ein Umstand, der eine solche Muthmassung ganz
 bestärket, ist, daß das Kloster Rott schon seit seiner ersten Stiftung
 viele Feinde gehabt hat, z. B. die Grafen von Lechsgemund, die nebst
 vielen Besitzungen sogar auch die päbstliche Bestätigung, mit Hin-
 tansehung aller Gottesfurcht, wie (83) ein nachfolgender Pabst sich
 ausdrücket, mit Gewalt weggenommen haben. Wenn man dann mit
 den Klosterurkunden so unbillig umgegangen ist, so kann wohl auch von
 Seite dieser Klosterfeinde eben diese Bestätigungsurkunde des R. Hein-
 rich bemackelt, etwas davon ausgelöscht, und unleserlich geworden seyn;
 sonderbar mit Vertilgung des Monograms, worinn damals eine be-
 sondere Autorität der Urkunde eines Kaisers abzunehmen war, und um
 dessen Stelle auch die Namen der Kanzler zu stehen kommen, die zu-
 gleich mit jenen mochten unleserlich gemacht worden seyn; vielleicht
 auch mit Wegreißung des Sigills, welches alles aus der Original-
 urkun-

urkunde, wenn sie einmal glücklicher Weise zum Vorschein kommen sollte, authentisch abgenommen werden könnte. Indes schreibe ich eben diesen gewalthätigen Urkundenverderbern zu, daß schon 1226 in der rottiſchen Urkunde eine Rasur in clausula, die eben darum nicht bestätigt worden war, angetroffen wurde; aber ich vermuthe auch, schon 1373 seyen das Monogram und die Namen der Kanzler nicht mehr kennbar gewesen, mithin von dem Archivar ausgelassen, und in der Copie vom Jahre 1466 unglücklich ergänzt worden. Kurz alles will ich lieber glauben, als eine geſſentliche Verfälschung der ganzen Urkunde.

VIII. So fällt also das Resonnement des ersten Herrn Gelehrten weg, der bloß wegen den Kanzlern und dem Monogramme die rottiſche Stiftung in die Regierungsjahre Kaisers Heinrich II. vom Jahre 1002 — 1008 setzen will; denn der ganze Context redet vom Kaiser Heinrich IV. Die Personen, die in der Urkunde benannt werden, lebten zu den Zeiten Heinrichs IV. Das Jahr der Geburt Christi 1073 ist deutlich ausgedrückt. Die eilfte Indiction, das zwanzigste Regierungsjahr des Heinrichs, die Meldung des Papstes Gregor des VII. und alles andre trifft allein mit den Zeitumständen des Jahres 1073 ein. Nicht diese Umstände, sondern vielmehr die Kanzler und das Monogram ist unterschoben.

IX. Eben so fällt auch die Muthmaßung des zweyten Gelehrten weg, der die rottiſche Stiftung eilf Jahre jünger machen will; denn er fußt sich hauptsächlich nur auf eine falsche Voraussetzung, daß der Thuno, welcher an. 1081 in der Schlacht bey Höchstett umkam, ein Sohn des rottiſchen Stifters sey; da er doch vom uralten petershauſiſchen Geschichtschreiber ein Pfalzgraf von Bohburg genannt wird, und schon aus diesem Beynamen von Bohburg zu vermuthen ist, daß er von ihm ganz unterschieden seyn müſe. Dem Jahre 1084 sind alle Umstände entgegen. Es trifft keine Indiction, kein Regierungsjahr

zu; am meisten steht die Meldung des Papstes Gregor VII. entgegen, als wo es zum offenbaren Bruche zwischen dem Kaiser und dem Papste gekommen war, und jener sogar den rechtmäßigen Papst ab- und einen Afterspabst einsetzte, von dem er sich in eben dem Jahre 1084 am heiligen Ostertage zum Kaiser krönen ließ. Ganz anders war es im Jahre 1073. Der Papst Gregor war erst neu erwählt, und Heinrich versprach sich alles von ihm. Sogar die Kaiserkrone mochte ihm schon bedingnißweise vom Papste angetragen worden seyn; daher er, um ihm zu schmeicheln, in der feyerlichen röttischen Bestättigung sich als Kaiser aufführt, und des Papstes eine rühmliche Meldung macht. Die eilfte Indiction trifft nimmer ein bis 1088 und da waren, Ehuno, der Stifter von Rott, und der Papst Gregor schon todt. Auch die Regierungsjahre des Kaisers treffen sonst in keinem Jahre zu. Daß sich Heinrich an. 1073 anfangs Kaiser nennt, gehört nur unter die Sonderbarkeiten einiger Diplome dieser Zeit, deren das Chronicon gottwicense genug anführt, und ist von der geringsten Erheblichkeit. Dieß schrieb nur einer der Notarien, deren Styl nicht wenig verschieden war, so wie man es auch bey den Geschichtschreibern selbiger Zeit beobachtet. Der Koncepist corrigirt sich ja selbst, da er den Heinrich in der Unterschrift nur Regem, zuletzt gar nur Henricum ohne andern Titel nennt; und besonders, da er nur die annos regni, nicht aber annos imperii rechnet, welche beyde doch von dem Jahre 1084 an allzeit angelegt wurden. Selbst anfangs, wo er imperator genannt wird, steht IVtus voraus, da er sich doch nach der Röm. Krönung 1084 allzeit III. Imperat. nennt.

X. Weil nun alle Umstände mit dem Jahre 1073 übereintreffen, so folgt nothwendiger Weise, daß man das Datum der röttischen Urkunde nicht anstreiten könne; denn wer dieses thun wollte, müßte einen vorseßlichen Betrug beweisen, das er nimmer wird thun können. Oder woher dieser Beweis? Nicht aus den falschen Kanzlern und falschen

schen Monogramen; diese beweisen vielmehr das Gegentheil. Wer die passende Indiction und Regierungsjahre genau findet, der muß um so eher die Kanzler und das Monogram treffen, weil diese durch mehrere Jahre die nämlichen sind, und gleich beysammen stehen. Wer aber aus Verstoß gerade die allerwenigst passenden Kanzler und Monograme nachschreibt, kann einen so gut zusammenhängenden Verrug in der Jahrzahl, Indiction, den Regierungsjahren, der Meldung des ein-
treffenden Pabstes, und mehrerer gleichzeitiger Personen um so weniger zusammenreimen. Was könnte dann eine geßiffene Verfälschung der Jahrzahl für eine Ursache, oder für einen Nutzen haben? Es ist ja ein Documentum domesticum, an dessen Richtigkeit keinem Menschen mehr liegt, als eben demjenigen, dem man eine solche Verfälschung zur Last legen wollte. Die Sorge, eine neue kaiserliche Bestätigung an. 1226 auszuwirken, die Einrückung in das Saalbuch vom 1373, die vidimirten Copien vom Jahre 1466 bestätigen genugsam, wie beßiffen man von jeher im Kloster Kott war, der ersten kaiserlichen Bestätigung ihre Auctorität zu erhalten. So weit ist aller Anschein einer Verfälschung der Indiction, und Jahrzahl u. s. w. entfernt, daß man an. 1466 sogar die unkennbare Stelle des Monogramms und der Kanzler herzustellen bemüht war, obgleich mit nicht gar glücklichem Erfolge.

Wann sollte endlich eine solche Verfälschung geschehen seyn? Gewiß nicht vor dem Jahre 1226, da das Original der heinrichischen Urkunde noch in dem Kloster vorhanden, und bis auf eine einzige Rasur unversehrt war. Kaiser Friderich II. ließ auf Bitten des Abts Friderichs von Kott die Urkunde genau untersuchen, und seiner Bestätigung ganz einrücken (84). Die Untersuchung war um so strenger, sowohl weil damals das Advokatierrecht über das Kloster von zweenen herzoglichen bayerischen Ministerialen in Anspruch genommen war, als auch, weil man den kleinsten Umstand der Rasur so streng genom-
men,

men, und sogar die radirte Stelle kassirt hat. Die Sache selbst giebt an den Tag, daß man bey dieser Untersuchung alle jene strengen Regeln genau befolget hat, die man zu selbiger Zeit im zwölften und dreyzehnten Jahr circa examinandam fidem instrumentorum zu beobachten pflegte (85); nämlich: 1) ein gefressener oder ausgelöschter Flecken in der Indiction, und um so mehr in dem Jahre, stieß das ganze Instrument um, 2) eben so die Neuigkeit der Schrift; 3) der Verdacht eines angekleisterten Sigills, 4) die Unterschrift eines falschen Notarius, d. i. wenn der Notarius bezeugt, das Instrument selbst geschrieben zu haben, und doch diese Schrift jünger wäre, als jene des Instruments; 5) endlich die Rasuren in locis suspectis. Hingegen der Abgang eines Buchstaben oder einer Sylbe verdarb das Instrument selbst nicht, weil man aus andern Umständen auf die Wahrheit der Sache kommen kann. Auch eine Rasur in locis non suspectis verdarb das Rescript oder Privilegium selbst nicht, weil darinn von den Abschreibern leicht ein Verstoß geschehen kann, den man hernach verbessern muß. Man mochte also, soviel das rothische Instrument betrifft, gezweifelt haben, ob die Rasur etwas Wesentliches betreffe; mithin ließ der Kaiser die Urkunde, welche sonst unverwerflich war, in ihrem Werthe, und bestätigte sie, nur den passum litigiosum ausgenommen. Damals also läßt sich keine Verfälschung der Jahrzahl denken. In den zweyen Originalien kann keine Verfälschung stecken, weil, wie am Tage liegt, nicht eine Sylbe oder Buchstabe, sondern viele Wörter ausgelassen, geändert oder eingeschaltet worden seyn mußten, und zwar in zweyen verschiedenen und 153 Jahre voneinander abstehenden Handschriften, mit einer bey vierhundert Jahren spätern Dinte, in enge Zwischenräume, ohne eine Rasur, ohne den Unterschied der Dinte, der Hand u. s. w. zu verrathen. So z. B. ist es einer festen Schrift eine bloße Unmöglichkeit in den Raum: an. Dom. incarnat. MLXXXIV. indict. VII. anno regni XXXI. Imperii I. diese wenigst um elf Buchstaben kürzere Formel ohne Lücken

zu schreiben: an. Dom. incarnat. MLXXIII. indict. XI. anno regni XX. Die Abschrift aber kann man ohne dem Original keiner Verfälschung beschuldigen, weil es demselben für gleichlautend gemuthmasset wird. Um so weniger war in der Folge eine Verfälschung möglich, weil ist schon zwey gleichlautende kaiserliche Diplome vorhanden waren; zwey verschiedene Handschriften, die vielmehr erhalten, als verdorben werden mußten, weil dem Kloster am meisten daran liegt.

XI. Endlich kommen mit dem Jahre 1073 alle Abschriften überein; die drey noch vorhandenen, nämlich die Uebersetzung im Saalsbache 1373, und die zwey vidimirten Copien vom Jahre 1466. Diese kann man unmöglich anders, als mit Aufweisung der Originalien antreten. Bis diese nicht zum Vorschein kommen, müssen sie wegen der Präsumtion, die sie für sich haben, als die einzige und sicherste Regel der Wahrheit gelten, besonders da alle auch zu verschiedenen Zeiten gemachte Abschriften sich gleichlautend find.

Not. (81) Meichelbek hist. frising. T. I. p. 264. apud Hünd. Metrop. Edit. Gewoldi mihi tom. III. p. 264. Diese zwey Ausgaben hat der Author des Chronici gottwicensis, Herr Abt Pessel schon gesehen, aber sich selbst über die offenbar widersprechende Kanzler und Monogram nicht gewagt, vielweniger sonst eine Ausstellung der Jahrzahl angebracht. Die jüngste Ausgab steht Monum. boic. vol. I. p. 352. woraus ich die streitigen Stellen hier excerpire. „In nomine sancte & individue Trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus (Hundius hat nur Romanorum Augustus, vielleicht hat er das Wort Imperator übersehen; sonst aber führte dieser Kaiser auch vor der römischen Krönung den Titel Augustus, als eine besondere Titulatur. Confr. Chronicon gottwic. p. 283.) Fidelis nostri Cononis Palatini memoriam posteris scriptis transmittimus -- Convenerunt ergo in hoc, ut in loco & fundo qui dicitur Rota - in comitatu Arnolphi comitis (gewiß ein Graf der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts, er mag nun von Wasserburg, oder von Wolfrathshausen, oder von Dachau u. s. w. gewesen seyn, worüber noch gestritten wird) -- evolutis autem aliquot diebus filius ad servitium nostrum vocatus in bello cecidit (der Sohn des Stifters starb bald nach der Heurath mit der Frau Elisabeth aus Lothringen in einem Treffen; was aber dieß für ein Treffen war, decket uns die hohemwarterische Chronik des P. Fortunat Huber auf. p. 343. Es muß im innern Baiern, um Scheiern, Hohenwart, Geisenfeld, Münchsmünster und

und da herum geliefert worden seyn, und zwar an. 1071 oder 1072; eben damals begannen die Unruhen in Baiern.) -- orbatu vero pater tota mente ad Deum convertitur, sublatoque corpore filii & assumpta nuru, quae sine prole remanserat, ad monasterium properat, exequias celebrat, celebratisque exequiis traditionem renovat. — His ergo praediis atque redditibus vir fidelis rotense monasterium fundavit, ac fundatum beato Petro & romanae Ecclesiae tradidit per manum Eberhardi de Razenhofen (dieser Mann lebte nebst seinem Sohne gerade um diese Zeit nach der Mitte bis gegen das End des eilften Jahrhunderts, wie schon oben §. XIII. gezeigt worden) qui & primus Bizantium - persequitur. — His ita peractis nostram praesentiam adiit, nostraeque imperialis auctoritatem nostra auctoritate roborari expetiit. Nos vero — pontificalem auctoritatem nostra auctoritate munivimus. — Si quis autem contra hanc nostre constitutionis paginam sciens rotense Monasterium infestare presumpserit, veniat super illum apostolica maledictio, nostraeque edicti dura compositio. — Signum Domini Henrici Regis invictissimi (Loc. Monogram) Engilbertus cancellarius vice Willigisi Archicancellarii (soll heißen Adalbertus vel Adalbero vice Sigefridi Archicancellarii, oder es soll letzterer ganz ausgelassen seyn, weil man wenigst seit dem J. 1074 bis 1086 in keiner Urkunde mehr einen Erzkanzler antrifft; davon Hr. Abt. Vessel in seinem Chronico gottwicensi die Ursache angiebt, die sich wohl auch für die vorrigen drey Jahre von 1070 — 1073 (siehe) recognovit. Dat. Non. sept., an. Dom. incarnati. MLXXIII. indict. XI. anno autem Regni Henrici XX. actum Ratisbonae feliciter Amen. Presidente Rome apostolicam Sedem Gregorio VII qui & Hilprandus. “ (82) Dieses alles habe ich theils aus den Briefen, theils aus der mündlichen Nachricht des gelehrten Herrn Archivars zu Kloster Mott, P. Magnus Schmidt, gezogen, welcher sich im Erforderungsfalle mit größerem Nachdruck, als ich gegenwärtig, um seinen Stiftsbrief annehmen wird. (83) Mon. boic. vol. I. p. 358. Innocentius II. an. 1142. (84) Hand. metrop. T. III. mihi pag. 185. — 187. und Monum. boic. vol. I. p. 372, 373. an. 1226. „Fridericus ven. Abbas rotensis monasterii — ad praesentiam nostram accedens, ostendit nobis quoddam privilegium — cuius tenor talis est: (hier folgt das Diplom des Kaiser Heinrichs) unde nos (fährt der Kaiser Friedrich fort) — praedictum privilegium prater clausulam, ubi erat rasura — confirmantes &c.“ Noch klärer ist die andere Bestätigung eben dieses Kaisers von eben dem Jahre 1226 Mon. boic. I. c. p. 373 — 375. „Nos itaque privilegiis eius inspectis & cognitis rationibus, quas super eiusdem loci advocatia evidenter ostendit &c.“ (85) Cap. 6. de fide instrumentorum; item cap. 3. & 11. eod. Tit. & cap. 7. de religiosis domibus.

§. XXV.

Hieraus entwickeln sich endlich auch die entscheidenden Kennzeichen, woraus man die drey gleichnamigen Pfalzgrafen Chuno des eilften

eilften Jahrhunderts unterscheiden muß. 1) In der Zeit, wann sie in der pfälzischen Würde einander nachfolgen; 2) in ihrer Abstammung und in ihrem Charakter, und 3) in ihren Besizungen.

I. Chuno, der ältere Pfalzgraf von Bohnburg, folgte gleich nach dem Pfalzgrafen Arbo an. 1055. Von ihm muß sowohl die Stelle Mon. boic. Vol. VI. (86) circ. an. 1060, als eine andre in den bambergischen Urkunden (87) circ. an. 1064, verstanden werden. Nach dem Chuno, dem ältern von Bohnburg, folgte Chuno, Pfalzgraf, und nachmaliger Stifter von Rott circ. an. 1064 - 1074, dessen Sohn vor dem Vater starb, mithin niemals Pfalzgraf war (88). Auf Chuno, den Pfalzgrafen von Rott, folgte der ältere Pfalzgraf Napocho, der diese Würde wenigst an. 1076 begleitete, oben S. IV. Hernach kommt der jüngere Chuno, Pfalzgraf von Bohnburg, ununterbrochen fort von an. 1077 bis auf seinen Tod 1081 vor.

Endlich tritt der jüngere Napocho als Pfalzgraf auf, und bleibt es bis an seinen Tod ohne Nebenbuhler.

Folglich hat der jüngere Chuno von Bohnburg seinen Vater überlebt, und ist nach einigen Jahren wirklicher Pfalzgraf geworden, wie er auch im Chronico petershusano wirklicher Pfalzgraf genannt wird, nicht aber der Sohn des Stifters von Rott, als der schon vor seinem Vater gestorben war.

II. Chuno, der Stifter von Rott, stammt von zweenen Poppo-
nen ab, die sich Herren und Grafen von Rott schrieben. Wenn man auch zugeibt, die Bohnburger seyen mit ihm nur Eines Hauptstammes, z. B. des scheyerischen, weil man sonst die gar zu unordentliche Nachfolge in des pfalzgräflichen Würde nicht leicht begreifen könnte: so müssen doch die Bohnburger einer ganz andern Linie gewesen seyn. Die

Grafen von Rott müßen mit dem rottischen Stifter ausgestorben seyn, weil man nirgends mehr Grafen mit diesem Veynamen findet; da entgegen die andre Linie der Grafen, Pfalz- und Markgrafen von Bohburg, sich bis in das dreyzehnte Jahrhundert fortgepflanzt hat. Folglich, wenn auch Ehuno von Rott vor dem Tode seines Sohns mit den Bohburgern wegen des Vorzugs sich im Streite befand, so begab er sich doch gleich nach dem Tode desselben aller Ansprüche, mischte sich nicht in die, damals entstandnen, Staats- und Religionsunruhen, und führte nach der Stiftung des Klosters vielmehr ein Privatleben, nach dem Beispiele mehrerer sich neutralhaltender Grafen, und anderer hohen Personen. Im Gegentheile scheinen die Herren und Grafen von Bohburg sich vorzüglich durch die Anhänglichkeit an den Kaiser groß gemacht zu haben, und sowohl an der Anzahl ihrer Häupter, als wegen den Absichten auf ihr Interesse von den Herren von Rott ganz unterschieden zu seyn.

III. Die Pfalzgrafen, Ehuno von Bohburg, waren gewiß Besitzer der damaligen Stadt Bohburg, wie selbe nachher die Markgrafen dieses Namens besessen haben. Sie besaßen aber nichts in Rott, auch nichts in allen den bey fünf und fünfzig wichtigen Ortschaften, welche vom Stifter im Anfange zur Stiftung gegeben wurden; davon doch das meiste nachher wieder weggerissen wurde, ohne daß nur eine einzige Spur in den rottischen Monumenten aufzutreiben wäre, ob die Herren von Bohburg daran Antheil gehabt hätten. Aber auch die Herren von Rott besaßen nichts in Bohburg, noch in allen den Ortschaften, welche von den Bohburgern nach Reichenbach, Baldsassen und Münchsmünster gegeben wurden. Man gehe alle Urkunden genau durch, wo Tauschhandlungen über diese verschiedenen Ortschaften geschehen; man wird niemals finden, daß das Kloster Rott mit Reichenbach u. s. w. noch die Bohburger mit den Descendenten des rottischen Stifters (ich meyne aus seiner Tochter) in Betreff dieser Güter

Güter ein wechselseitiges Interesse hatten. So eine gänzliche Absönderung aller Güter unter den Häuptionern Eines Stammes und Einer Linie läßt sich nicht gedenken; sie hat kein Beispiel. Man gehe die weitstschichtige Familie der Grafen von Scalah und Burghausen, derer von Pielstein, Plaien und Hardeck, und anderer mächtigen Grafen durch; man wird doch wenigstens einige Generationen hindurch das wechselseitige Interesse bey vielen einschichtigen Besitzungen wahrnehmen. Aus diesem schließe ich also, daß, weil die rottiſchen Güter mit den bohburgischen gar nicht zusammen treffen, auch der Pfalzgraf Chuno von Rott ganz ein anderer seyn müsse, als die beiden Pfalzgrafen Chuno von Bohburg, und wenn sie auch in Einem Stammvater zusammentreffen, dieser wenigstens einige Generationen früher müsse gesucht werden, z. B. im Arnulph oder Luitold &c. Einen andern Grund dieser Verschiedenheit in den Besitzungen, also auch in den Personen geben die drey tegernseeischen Güter Frickendorf, München (Munihha) und Sießbach an die Hand. Daß diese niemals von dem Stifter von Rott besessen worden, scheint aus der Stiftungsurkunde heraus, wo diese drey Güter nicht enthalten sind. Nun werden doch in dieser Urkunde alle Güter des Stifters specificirt, welche nach Ausheurathung seiner Tochter Irmgard übrig waren, sogar auch die Güter seiner Lehenleute, endlich sogar auch ein einschichtiges Haus in Wilsenschwanck, welches er erst neuerdings seiner Tochter überlassen hatte. Er kann diese Güter auch nicht seiner Tochter zur Ausheurathung gegeben haben, weil diese Heurath etwas früher geschehen seyn muß, als diese Stelle von den Inhabern der tegernseeischen Güter aufgezeichnet wurde; indem Irmgard an. 1073 schon mehrere Söhne hatte, davon einer etwa schon das gesetzmäßige Alter zur Advokatie erreicht haben mochte, wenn selbe nicht durch ein anders Gesetz von der unzulässigen weiblichen Nachfolge in der Advokatie wären ausgeschlossen worden. Der erste Pfalzgraf Chuno, der um das Jahr 1060 die pfalzgräfliche Würde nach dem Aribio behauptete, war also vom

Chuno, dem Stifter von Rott ganz unterschieden. Er war ein Pfalzgraf von Vohburg, Vater mehrerer Söhne, und der Stammvater der Markgrafen zu Vohburg.

Not. (86) Mon. boic. vol. VI. p. 163. „Chuno aulicus praes habet Frickendorf, Münihha, Siezbach.“ Daß diese Stelle vor 1071 und nach 1055 also beyläufig um das Jahr 1060, wie die Editores anmerken, ausgezeichnet wurde, beweiset die Zusammenhaltung der in diesem Elencho sich vorfindenden Personen, sonderbar Welf praes, der kurz vor dem Pfalzgrafen Chuno steht, und an. 1071 schon als bayerischer Herzog aufgestellt war. Daß ich aber diese Stelle vielmehr vom ältern Chuno von Vohburg verstehe, als vom Chuno von Rott, gebe ich zwey Ursachen an: 1) Weil Chuno von Rott wirklich diese drey Güter nicht besaß, sonst stünden sie in dem Stiftsbrief von Rott, wo alle seine Güter ausgezeichnet sind. 2) Aus der Vergleichung eines bey 30 Jahren ältern Elenchi eben dieser Güter, den uns Hier. Pez script. rer. Austr. tom. I. p. 741. im Auszuge liefert, erhellet, daß zwischen den ältern vorigen und igiten Besitzern eine gewisse nächste Verwandtschaft obwalte, J. W. Welf im letztern Verzeichniß war ein Sohn aus der Schwester des Welfs, dessen im ersten Verzeichniß gedacht wird, und die nämlichen Güter, ohgleich vielleicht nicht alle, inne hatte. Wiederum Markgraf Ernest war ein leiblicher Sohn des Markgrafen Adelberts, der an. 1056 starb, und die nämlichen Güter hatte, wie sein Vater. Nun besaß die drey Güter, Frickendorf, München, und Siezbach vor 30 Jahren der Pfalzgraf Hartwich; aber nur von Seite der Vohburger zeigt sich eine so nahe Verwandtschaft mit dem Pfalzgrafen Hartwich, weil der Markgraf Diepold an. 1104 vom Annalista Sax. ap. Eccard p. 602 ausdrücklich ein nepos des Sighard von Scala, der ein Bruderskind des Pfalzgrafen Hartwich war, genannt wird. Wenn dieser Diepold ein Sohn des alten Chuno von Vohburg ist, wie ich allerdings dafür halte, und auch Hr. Pfeffel in seiner Dissert. von den Markgrafen aus dem Nordgau nicht entgegen ist: so sieht man leicht seine nächste Verwandt- oder Versippchaft mit dem Pfalzgrafen Hartwich ein. So eine nahe Verbindung zeigt sich aber nicht bey dem Chuno, dem Stifter von Rott; folglich kann auch hier die Rede von ihm nicht seyn. (87) Ludewig script. rer. bamberg. tom. I. p. 1122. item pag. 290. item apud Eccard Corp. hist. in codice udalriciano tom. II. p. 102. extat etiam in Lünig Specileg. eccl. tom. II. p. 19. „Fridericus rogatu domini sui Güntheri — Bamberg. Eccl. Episcopi allodium quoddam Haga, quod idem praenominatus Episcopus per manum advocati sui in eiusdem Friderici manus legaverat — ad altare S. Petri maioris monasterii in Bamberg legavit. — testes per aures tracti sunt Palatinus comes Chuono & filius eius N. & caeteri.“ Diese Uebergabehandlung geschah zwischen den Jahren 1060 — 1064; glaublich selbst im J. 1064, kurz vor der merkwürdigen Reise des Bischofs Günther nach Jerusalem. Das Jahr selbst und der

unbe-

unbenannte Sohn, der eben nicht auch ein Ehuno seyn muß; sondern
 anders, vielleicht Diepold oder Ulrich heißen konnte, berechtigt mich,
 diesen Pfalzgrafen für den ältern Ehuno von Vohburg zu nehmen, wel-
 cher vor dem Ehuno von Rott, gleich nach dem Aribo, bairischer
 Pfalzgraf wurde. Wer einmal so glücklich seyn wird, die ganze Urkun-
 de zu finden, besonders wer den Vater und das Geschlecht des Bischofs
 Günther entdecken wird, der wird der Sache noch mehr auf den Grund
 kommen; denn er war dem Lambert von Schaffenburg zufolge apud
 Pistor. tom. I. p. 335. & Schardium pag. 181. ad an. 1065 selbst aus dem
 bairischen pfalzgräflichen Geschlechte geboren, und in Bamberg von
 Jugend auf erzogen, auch mit ungemein vielen privat, oder ererbten
 Besitzungen versehen, in welchen beyden Umständen er mehr Ähnlich-
 keit mit den Vohburgern, als mit den Rottern hat. In einem teste
 per aurem tracto erkennt man sicher allzeit desselben bairische Abkunft.
 Selbst aus der ganzen Handlung leuchtet die engste Verwandtschaft des
 Bischofs Günther mit dem Pfalzgrafen Ehuno heraus. (88) Ueber
 die Geschichte des Pfalzgrafen Ehuno von Rott werden sich, wie ich hof-
 fe, geschicktere Federn, als die meinige ist, wagen. Herr Anton Na-
 gel hat in seinem entdeckten Roder von Münchsmünster eine Urkunde
 vom Jahre 1086 gefunden, wo Elisabeth, die ehemalige Gemahlinn des
 jungen Ehuno von Rott, ein Seelgeräth für diese beeden, Ehuno, näm-
 lich ihren ehemaligen Schwiegervater, den alten Ehuno Pfalzgrafen,
 und den jungen Ehuno, ihren ersten Gemahl, stiftet. Ich werde also
 hiervon ganz stillschweigen. Nur zur Bestätigung, daß Ehuno, der äl-
 te Pfalzgraf von Rott, seine Stiftung an. 1073 nicht gar lange könne
 überlebt haben, will ich mich auf die schon erwähnte Bestätigung Kaiser
 Friedrichs II. berufen, Mon. boic. vol. I. pag. 373, wo es heißt: „qua-
 liter quondam Palatinus Cono nomine — rotensem ecclesiam pia provi-
 sione fundaverit, & in decessu suo (glaublich in seiner letzten Krankheit)
 cum heredem aliquem non haberet, eandem ecclesiam sub tuitione Im-
 perii duxerit conferendam.

S. XXVI.

Nachdem ich bisher alle Pfalzgrafen des eilften Jahrhunderts,
 soviel mir möglich war, durchgegangen, und voneinander unterschies-
 den habe; so kann ich endlich auch die Gründe aufbringen, welche
 beweisen, daß Ulrich Graf von Passau, und folglich auch sein pätroe-
 lis, der Pfalzgraf Rapotho aus dem vohburgischen Geschlechte waren.

Ich fasse hier diese Gründe ins Kurze. Sie sind I. allgemeine,
 welche sowohl den Grafen Ulrich von Passau, als den Pfalzgrafen
 Rapos

Rapocho betreffen. 1) Das bayerische pfälzgräfliche Geschlecht, welches an beiden klar auffällt; indem Rapocho wirklicher Pfalzgraf von Baiern war, und als solcher an. 1099 starb, oben §. XIV. sq. und Ulrich von Passau eines wirklichen bayerischen Pfalzgrafen Sohn war. oben §. XIX. Nun waren die Böhburger in Besitz dieser Würde gleich, nach dem Aribio Sohn des Pfalzgrafen, und zweien gewisse Pfalzgrafen aus diesem Geschlechte Namens Ehuno haben diese Würde von 1055 — 1081, außer einem geringen Unterbruche, fast beständig begleitet. Diese Böhburger sind nicht ausgestorben, wie Ehuno von Rott und Aribio; sie haben auch ihre Prätension auf die pfälzgräfliche Würde nicht fahren lassen. Es ist also auch nicht zu vermuthen, daß sie sich vom 1081 — 1099 von dem einmal besessenen Posten haben verdrängen lassen, weil sie wirklich keiner Familie in Baiern, als der herzoglich welfischen, gewichen sind, und das Geschlecht der ältern Pfalzgrafen, Hartwicks und Aribio, verdrängt haben. Michin ist nichts natürlicher, als zu schließen, daß auch der Vater des Ulrichs und der Pfalzgraf Rapocho sein patrueelis aus diesem bohurgischen Geschlechte seyn müssen, weil man sonst kein Geschlecht in Baiern wird aufbringen können, das mit Nachdruck um diese Würde geworben hätte, oder werben konnte; sonderbar, da dem Pfalzgrafen Rapocho seit 1086 bis 1099 kein einziger Nebenbuhler an die Seite stand, welches die Böhburger gewiß nicht würden haben gelten lassen, wenn Rapocho nicht Eines Stammes, ja Einer Linie mit ihnen gewesen wäre, dem sie Alters halber, oder nach einem andern Vertrage den Vorrang lassen mußten.

Dieser Grund wird immer Bestand haben; man mag dann in Betreffe der Nachfolge in der pfälzgräflichen Würde Grundsätze aufstellen, welche man will, a) wenn gleich Ehuno von Bohburg und Ehuno von Rott Eine Person wären; ja dann um so mehr, weil dann vom an. 1055 — 99 kein Pfalzgraf als des bohurgischen Geschlech-

tes

tes mehr vorkäme. b) Auch dann, wenn alle Pfalzgrafen in Baiern eines einzigen Hauptstammes wären; weil die vohburgische Linie seit der Hälfte des eilften bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Oberhand hatte. c) Endlich auch dann, wenn Ulrich von Passau nicht ein Sohn des ältern Ehuno von Vohburg, sondern eines andern, vielleicht noch unbekannten, Pfalzgrafen Sohn wäre. Sogar wenn er des alten Pfalzgrafen Rapocho Sohn wäre; oder auch wenn er kein wirklicher patrueis des jüngern Pfalzgrafen Rapocho, sondern nur sonst sein naher Anverwandter wäre, weil man außer den Vohburgern kein Geschlecht in Baiern finden wird, welches große Ansprüche zu behaupten im Stande gewesen wäre.

2) Der ungemeine Reichthum, welcher sowohl in dem Ulrich von Passau, als in dem Pfalzgrafen Rapocho hervorleuchtet, (oben SS. II, XVI und XIX.) Nun wird man auch hierinn keine Familie selbiger Zeit in Baiern aufstellen können, welche sich besser hieher schickte, als die vohburgische; denn, so wie der Pfalzgraf Rapocho seit 1086 — 1099 in Baiern den Meister spielte; gerade so dominirten hernach zween Markgrafen Diepold, Vater und Sohn, während der ganzen Regierung Kaisers Heinrich des Fünften. Der Pfalzgraf Ehuno von Vohburg an. 1077 gieng dem Markgrafen vor, so auch die beeden Pfalzgrafen Rapocho an. 1076 und 1086 u. s. w. Ferner die beeden, ja meines Erachtens drey vohburgische Markgrafen, Diepold, ob sie gleich nur den Titel Markgrafen führten, litten doch bis 1120 keinen Pfalzgrafen in Baiern, und giengen selbst seit 1120 — 1146, wie auch Hr. Pfeffel bemerkt hat, den baierischen Pfalzgrafen von Wittelsbach vor (89). Dieses kann unmöglich anders ausgelegt werden, als daß die Markgrafen von Vohburg selbst das nächste Recht zur pfalzgräflichen Würde hatten, ob sie sich gleich des Titels enthielten; folglich die beeden Pfalzgrafen Rapocho aus dem nämlichen Geschlechte waren, denen sie nicht eben wegen der Würde, sonst

sondern wegen Vorzug des Alters, oder wegen einem andern unter sich gemachten Vertrage gewichen sind. Die reichenbachische Stiftung an. 1118 kann hierinn viele Aufschlüsse geben, wenn sie gemäß ihrer Wichtigkeit untersucht wird. Der Ausdruck, den der uralte Abt, Verfasser des Codicis reichenbacensis, gebraucht: Marchio Dietpoldus praepotens ac nobilis, hat mir immer sehr wichtig geschienen; ich habe es für eine solche Praepotenz gehalten, die ihm mit dem Pfalzgrafen Rapotho und seinem patrueli dem Ulrich von Passau viele Aehnlichkeit giebt. Wenigst ist der Ausdruck selten, und die gleiche Uebermacht giebt mir den Anlaß, die beeden Fürsten und Geschwisterkinder, Ulrich Grafen von Passau, und den Pfalzgrafen Rapotho, gleichfalls ein so mächtiges Geschlecht aufzusuchen.

3) Die Umstände der Zeit. Gerade nämlich zu jener Zeit erheben sich die Böhburger, da die Schweinfurter, und die alten bayerischen Welfen ausstarben, da die Minderjährigkeit Kaisers Heinrich IV., und viele innerliche Unruhen in Baiern die beste Gelegenheit, sich groß zu machen, darbothen. Da nun vom 1055 — 1081 schon zweien gewisse Böhburger, bayerische Pfalzgrafen waren, so würde sich in diesen Umständen weder der Vater des Ulrichs, Grafen von Passau, noch der Pfalzgraf Rapotho, weder zu so einer Macht, wie sie wirklich besaßen, noch zu der pfalzgräflichen Würde erschwungen haben, wenn sie nicht von dem nämlichen böhburgischen Geschlechte abstammten; ja sogar von den ersten zweien Pfalzgrafen des böhburgischen Hauses den Ankunftsitel geborgt hätten, sonderbar, was den Pfalzgrafen Rapotho betrifft, der seit 1086 keinen Mitwerber mehr hatte, den er gewiß an den Böhburgern würde gehabt haben, wenn er nicht selbst ein Böhburger gewesen wäre. Letztere zweien Gründe, wie ich schon vom ersten sagte, gelten auch dannoch, wenn ich mich wirklich in Bestimmung des Vaters, des Ulrichs, oder des Rapotho geirrt hätte.

II. Sonderheitliche Gründe, welche beweisen, daß Ulrich, Graf von Passau, und patrueis des Pfalzgrafen Napocho aus dem bohurgischen Geschlechte war.

1. Er war zuverlässig eines bayerischen Pfalzgrafen Sohn (oben S. XIX.); nun haben wir alle bayerische Pfalzgrafen, welche in den Urkunden des eilften Jahrhunderts vorkommen, und welche Alters oder anderer Umstände halber seine Väter seyn konnten, durchgegangen; es hat sich aber keiner als Ehuno, der ältere Pfalzgraf von Bohburg gezeigt. Folglich muß Ulrich ein Bruder des jüngern Ehuno von Bohburg, und zugleich ein Bruder des ältern Diepold, Markgrafen von Bohburg gewesen seyn. Die Umstände der Zeit treffen pünktlich zu; denn es sey sein Vater Ehuno an. 1037, wo ich ihn das erste mal antreffe, nur erst 24 Jahre alt gewesen; sey an. 1055 Pfalzgraf geworden, und an. 1064 gestorben: so hätte er doch ein Alter von 51 Jahren erreicht. Es sey Ulrich, einer seiner jüngsten Söhne gewesen, und ums Jahr 1050 geboren worden, so wäre er bis 1099 wo er starb, 49 Jahre alt geworden. Und so würde auch das Alter des ältern Markgrafen Diepold, den ich an. 1077, 1091, 1096, 1100, 1104, 1105, 1108, 1110, 1111 noch in den Urkunden mit dem größten Ansehen angetroffen haben, passen, wenn man die Vergleichung fortsetzen wollte. Auch andre Umstände treffen zu, z. B. der Reichthum, von welchem ohnehin bisher fast schon zu oft Meldung geschehen ist; und daß sich Ulrich, Graf von Passau, und nicht von Bohburg schrieb, zeigt nur an, daß er mehrere Länder hatte, die sich untereinander in die Schlösser und Güter theilten, und bestätigt vielmehr meine Hypothese, daß er ein Bohburger war, weil sich, wie eben gemeldet worden, wirklich zweien Brüder zeigen.

2. Ulrich, Graf von Passau, war zuverlässig an die Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg, vermählet, und hatte eine Tochter, die mit dem Engelbert, Markgrafen von Istrien, nachmaligen

Herzogen von Kärnthen, verheurathet, und die Stammutter der Grafen von Ortenburg war, oben S. XIX. Man zeigt sich seit dieser Heurath eine gewisse Verbindung der Ortenburger mit den Bobburgern, die sich nicht anders, als durch eben diese Heurath der voburgischen Utta erklären läßt. a) Schon Bernger, Graf von Sulzbach, welcher die Wittve des Ulrichs heurathete, befindet sich seit dem oft bey dem ältern Markgrafen an. 1105, 1108, 1110, 1111, und leistet ihm in den wichtigsten Vorfällen Gesellschaft, weil nämlich Bernger durch diese Heurath die Administration der Güter des Ulrichs bis zur wirklichen Ausheurathung der Utta überkam, und dadurch auch wegen der Nachbarschaft der Güter in nähere Verbindung mit dem Markgrafen Diepold, als des Ulrichs Bruder, trat. b) Bey dem Engelbert, dem Gemahl der Utta, zeigt sichs noch klärer an. 1116 und 1130 in zweyen bayerischen Urkunden. Einmal steht der jüngere Diepold Markgraf gerade vor dem Markgrafen Engelbert, das zweytemal nach ihm, da nämlich Engelbert schon Herzog in Kärnthen war; aber wieder gerade vor einem andern Markgrafen Engelbert, der zweifelsohne, der Sohn des Herzogs, und hiemit das zweyte Geschwisterkind des Markgrafen Diepold war. Selbst der Umstand, daß ist die Engelberte mitten im innern Baiern, und sogar auf dem Nordgau erscheinen, deren Väter und Ahnen man schwerlich da antreffen wird, scheint der Sache das Gewicht zu geben. c) Es findet sich keine Heurath mehr zwischen den Ortenburgern und Bobburgern, und doch findet man sie etlichemal in den reichenbachischen und waldsachsischen Urkunden; auch ehe die Bobburger ganz erloschen sind. Besonders auffallend ist die Tauschhandlung zwischen dem Kloster Reichenbach und Ebtweim um das Jahr 1160. Da vertritt Graf Rapotho von Ortenburg, der Bruder des Markgrafen, Engelbert, Sohn der Utta, sogar die Stelle des Advokaten von Reichenbach nämlich des Markgrafen Bertholds von Bobburg auf Bitte, wie es in dem Tauschinstrumente heißt: „der Markgrafen Bertholds Advokaten von Reichen-

Reichenbach“, in welcher Bitte selbst, wie die Urkundenforscher bemerken, ein nexus sanguinis zu Grunde liegt, und übergiebt statt seiner das Gut Willosdorf, und Parowi, worunter auch die sieben Mansmat und drey Weinberge in Wiltschisdorf in Oesterreich müssen verstanden werden, welche der Vater, oder vielmehr der Anherr schon an. 1118 zur Stiftung nach Reichenbach übergeben hatte. Ebenso, wenn ich mich nicht sehr irre, betrifft die Zeugschaft eben dieses Grafen Rapotho um eben diese Zeit, welche er dem Littold von Sauerstetten leistet, das Gut Rinheim im Rotgau, eben jenes glaube ich, welches schon der Stifter an Reichenbach geschenkt hatte. d) Endlich kommen auch die Ortenburger mit den Böhburgern in vielen Besitzungen zusammen. Was die Güter in Oesterreich betrifft, so haben wir eben ein Beyspiel gesehen. Der Stifter von Reichenbach gab zur Stiftung ansehnliche Güter in Oesterreich; auch die Ortenburger hatten daselbst benachbarte Güter, so zwar, daß Rapotho, Graf von Ortenburg bey der Tauschhandlung zwischen den Klöstern Reichenbach und Körtwein Stellvertreter des Markgrafen Berthold als Advokaten von Reichenbach war. Gerade so verhält es sich mit den Gütern im Rotgau oder Rotthal in Baiern. Daselbst gab der Stifter von Reichenbach zwey Güter an das Kloster, und daß er noch viele andere da besessen habe, beweiset die Schenkung der Reusa, Herzogin von Böhmen, die durchaus für eine Böhburgerinn gehalten wird; denn die beyden Aspach, die diese Herzogin zum Kloster vermacht hat, suche ich in eben dem Rotthal bey dem heutigen Kloster Aspach, wovon Rinheim nicht weit entfernt liegt, worunter ich das obige Chindeheim oder Chindesheim, oder Chindelherin verstehe, welches schon im Anfange zur Stiftung gegeben, und nachmals im Beyseyn des Grafen Rapotho von Ortenburg neuerdings verliehen wurde; aber gerade im Rotgau sind im eilften und zwölften Jahrhundert die Hauptbesitzungen der Ortenburger in Baiern zu suchen, wie es die deutlichen Urkunden und die vielen Vorfälle zwischen den Ortenburgern und Bög-

nern offenbar zeigen; wie auch das heutige Ortenburg dem Nordgau sehr nahe liegt, und vielleicht vor Alters dahin eingegränzt war. Endlich lehren uns die ortenburgischen Briefe, die uns Hund in seinem Stammenbuch II. Th. zum Theile ganz, zum Theile auszugsweise geliefert hat, daß die Ortenburger schon vor dem gänzlichen Erlöschen der Böhburger ansehnliche Besitzungen in Nordgau, insonderheit im Distrikt Eger besessen haben, welcher, nach den reichenbachischen Urkunden, ein ganzes Land, in regione Egere, war, worüber die Böhburger und hernach die Hohenstauffer zu gebieten hatten. Keiner dieser Umstände kann recht erklärt werden, wenn man nicht annimmt, Ulrich von Passau sey ein Böhburger gewesen, und alle seine weitläufigen Güter (denn er war über die massen reich), seyen mit seiner Tochter Utta an die Ortenburger gekommen, wovon schon oben S. XIX. Meldung geschehen ist.

3. Endlich ist auch zuverlässig, daß die Ortenburger schon seit der Heurath der Tochter des Ulrichs Utta mit dem Engelbert Anspruch auf die pfalzgräfliche Würde gemacht haben, wozu sie bey dem Abgang der Böhburger auch wirklich gelangt sind. Nun kann sowohl der Anspruch, den sie gemacht, als das Hinderniß, das ihnen im Wege gestanden, nicht süglicher, als durch eben den vohburgischen Ulrich erklärt werden. Engelbert, der Tochtermann des Ulrichs, hat sich wirklich in Privaturkunden einen Pfalzgrafen geschrieben, wovon man ein Beyspiel in einer monseeischen Urkunde an. 1107 liest (90). Er konnte sich aber in seinem Anspruche nicht halten, und mußte sich mit dem markgräflichen Titel begnügen, bis er endlich Herzog von Kärnthén geworden ist. Sein Anspruch, sage ich, kann nirgends süglicher hergeleitet werden, als vom Ulrich, der eines bayerischen Pfalzgrafen Sohn war, da des Engelberts Vater, Engelbert Graf von Sponheim, weder Pfalzgraf noch Markgraf war. Das Hinderniß aber, welches ihm im Wege gestanden, scheint durch die Urkunde vom Jahre 1116, wo der Kaiser

Kaiser Heinrich V. dem Otto von Wittelsbach das Gut Weilenbach schenkt, ganz aufgelöst zu seyn; denn da steht der Markgraf Diepold vor dem Markgrafen Engelbert, weil er nämlich dem Pfalzgräflichen Titel entsagen mußte, da ihn sogar Diepold nicht führte, der doch ein gegründeters Recht dazu hatte. Folglich, weil die Böhburger den Ansprüchen der Ortenburger im Wege standen, so muß der Hauptanspruch auch von den Böhburgern herrühren. Ulrich nämlich der Schwiegervater des Engelberts war ein Böhburger.

III. Sonderheitliche Gründe, welche beweisen, daß auch Napocho, von dem die ganze Frage handelt, aus dem vohburgischen Geschlechte war.

1. Pfalzgraf Napocho war einmal ein patruelis Ulrichs des Reichens, Grafen von Passau, und zweyten Gemahls der Adelheit Stifterinn von Baumburg, von dem kurz zuvor gesagt worden ist, daß er ein Sohn Ehuno des ältern Pfalzgrafen von Böhburg, Bruder des jüngern Ehuno, Pfalzgrafen von Böhburg, und ebenfalls Bruder des ältern Diepolds, Markgrafen von Böhburg war; folglich waren Ulrichs und Napochos Väter leibliche Brüder, und mithin einer wie der andere aus dem vohburgischen Geschlechte. Davon ist aber oben S. XVI. und sonst öfters das Mehrere gemeldet worden, weil dieß der Hauptgrund ist, worauf diese ganze Abhandlung beruhet.

2. Die Umstände seiner ganzen Geschichte, die ich im ersten Hauptstücke geliefert habe, lassen mir selbst keinen festern und sichern Schluß übrig, als Napocho müsse wirklich ein Böhburger gewesen seyn; denn Napocho war ein geborner Baier und zugleich un-
gemein mächtig und reich S. II, XV.; nun wird man mir weder zu Ende des eilften, noch zu Anfange bis über die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine mächtigere Familie in Baiern ausfindig machen kö-
nen,

nen, als die vohburgische. Diese war nahe mit der alten Schweinfurtischen verwandt, welche wenigst zween Herzoge zu Anfange des elften Jahrhunderts gezählt hat. Von dieser Schweinfurtischen Familie sollen die Bohburger sowohl den Titel zum nordgauischen Markgrathum, als den Anwachs ihrer Macht herhaben, wie dieses Hr. Pfeffel schon längst gezeigt hat. Von dieser kann auch der Pfalzgraf Rapotho zum Theile seine Güter von Böhmen bis nach Rom herhaben, weil die Schweinfurter durch Heurath auch in Italien mächtig geworden sind. Ungeachtet aber, daß Rapotho sehr mächtig war, pflegt er doch mit dem Stifte St. Emmeram Privathandlungen, ist selbst gegenwärtig, und leistet Zeugenschaft in derley Handlungen, oben S. XIII. Dieß zeigt allerdings eine Nachbarschaft an, welche durch die öftere Geleite, die er den böhmischen Gesandten leistete, und durch das jährliche aus Böhmen erhaltene Lehen (oben S. II, X, XI.) nur desto mehr bestärkt wird. Man räume aber Cham, die alte Burg und Stadt, unserm Rapotho zur Wohnung ein, so haben wir sowohl die Nachbarschaft an Böhmen und Regensburg, als sein Geschlecht erreicht, welches das vohburgische ist. Endlich, so ist Rapotho dem jüngern Chunno, dem Pfalzgrafen von Bohburg, in der pfalzgräflichen Würde, wie es scheint, unmittelbar nachgefolgt; hat sogar die nämlichen Verknüpfungen nicht nur mit dem Kaiser, sondern auch mit dem Herzoge von Böhmen Bratislaus, dem Herzoge Friderich von Schwaben, und dem Herzoge Euitold von Kärnthen gehabt. (oben SS. V, VII, VIII, IX.) Beide haben den Vorrang vor den Markgrafen behauptet, und zwar selbst in kaiserlichen Urkunden. Sogar ohne Widerspruch hat sich Rapotho ziemlich lang bis an seinen Tod bey der nämlichen Würde im größten Ansehen erhalten, sowohl unter den Kriegsunruhen, als nach denselben. Nichts von allen dem kann begriffen werden, wenn man nicht sagt, Rapotho sey selbst ein Bohburger gewesen, so gut ein patruelis des Markgrafen Diepolds, als des Ulrichs von Passau, denen er aber im Alter oder andrer gemachter Verträge halber vorgegangen ist.

3. Endlich getraue ich mir auch zu behaupten, daß selbst des Pfalzgrafen Rapothos Vater zu Cham gefessen, und sich daher Rapotho, Graf von Cham, geschrieben habe, a) weil ich oben S. III. schon gemuthmasset, Rapothos Vater müsse ein anderer älterer Rapotho seyn, die miteinander in einem päpstlichen Briefe 1076 vorkommen; b) weil im Jahre 1076 wirklich ein Pfalzgraf Rapotho erscheint, (S. IV.), der (nach dem, was bisher vorkam) ein zuverlässiger Bohburger, aber doch älter, als unser Rapotho seyn muß; c) weil im Jahre 1071 wirklich ein Graf Rapotho mit einem Sohn Rapotho vorkommt, der sich dem Alter und Umständen nach wohl hieher schicket; d) weil endlich eben dieser ältere Rapotho, nicht von dem Rapotho, der in einer ranshofischen Urkunde um das Jahr 1072 oder 1073 ausdrücklich von Cham genannt wird, unterschieden seyn kann.

Ueber den letzten Punkt aber, weil ich mich oben öfters darauf berufen habe, will ich vor dem Schluße dieser Arbeit, in folgenden zweyen eigens dazu bestimmten Abschnitten noch etwas wenigens sagen.

Not. (89) Ueber dieß und mehr anders, hier als bekannt angenommenes, befehe man am Ende der Abhandlung die Chronologischdiplomatische Tabelle der Bohburger bey den gemelbten Jahren. (90) Chronicon lunelacens. p. 115. an. 1107. „Testes sunt Palatinus Comes Engilbertus &c.“ Daß hier kein anderer, als der Ortenburger, verstanden werde, beweiset unter andern die Urkunde vom J. 1242, die uns Hunds Stammbuch II. Th. p. 31. liefert, wo Heinrich II. Graf von Ortenburg, jenes Engelberts Urenkel, das Gericht und die Vogten zu Mondsee, Steinkirchen und Straßwalchen dem Bischoffe von Passau versezet, und die ganz wohl mit oben erwähnter Urkunde an. 1107 zusammenhangt, wo der Bischof Hartwich von Regensburg eben dieses Steinkirchen an das Kloster Mondsee abtritt; denn der Bischof Hartwich war selbst ein Ortenburger, und zur Folge der besten bisher verfaßten Stammtafeln, ein Bruder des Engelberts, welcher ihm da die erste Zeugenschaft leistet. Dieser hat ihm sicher den pfalzgräflichen Titel nicht angestritten, ob er selbst gleich anderwärts nicht behaupten konnte; er wird auch den Nachkommen seines Bruders das erwähnte Advokatierecht, welches sein Urenkel noch besaß, vorbehalten haben. Zudem sind alle andere Engelberte, welche um diese Zeit vorkommen, entweder nur einfache Grafen, oder wenigst haben sie keinen Anspruch auf die pfalzgräfliche Würde.

Um die Mitte des eilften Jahrhunderts lebte ein Graf Rapotho von Cham, den man in der Stammreihe der Böhburger unmöglich übergehen kann. Die Stelle bey dem Hund (91) lautet klar: Rapoto comes de cambe. Der Beyname aber von Cham zeigt nach der Gewohnheit der damaligen sowohl, und ältern, als spätern Zeiten den wahren Besitzer von Cham an, wie es auch aus den Beynamen der andern Fürsten, die nach dem Rapotho stehen, auffallend erhellet; denn Borenbach oder Formbach, Biechtenstein, Windberg, Ratelnberg waren Schlösser, worunter sich die Grafen von Formbach getheilt hatten, so wie die eben da vorkommenden Schlösser, Halgermos, Bothenstein und Tengelingen zweenen Sprossen Hartwiche, nämlich des Pfalzgrafen, und Friderichs, seines Bruders, eigenthümlich zugestanden. Also war auch der angezeigte Graf Rapotho Besitzer der Burg und Stadt Cham, keiner andrer nämlich, als derjenige, welche in Norico ripentl. zwischen den Flüssen Cham und Regen liegt, weil man in den Urkunden selbiger Zeit keinen andern haltbaren Ort dieses Namens in Baiern antrifft.

2. Man kann, sage ich, diesen Rapotho, Grafen von Cham, in der Stammreihe der Böhburger nicht übergehen, wenn man schon die Art im Einschalten nicht wüßte; denn ohne diesem Rapotho kann man weder erklären, wie die Markgrafen von Böhburg schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts im Besitze der Stadt Cham waren, wovon unläugbare Beweise in den reichenbachischen, und andern Monumenten vorhanden sind; noch kann man mit einem gründlichen Beweise aufkommen, wie die Adlichen von Cham, die im Jahre 1285 vom Kaiser Rudolph zum Grafenstand unter dem Beynamen von Hals erhoben wurden, von den Böhburgern abstammen, welches man doch seit langer Zeit für ungewiselt hielt.

3. Nun aber bietet sich eine, wie wenigst mir scheint, ganz ungezwungene Art dar, diesen Rapocho in die vohburgische Stammsreihe einzuschalten, mittels des Pfalzgrafen Rapocho, wenn man im Verfolge seines Patruels, des vohburgischen Ulrichs, den alten Pfalzgrafen Ehuno von Vohburg zum leiblichen Bruder des Grafen Rapocho von Cham macht. Sey es indeß nur bloße Vermuthung, bis andere genugsame Beweise und Gegenbeweise aufgebracht werden, so hat sie doch die zu einer Vermuthung erforderliche Wahrscheinlichkeit, und widerspricht keinem einzigen, der bisher von den Vohburgern geschrieben hat, weil sie alle eine Lücke gelassen haben, die man ausfüllen muß. Selbst dem Herrn von Buat widerspricht sie nicht, der geflissentlich von dem berühmten Pfalzgrafen Rapocho geschrieben hat, weil er nur in dem Alter dieses Grafen Rapocho von Cham geirrt zu haben scheint, und da er den Pfalzgrafen Rapocho, der an. 1099 gestorben ist, für einen Sohn eines andern Rapochos angiebt, und diese Stelle von dem Sohne ausgelegt, die doch von dem Vater verstanden werden muß.

4. Die Gründe zu einer solchen Vermuthung hole ich nebst dem schon oben §. XXVI. Beygebrachten, hauptsächlich aus der Urkunde selbst her. a) Was das Alter der Urkunde betrifft, so werde ich nicht irren, wenn ich das Jahr 1072 oder 1073 festsetze, wo man sich gerade gegen die Sachsen rüstete; wenigst ist sie vor 1075 ausgefertigt worden, weil darinn der Markgraf Ernest, der an. 1075 starb, noch vorkömmt. Daraus aber mögen wir auch auf das Alter des Grafen Rapocho schließen. Er geht dem vormaligen Pfalzgrafen Aribo ziemlich weit vor, der doch nach der Berechnung des P. Hermann Schöliners in einer eignen Diss. über diesen Fürsten bis 1073, schon ein Alter von 55 Jahren erreicht haben mußte. Ein solches, und noch höhers, Alter müssen wir auch dem Grafen Rapocho von Cham einräumen; sonst ist keine Ursache des Vorzugs vorhanden, weil die

Schlösser der andern Grafen wirklich meistens näher bey Ranshoven als Cham, das Rapothos besaß, gelegen sind; und folglich der Vorzug wegen einer Nachbarschaft nicht angeht, nebst dem, daß eben damals eine gütliche Ausgleichung der baierischen Fürsten selbst intendirt worden zu seyn scheint. Wenn also der hier vorkommende Graf Rapotho von Cham, auch der Person nach von dem Pfalzgrafen, der an. 1099 starb, nicht unterschieden wäre, so müßte er ein Alter über achtzig Jahre erreicht haben, welches der ganzen Geschichte des Pfalzgrafen, wie im ersten Hauptstücke zu sehen ist, widerspricht, indem dieser selbst in dem Jahre 1099, wo er starb, noch so thätig auf dem Reichstage zu Regensburg war. Folglich dem Alter nach konnte Rapotho, Graf von Cham, wohl der Vater des jüngern Rapothos des Pfalzgrafen, nicht aber einer und der nämliche seyn. b) Aus eben diesem Grunde schickt sich dieser Rapotho, Graf von Cham, viel eher für jenen ältern Pfalzgrafen Rapotho, der an. 1076 in einer feyerlichen Urkunde als Pfalzgraf erschien, oben S. IV; denn, wie ich voraussetze, war er ein Bruder des ältern Ehuno, Pfalzgrafen von Bohburg, dem er auch (nur Ehuno von Rott gieng dazwischen) noch vor seinem Sohne Ehuno, dem jüngern Pfalzgrafen von Bohburg, nachfolgte. Von seinem Bruder her hatte er den ersten Anspruch zur pfalzgräflichen Würde, wenigst dem Alter nach. Sein Sohn der jüngere, Pfalzgraf Rapotho, den ich ebenfalls schon oft zum Herrn von Cham machte, hatte auch wegen seinem Vater den ersten Anspruch auf die Würde, nach dem Tode des jüngern Ehuno. Anders scheint mir die ganze, so oft abwechselnde, Nachfolge in dem pfalzgräflichen Amte unerklärbar. c) Eben diese Umstände schicken sich wohl zu dem Charakter des ältern Grafen Rapotho, von dem oben S. III. N. VI. gemeldet worden. Er giebt nach der Schlacht bey Unstrut einen Gesandten und Mittler in des Königs Sache mit dem Pabste Gregor ab, giebt auch das pfalzgräfliche Amt auf, und stirbt an. 1080 in der Schlacht bey Elster, als ein großer Fürst. Hätte er nicht

nicht den nächsten Anspruch zur pfalzgräflichen Würde gehabt: so hätte er selbe weder jemals angenommen, noch erhalten, noch auch, wenn er sie erhalten hätte, wieder fahren lassen. Wäre er Eine Person mit dem jüngern Pfalzgrafen Rapotho: so sieht man weder die Ursache ein, wegen welcher er die einmal erlangte Würde niederlegen, oder die niedergelegte wieder hätte annehmen sollen. So ein Wankelmuth ist wider den Geist eines großen Fürsten; und ohne Beyspiel. d) Endlich unterscheidet er sich durch eben diese Umstände genugsam von dem Grafen Rapotho von Hohenwart, mit dem Hr. von Buat des Pfalzgrafen Rapothos Vater vermischt; denn Rapotho von Hohenwart war zu Folge der Chronik vom Kloster Hohenwart, das er gestiftet hatte, im Jahre 1074 schon todt; und diese Chronik verdient meines Erachtens mehr Glauben, als Hund, der sich hier selbst nicht gleich bleibt. Der ältere Pfalzgraf Rapotho aber kömmt noch an. 1076 in Urkunden vor, und ist, wie ich wenigst dafür halte, der nämliche, der an. 1080 starb. Ja selbst der Beyname, den sie führen, unterscheidet sie genugsam, da sich der eine gewiß von Cham schrieb; der andere aber sich von Hohenwart geschrieben haben soll; denn bisher hat man noch keine Urkunde über letztern im Drucke gesehen.

5. Folglich ist der Unterschied des alten Rapothos, Grafen von Cham, und des jüngern Pfalzgrafen, nur in dem Alter und in der Person, nicht aber in dem Geschlechte, in dem Beynamen, oder in der Würde. Der ältere war des jüngern Vater; dieser muß allen Umständen nach in Cham geessen haben, wie sein Vater §. praec. Der ältere war ebenfalls Pfalzgraf, schon vor dem jüngern Chun, Pfalzgrafen von Bohburg. Der nächstfolgende, und letzte §. stellt auch wirklich einen Grafen Rapotho, des nämlichen Alters, mit seinem Sohne gleiches Namens auf.

Not. (91) Hund Stammbuch I. Theil, p. 125. 12. 16. „Ernest Marchio, Adalbero Marchio, Rapoto comes de Cambe, Udalricus comes de Ratelnberg. Gebhardus comes de Vorenbach, Sarchilo comes de Mospach, Ari-

ho comes de Hegirmos (Heigermos i. e. Halgermos in Salgovia) & frater eius Boto comes de Botenstein, Sigihart de Temlingen (alias Tenglingen). Die ganze Urkunde steht in Mon. boic. vol. III. p. 245. 246. „Notum sit — quod imperator Henricus, cuius praedium erat, qui (quod) Ranshovin vocabatur, tradidit &c. Testes extitere. Ernest Marchio. Adalpero Marchio. Rapote comes (hic suppl. de Chambe. Udalricus comes) de Ratelnberge. Geberhardus comes de Vorenbach &c.“ Der Verstoß in Mon. boic. ist blos im Abschreiben, vielleicht auch durch den Buchdrucker geschehen, da man eine Hauptperson. Udalric com. de Ratelnberge übersehen hat; denn Hund und die Editores Monum. boic. haben ganz und gar den nämlichen codicem traditionum ranshofensium gehabt. Eine Uebersetzung kann leicht geschehen; aber eine Unterschiebung kann bey dem so wichtigen und treuen Urkundenforscher Hund nicht supponirt werden. Wenn noch ein Zweifel übrig bleiben sollte, beliebe nur oben nachzusehen S. XIX. wo er unter andern Ulrichen dieser Zeit, auch einen Udalricum comitem de Ratelnberge, der an. 1097 starb, finden wird, zur augenscheinlichen Bestätigung der hundschen Lesart; weil es wohl einen Ulrich von Rattelnberg, nicht aber einen Rapotho dieses Beynamens gegeben hat.

S. XXVIII.

Noch ist eine einzige merkwürdige Stelle übrig, die uns vielleicht am klarsten den Vater des Pfalzgrafen Rapotho entwickeln kann. Ja, wenn sie nach ihrer ganzen Merkwürdigkeit untersucht würde, so könnte sie einen großen Aufschluß über die ganze pfalzgräfliche Geschichte des elften Jahrhunderts geben. An. 1072 kommt in einer doppelten Urkunde über die Einweihung und Dotation des Klosters Michelbeuern nebst Salzburg, ein Graf Rapotho mit einem Sohne Rapotho vor. Diese schicken sich vollkommen zu meinem Zwecke; ich bemerke aber zum voraus, daß ich nur eine geringe Uebersicht davon geben kann. Eine Ausarbeitung davon ist jedem andern vorbehalten, der die Geschichte und das Geschlecht des Patriarchen Sighard zu liefern gedenket.

In Rücksicht des Grafen Rapotho, der daselbst vorkommt, bemerke ich 1) das Alter, welches mit dem Alter des Grafen Rapothos von Cham übereinstimmt, von dem ich in vorhergehenden S. geredet habe; denn man muß ihm beyläufig das Alter der Mutter des Patriarchen einräumen, welche Pilibild hieß, und an. 1048 schon Mutter zweener erwachse-

wachsenden Söhne war, des Patriarchen Sighard, der an. 1062 schon als königlicher Kanzler, und an. 1067 schon als Patriarch von Aquileia vorkommt, und, wie es gegenwärtige Urkunde giebt, an. 1072 schon einen erwachsenen Neffen aus seinem Bruder Friderich hatte; folglich muß das Alter des ältern Rapothos an. 1072 zwischen 50-60 eintreffen, wie oben vom Grafen Rapotho von Cham im nämlichen 1072 oder nächstfolgenden 1073 Jahre gesagt worden ist. Oder gebe man ihm, wenn man lieber will, etwas über das Alter der Hazacha, so kommt das Nämliche heraus. Die nach seinen Söhnen, Ulrich und Rapotho, stehenden Söhne des Grafen Otto mit der Hazacha, Eckhard und Bernhard, waren um 1104 schon gestorben, oder sie waren wenigstens schon alt, worüber man mehrers beim V. Hermann Schollner nachsehen kann. Hazacha aber, die nach der wahrscheinlichen Auslegung des scheyerischen Geschichtschreibers Konrad, eine Schwester Tochter der Pilsbild, und an. 1064 schon das zweytemal Wittwe war, mußte bis 1103, wo man sie das lehtemal antrifft, ein Alter von 80 Jahren erreicht haben. Giebt man dem jungen Rapotho etwas über das Alter eines der Hazacha Söhne aus der zweyten Ehe, so trifft es ebenfalls mit dem Alter des jüngern Pfalzgrafen Rapotho zu, dem ich an. 1099, wo er starb, beyläufig auf 50 — 60 Jahre schätzte.

2) Nun werde ich durch keine einzige baierische Urkunde gezwungen, schon im Jahre 1072, und 1073 — 1078 zweien gleichnamige Grafen, Rapotho, in Baiern zuzulassen, und doch waren alle vorkommende Zeugen Baiern, weil es heißt: testes per aurem adtracti. Die Namen der Grafen Rapotho sind um diese Zeit sehr selten. Ich gieng, meines Erachtens, alle Geschichtschreiber und Urkunden, die in die Geschichte dieser Zeit einschlagen, soviel ich deren in öffentlichen Druckschriften aufstreiben konnte, mit Sorgfalt durch; allein mehr als den gegenwärtigen Rapotho, den ältern, und seinen Sohn gleiches

gleiches Namens, nebst einem andern jüngern Rapotho, einen Sohn des Grafen Diepolds, der ebenfalls zu den ersten, wenigst zu dem gegenwärtigen Geschlechte zu gehören scheint (93), konnte ich nicht finden. Diese letztern sind jünger, als der erste, und gewiß vor 1078, (wo nach meinem Urtheile Diepold, der Vater des andern jüngern Rapotho starb) und vor 1080, wo der alte Rapotho starb, in der gräflichen Würde nicht nachgefolgt; folglich lasse ich an. 1072, und 1073 — 1078 nicht mehr, als Einen regierenden Grafen Rapotho zu. Was man mir wegen den Grafen Rapotho von Hohenwart einwenden möchte, als hätte dieser damals noch gelebt, scheint nach der Chronik von Hohenwart nicht wahrscheinlich, weil er gewiß vor 1074, und, wenn ich nicht irre, schon vor jenem Kriege des Heinrichs, dessen daselbst, wie in der Stiftungsurkunde von Rott an. 1073 gedacht wird, und der schon an. 1071 oder 1072 muß geführt worden seyn, gestorben ist (94). Diese Hypothese widerspricht weder der Geschichte, noch den Urkunden. Ich habe sie angenommen, um der Ungewißheit, in welcher man sonst schweben würde, auszuweichen. Hat es also an. 1072 — 1078 nur einen einzigen Grafen Rapotho in Baiern gegeben, so ist der hier vorkommende kein anderer, als derjenige, von dem ich im vorhergehenden §. gesagt habe, daß er Graf Rapotho von Cham genannt wurde, und allen Umständen nach sowohl selbst Pfalzgraf an. 1076, als der Vater des jüngern Pfalzgrafen Rapotho war.

3. Warum hier Rapotho mit seinen Söhnen, und zwar die erste, Zeugenschaft leistet, erhellet theils aus dem Geschäfte selbst, theils auch aus den Umständen. Es war, so zu sagen, eine zweite Stiftung des Klosters Michelbeuern; es mußte also die Einwilligung der nächsten Anverwandten dabey seyn, wenn sie von vielen Streitigkeiten sicher seyn sollte. Es lag nämlich eine Verwandtschaft des Patriarchen Sighard zum Grunde; dieß geben die nächstfolgenden Zeugen die zweien Söhne der Hazacha und des scheyerischen Grafen Otto noch mehr an

an den Tag; denn der alte Geschichtschreiber Konrad vom Kloster Scheyern deckt uns bey'm Jahre 1077, wo der Patriarch die Kirche im Innerzell einweihte, die nächste Verwandtschaft der Hazacha mit dem Patriarchen Sighard auf. Er war nämlich *filius materterae ipsius Hazachae*; ihre Mütter waren Schwestern, wie dieß auch P. Hermann Schollner *loc. cit.* bey Gelegenheit eben dieser Stelle angeführt hat. Eine so nahe, und vielleicht noch nähere Verwandtschaft muß auch zwischen dem Patriarchen Sighard und dem Grafen Rapocho seyn; entweder daß dieser eine Schwester des Vaters des Patriarchen zur Ehe hatte, oder daß selbst eine Schwester des Patriarchen mit dem Grafen Rapocho, oder mit einem seiner Söhne vermählt war; oder endlich, daß die Mathilde, die Gemahlinn des Bruders des Patriarchen, eine Tochter des Grafen Rapochos war; aber eben diese Verwandtschaft giebt zum Theile auch einen Beweis ab, daß da kein anderer Rapocho könne verstanden werden, als der, welcher bald darauf Pfalzgraf geworden, und dennoch seines Bruders, des ältern Ehuno, Pfalzgrafen von Bohburg, Sohne wieder gewichen ist; denn, wie die Urkunden bezeugen, im ersten Hauptstücke, S. V. an. 1077, so hörte dort die Verbindung des Patriarchen aus einer mir unbekannten Ursache auf, und fieng eine ähnliche Verbindung mit dem jüngern Ehuno, Pfalzgrafen von Bohburg, und seinem glaubwürdigen Bruder, dem Markgrafen Diepold an. Die abwechselnde ähnliche Verbindung ist ein Zeichen, daß auch zwischen dem Ehuno von Bohburg und dem Grafen Rapocho die nächste Verbindung vorhanden war. Einen noch wichtigern Grund davon biethen uns die göttweinschen ältesten Urkunden dar, die zwar nur im kürzesten Auszuge im *Chronico gottwicensi* angeführt werden, doch aber, meiner Muthmaßung nach, drey Bohburger dieses Zeitalters angeben, einen Cuono an. 1058, einen Rapocho an. 1066 und einen Ulrich an. 1074. Nun hatte der Patriarch Sighard zu Folge des *Chronici gottwicensis* einen großen Antheil an der göttweinschen Stiftung; und wie uns ei-

ne reichenbachische Urkunde, die ich S. XXVI. angeführt habe, lehret, so war auch die reichenbachische engest damit verbunden. Auch war (nach einer sehr glaubwürdigen Nachricht des Lajus Migrat. gent.) circa an. 1070 dem Patriarchen Sighard St. Petronell in Unterösterreich zugehörig, der es auch dem heil. Altman, Bischof von Passau, und Stifter von Göttwein verkaufte. Gerade darüber hatte sich auch der Markgraf Diepold an. 1142 die Oberbothmäßigkeit, oder ein gewisses anders Recht zugeeignet, welches er im nämlichen Jahre dem Könige Konrad zu Gunsten des Hugo von Kranichberg abtrat; folglich scheint nicht nur eine Verbindung der Bohburger mit dem Patriarchen Sighard, sondern auch mit denjenigen Personen heraus, deren Briefe zu Göttwein vorhanden sind. Besonders wohl schicken sich der Ehuno an. 1058, und der Rapotho an. 1066. Sie sind keine geringen Personen, wie die Sache selbst giebt. Letzterer heißt sogar fidelis regis, welcher Titel nur den Ebhnen der Grafen und anderer Fürsten, so lange sie im unmittelbaren Dienste des Königs oder des Kaisers standen, beygelegt wurde, und Anspruch zu höherer Beförderung gab; gerade so, wie Otto von Wittelsbach an. 1116 noch fidelis imperatoris heißt, der vier Jahre darauf an. 1120 in allen Urkunden, wo er vorkömmt, schon Pfalzgraf genannt wird. Weil endlich beyde Diplome schon vor der göttweinishen Stiftung 1067 ausgefertigt sind, so däucht mich, beede, Ehuno und Rapotho, haben dazumal das Geschenk, das sie vom Könige erhalten hatten, sammt den Diplomen zur Stiftung gegeben, oder welches vielleicht auch möglich seyn kann, es haben dieses ihre Erben gethan. Also läßt sich wahrscheinlich darthun, daß der Graf Rapotho der michelbeuerischen Urkunde ein Bohburger, und der Vater des Pfalzgrafen Rapotho sey, welcher an. 1099 starb.

4) Endlich könnte uns vielleicht eben diese michelbeuerische Urkunde auch auf die Verwandtschaft des scheyerischen Hauses mit dem vohburgi-

burgischen führen, welche zwar schon längst gemuthmasset, aber nicht
 entdeckt wurde. Wenigst steht hier der Eckhard, der Vater des Otto,
 Pfalzgrafen von Wittelsbach, und Stammvaters des durchlauchtig-
 sten Hauses, so nahe bey seinem Vorfahrer in der pfalzgräflichen Wür-
 de, dem an. 1099 verstorbenen Rapotho, daß dieß selbst ohne andere
 Gründe vermuthen läßt, Otto möchte nebst altväterlichen Ansprüchen,
 auch wegen Verwandtschaft mit dem Pfalzgrafen Rapotho Ansprü-
 che zu dieser Würde gehabt haben. Nun ist bisher kein einziger Ge-
 nealogist gewesen, der nicht die Böhburger ursprünglich von den
 Scheyern abgeleitet hätte; besonders Hr. Pfeffet, da er vor dem
 Diepold, Markgrafen, den Hermann als einen Sohn des kinderrei-
 chen Babo auftreten läßt, den Scholliner selbst für einen Scheyer
 hält. Vielleicht war von Scheyern der Gemahl der Hazacha, und
 Vater des Eckhards, noch vor dem Hermann Markgraf, und die
 freisingische Urkunde an. 1055 von ihm auszulegen, welche W. Her-
 mann Scholliner nicht genug entwickelt hat. Es wäre doch auch zu
 untersuchen, was unter der Nachricht des Doctors Marschall steckt,
 daß er den Bischof Hermann von Augsburg als einen Sohn eines
 Rapotho, und Enkel eines Grafen Diepold von Wittelsbach ausgiebt.
 Diese Nachricht ist nicht ohne Grunde; denn zur selben Zeit ist der
 Name Diepold und Rapotho selten anderswo, als in der böhburgis-
 schen Familie anzutreffen. Vielleicht ist gerade da die Verbindung
 der Wittelsbacher mit den Böhburgern zu suchen. Wenn ich nicht
 irre, so ist hier unter dem Grafen Diepold kein anderer zu verstehen,
 als jener Vater des Rapotho, der an. 1059 das Bisthum Augsburg
 wegen der Grafschaft Geisenhausen beunruhiget, und in seinem An-
 griffe des Schlosses Menzingen, die nämliche Stellung behauptet,
 wie 107 Jahre vorher der scheyerische Arnulph, Herzog Arnulphs I.
 Sohn. Nun aber hatten wirklich die Abkömmlinge des Herzog Ar-
 nulphs sehr nahen Anspruch auf die Grafschaft Geisenhausen, weil des
 Bischofs Heinrich Mutter, Adelheid, eine Tochter des Arnulphs I. war.

Mit diesem scheyerischen Hause hat es Bischof Heinrich Zeit Lebens gehalten, und glaublich zu dessen Gunsten, wenn er nicht noch andere nähere Erben hatte, welches zu untersuchen wäre, dem Uebergabsinstrument von Geisenhausen die Klausel eingerückt, daß seine rechtmäßigen Erben berechtigt seyn sollten, das übergebene Eigenthum wieder einzulösen, wenn den im Instrumente gesetzten Verträge zuwider gehandelt würde. Der Bischof Hermann selbst hatte vielen Streit wegen Geisenhausen mit dem Domstifte gehabt, gewiß nicht ohne scheinbaren Anspruch. Und eben dieser Bischof zeigt eine große Verbindung mit den Adlichen von Cham, die bis zu ihrem Abgange Geisenhausen sollen besessen haben (95), und aller Vermuthung nach eine Nebenlinie der Böhburger sind. Ich hoffe aber, und wünsche es wenigst sehr, daß sich bald eine geschicktere Feder, als die meinige ist, über diesen Gegenstand von der Verbindung der Scheyer mit den Böhburgern wagen wird. Indessen will ich meinem Systeme gemäß die zweien ältern böhmurgischen Pfalzgrafen Ehuno und Rapotho nebst ihren Zeitgenossen dem Grafen Diepold von Scheyern, für Brüder annehmen, davon der erste als Stammvater der böhmurgischen Markgrafen, der zweite und der dritte Väter zweener Grafen Namens Rapotho geworden sind, des Pfalzgrafen nämlich, von dem die ganze gegenwärtige Abhandlung redet, und eines andern Grafen Rapotho, der niemals Pfalzgraf, wohl aber Vater des Bischofs Hermann, und eines bey Hof angesehenen Ulrichs gewesen ist, der auch mit einer minder adelichen Dame Stammvater, der Adlichen von Cham, Uttendorf und nachmaligen Grafen von Hals seyn kann. Wer mein ganzes System geschickt umdrehen kann, daß er den an. 1099 verstorbenen Pfalzgrafen Rapotho zum Sohn des Diepolds, und Vater des Bischofs Hermann von Augsburg; hingegen seinen Patruel Ulrich, den Reichen, zum Sohn des alten Pfalzgrafen Rapotho, zum Bruder aber eines Grafen Rapotho, der nach dem münchsmünsterischen Codex in Böhburg saß, und auch des ältern Markgrafen Diepolds machen will,

will, kann es thun. Mir fiel mein System besser; einem andern kann ein anders mehr gefallen. Was die Familie des aufgeworfenen Pfalzgrafen betrifft, kann ich der Wahrheit nahe gekommen seyn; aber was seinen Vater, seinen Bruder, seines Vaters Brüder u. s. w. betrifft: so traue ich meinem Systeme selbst nicht zuviel zu. Ich habe gewiß alle erdenkliche Mühe angewandt, um auf einen Grund zu kommen; wenn ich nicht glücklich genug gewesen bin, so war die allzugroße Menge der jedesmal dunkeln Stellen die Ursache, die vielleicht mit der Zeit, wenn noch ein paar Funken Lichtes auffallen sollten, mit leichter Mühe zu verbinden seyn werden. Ich wollte die ganze Abhandlung so einrichten, daß ich ohne höchste Noth keinem, weder alten noch neuem, Schriftsteller widerspräche.

Not. (92) P. Herman Schollner Diss. vollständ. Reihe der Voreltern Otto, des Großen, in den neuen bayerischen Abhandl. III. Bd. pag. 282 — 284. ex cod. Mspt. Michelburano. „An. 1072 — consecrata est ecclesia apud Birren a vener. Aquilejens. Eccles. Patriarcha Syro. — ad hanc eandem ecclesiam dotatibus bonis — investiendam prænominatus Patriarcha cum consensu Matris suæ Pihilæ — tales possessiones, quales ipsi in proprietate possederunt, nominatim Burin cum omni bono & iustitia, qua primitus (iam scz. X.) institutum est — determinaverunt — isti per aurem adtracti (Testes) de comitibus Rapoto & filii eius Vdalricus & Rapoto, Willihalm filius ger. de militibus Chazili de Muosiza. Meginhart, qui dicitur albus. Perinhart Ottonis comitis filius &c.“ und gleich folgt das hierüber ausgestellte Konfirmationsinstrument des Erzbischofs Gebhard: „ipsum monasterium (Michelbeurn) post obitum Pihilæ comitissæ & Mathildis sanctimonialis liberum sit — & Syrus filius Mathildæ advocatus esset & defensor loci, & sic ipsa defensio maneret in ipsa generatione a seniore ipsius cognationis — Testes sunt iunior Syrus nepos Patriarchæ, & Liupoldus Marchio, & Rapoto senior & Vdalrich & iunior Rapoto filii eius. Ekkehard & Bernhard filii Hadaeg (Hazaga) &c.“ Den Vater des Patriarchen kann man in jener Stelle der Nachrichten vom alten Tacar. Anhang p. 233. nicht erkennen, wo es in einer Urkunde an. 1048 heißt: „Pihilda vidua Sizonis (alias Sigfridi) comitis duobusque filiis eius Sigehardo & Friderico“ Mit der Michelbeurnischen Urkunde mag auch eine freysingische vom J. 1074 apud Meichelbeck Hist. friling. tom. I. Pars instrum. pag. 321. verglichen werden, wo der jüngere Rapoto ein miles aquilejensis eccles. genannt wird. (93) Darüber besche man wieder die am Ende dieser Abhandlung bey den angezeigten Jahren angeführten Urkunden und Schriftsteller. (94) Hund. Metrop. tom. II. mihi pag. 272. 273. Confr. P. Fortunat. Hueber unsterbliche

sterbliche Gedächtniß &c. pag. 343. seq. Dieser Autor beruft sich öfters auf die Manuscripta hohewartenlia, und ich glaube, was die Chronologie der Stiftung betrifft, verdient er allen Glauben, weil er ausdrücklich den Bischof Embrico von Augspurg, der dazumal lebte, anführt. (95) Der Bischof Hermann von Augspurg übergiebt ums J. 1127 das Gut Aspach zur Stiftung des Klosters Aspach durch die Hand des Macelin de Chambe, Advokaten dieses Klosters, Mon. boic. vol V. pag. 117. Von dem Uram, dem Bruder dieses Macelin, scheinen alle nachmaligen Adlichen von Cham abzustammen. Sie selbst scheinen Söhne des Henderic de Chambe zu seyn, der ums Jahr 1094 in einer formbachischen Urkunde vorkömmt, Mon. boic. vol. II. pag. 13. und dem der Markgraf Diepold nebst andern Fürsten an. 1108 drey königliche Mansmat im Oesterreichischen auswirft. Oefele Rer. boic. tom. I. pag. 710. Was hier von Geisenhausen gemeldet wird, hat Hund, Stammbuch I. Theil pag. 37. seq. aus den ortenburgischen Briefen gezogen. Den Streit des Bischofs Hermann und Geisenhausen wider das augspurgische Domkapitel sehe man theils in der augspurgischen Chronik beyrn Freher ad an. 1099 & 1104. tom. I. pag. 508; theils in dem kaiserlichen Diplom hierüber beyrn Lory, Urkunden zur Geschichte des Lechrains, pag. 2. wo statt 1042 die Jahrzahl 1104 zu lesen ist. wie nicht nur alle Umstände an Tag legen, sondern auch eine ältere gedruckte Diss. de Vogteia augustensi beweiset.

S. XXIX.

B e s c h l u ß.

Ich sollte iht auch wahrscheinlich darthun, wer dann der Vater des alten Rapotho von Cham, und des ältern Ehuno von Bohburg, die ich zu leiblichen Brüdern machte, gewesen sey; allein die vielen Beschwernisse lassen es nicht zu, nur einmal seinen Namen, ob er Arnulph, Poppo, Berthold, Chunrad, Altman, Diepold, Otto, Eberhard u. s. w. geheißen, vielweniger seine Geschichte anzugeben. Um so lieber will ich das System des Herrn Pfeffel in seiner Abhandlung von den Markgrafen auf dem Nordgau stehen lassen, der den alten Ehuno von Bohburg für den Sohn eines Arnold, und für den Enkel ebenfalls eines Arnolds von Bohburg hält.

Weil ich aber mitten in das Geschlecht der Grafen von Bohburg geführt wurde, so will ich zum Beschlusse die Beschwernisse angeben,

geben, die mich schüchtern machten, weiter hinauf zu steigen. Zugleich will ich eine chronologisch diplomatische Tabelle der Herren von Bohburg liefern, die sich vom Arnulph, Probst zu St. Emmeram, anfängt, und bis 1224 herunterreicht. Vielleicht können viele meiner Herren Mitbrüder aufgemuntert werden, weiter nachzusuchen, und mit Vergleichung der angeführten Stellen noch manches Verborgene zu entdecken, und manches Dunkle aufzuklären.

I. Welches ist eigentlich das Zeitalter des väterlichen Anherrn, des Arnolds Probst zu St. Emmeram? Unter welchen Kaisern und Herzogen hat er gelebt? Welche Grafen waren gleichzeitig? Was wissen wir Merkwürdiges von ihm? War er ein Graf, und wo lag seine Grafschaft? Hr. Pfeffel in seiner Abhandlung von den nordgauischen Markgrafen hat so wenig von ihm geschrieben, wo doch dieser Fürst die Hauptbeschwerne auflösen sollte. Man vergleiche ihn also mit dem berühmten Markgrafen Berthold, seinem Zeitgenossen; man erforsche die Stelle seines unpartheyischen Enkels des Arnolds Probst zu St. Emmeram bey *Canis. lect. antiq. mihi Tom. p. 113 sq. - ex patre avus meus Arnoldus - item - meus ex matre avus comes (alias dicit marchio) - Bertholdus*. Man forsche weiter nach, wer die zween Arnulphi comites waren, die in *diplom. Ottonis II. Imper. Pez. thesaur. Anecd. Tom. I. Part. III. p. 57 an. 980* vorkommen. Bis dahin reicht auch der Anherr des wirzburgischen Bischofes Adalbero, Arnold, Graf von Wels und Lambach, (*Calles Annales Aust. Tom. I. p. 404.*) ein Blutsfreund des Grafen Dtakers. Wie viele Arnold gab es vom Jahre 950 — 980 in Baiern, und wie unterscheiden sie sich? Könnte man nicht einen, oder vielleicht alle, als Abstammlinge des berühmten bayerischen Markgrafen Eutpald angeben?

II. Wie heißt der Vater des berühmten Probstes von St. Emmeram? Wer war er? welche Brüder, welches Schicksal hatte er? Heißt er Aribio, Chadalhoch, Friderich, Burchhard, Arnold, Popo, Ehuno, Berthold, Altman? u. s. w. So viel sagt sein Sohn, der bemeldte Probst, daß er eine Tochter des Markgrafen Bertholds zur Ehe gehabt habe. Alles andere muß aus Zusammenhaltung der Urkunden, und Untersuchung der kritischen Epochen ermessen werden. Wer waren die gleichzeitigen Herzoge, Markgrafen und Grafen? Haben sich unter seiner Zeit die Markgrafen nicht vermehrt? Man stelle eine Urkundengeschichte vom Jahre 980 — 1030 her. Man suche den vierzehn bayerischen Grafen nach, die in der Urkunde der Kaiserin Kunigund beym Weichelbeck Hist. tris. Tom. I. p. 219, 220 an 1025 vorkommen, und bestimme, so viel möglich, eines jeden Abkunft, Grafschaft und Schicksal u. s. w.

III. Die Epoche des St. emmeramischen Probstes d. i. seine Geschichte, Charakter, Thaten und Lebensende sollen, so viel möglich, aus seinen eigene Schriften hergestellt werden. Es würden dadurch hundert wunderliche Räthseln aufgelöst werden, nicht nur was seine Familie, sondern auch was die ganze älteste bayerische Geschichte betrifft. Sonderbar ist nothwendig seine Schriften mit dem codice traditionum seines Klosters zusammen zu halten, um dadurch die Namen der Personen, die er geflissentlich verschweigt, aufzudecken. So z. B. ist die Schenkung des Markgrafen Bertholds, des Vaters seiner Mutter, davon er selbst erwähnt, zweymal in dem codice traditionum enthalten Pez. l. c. p. 92. item p. 99. Und ich zweifle nicht, die Restitution seiner Reptinn, die mit einem gewissen Alram vermählt war, müsse auch noch wo stecken. Man soll auch Fleiß darauf anwenden, um die Stelle Canis. lect. antiq. l. c. p. 112 zu erläutern: „Nobiles quidam viri cognatione noti & tempore notius - eiusdem stirpis - nomine Alramus - vendicaverat sibi iniustae

iustae praediorum partem, quae nepos eius martyri (S. Emmemo) sub testibus dedit in haereditatem - tandem - uxorem sub festinatione cum filiolo ad martyrem misit, neptem scilicet meam cum nepote ad restituenda praedia currere fecit.“ Man soll auch bedacht seyn, die Posterität des berufenen Lamberts, deren Arnold so oft erwähnt, aufzudecken. Es fragt sich auch, ob und was er für Brüder gehabt u. s. w.? Wenn er ein Bruder des Chuno von Vohburg gewesen, wie vor mir schon Hr. Pfeffel gemuthmasset hat, desjenigen nämlich, der in den geisenfeldischen Urkunden vorkommt. Mon. boic. Vol. XIV. p. 274 & 185. Hund. metrop. Tom. II. mihi pag. 245 an. 1037 & circ. an. 1039; so ist schon viel gewonnen. Es gieng nunmehr in der vohburgischen Stammreihe bis auf Arnolds Großvater nur mehr eine Person, nämlich selbst sein Vater ab. Doch zu mehrerer Sicherheit müßte man immer das Geschlecht der Grafen von Wels und Pütten damit vergleichen, damit man nicht durch den Markgrafen Arnold (Frölich diplom. sacr. Styr. Tom. I. p. 17. an. 1043, und dem Markgrafen Sigfried (Ludew. Reliq. Manspt. Tom. IV. p. 249 an. 1045; noch mit dem Gottfrido Marchione ex Familia Lambacensium ap. Hier. Pez. script. rer. Austriac. Tom. II. p. 7. in Irwege gerathe. Am besten wäre es, wenn man zugleich eine diplomatische Reihe der Markgrafen von Steyermark, der Markgrafen der neuen Mark an der Leita u. s. w. herstellte, um zu sehen, wie sie sich wechselseitig erhalten, ob sie nicht endlich in einem Stammvater zusammentreffen.

IV. Der Markgraf Hermann, Stifter vom Kloster Banz, verdient eine besondere Untersuchung. Die Stiftungsurkunde von Banz, welche Hund am Ende seines Stammbuches I. Th. anführt, kann vieles aufschließen, wenn alle Personen, die daselbst vorkommen, ins Licht gestellt werden. Es fragt sich, wann wurde er Markgraf, wie lange begleitete er seine Würde? Welche sind seine Schicksale, und

und was hatte er für einen Vater, und für eine Mutter? Hr. Pfeffel hält ihn für einen Sohn des kinderreichen Grafen Babo. Was ist von dieser Hypothese zu halten? Woher rührt sein Ankunftsstiel zur markgräflichen Würde? Von seiner Gemahlinn Albrat? Sie hatte aber vorher schon Kinder aus einem ersten Gemahl, wie aus dem suldischen Mon. an. 1058 bey'm Schanat tradit. p. 256, item p. 254 erhellet, und deren data Hr. Pfeffel ohne Noth und ohne Ursache umstossen will. Hatte Markgraf Hermann auch Kinder aus der Albrat? Warum leisten ihm bey der Stiftung Banz die Grafen von Sulzbach, und die Grafen von Albenberg Zeugschaft? Wer war sein Nachfolger in der markgräflichen Würde?

V. Nach ihm kommt ein Diepold Marchio schon an. 1079 vor bey'm Ughelli Ital. sacr. Tom. V. p. 57. item Lünig cod. Ital. Diplom. Tom. II. p. 1949. Anno 1078 stirbt ein Diepold Marchio de Giengen in chronico petershus. pag. 337, der sonst geadelin Graf genannt wird, chronica austral. Freheri Tom. I. pag. 442. Doch kommt in necrolog. Zwifalt apud Hefs. Mon. Guelf. P. II. p. 240 noch ein Berthold Marchio de Giengen vor, und Mon. boic. Vol. XIV. p. 41 ist unter vielen adelichen Zeugen auch ein Adalbertus de Gingen bey der Neusa, Herzoginn von Böhmen, die sonst durchaus für eine Böhmerin gehalten wird. Was ist nun von diesen beeden Markgrafen von Gingen zu halten? Gehören sie vielleicht zu Reihe der Böhmer? Wie muß man endlich jene Schwierigkeit auflösen, was für ein Markgraf mit der Beatrix, der Tochter des Otto von Schweinfurth, Herzogs von Schwaben vermischt gewesen, davon in der Edition des sächsischen Annalisten ad an. 1036 bey'm Eccard corp. hist. zum Unglück der Name ausgelassen worden. Heißt er Chuno oder Gottfried, oder Diepold? Wo hatte er seine Markgraffschaft? Welches war sein, und seiner Kinder Schicksal?

VI. Zwischen den Jahren 1091 - 1146, binnen welchen zwei Generationen sind, muß man sicher drey Diepolde, Markgrafen von Bohburg unterscheiden, weil die quelfische Mathilde, die an den jüngern Diepold, des ältern Diepolds Sohn vermählt war, schon vor 1139 Wittwe, und vom Gebhard, Grafen von Sulzbach wiederum zur Ehe genommen wurde, wie dieß alles Annalista sax. ad an. 1106 erzählt. Der Author aber schließt seine Geschichte mit dem Jahre 1139: und an. 1146 starb wieder ein Diepold Markgraf, gemäß der Chronik von Reichenbach apud Oesele Tom. II. pag. 402. sq. Ferner sagt Laurent Hochwart. Oesele cit. loc. p. 187, das Kloster Reichenbach sey vom Diepold IV, Markgrafen gestiftet worden. Endlich hat man bisher einem einzigen Diepold drey bis vier Gemahlinnen zugeeignet, wo dann zu vermuthen ist, man habe wenigst zween Diepolde miteinander vermischt. Nur fragt sich: Wie sind diese drey Diepolde voneinander zu unterscheiden? Wer war eigentlich der Stifter des Klosters Reichenbach, und welche ist seine Geschichte? Wann starben die erstern zween? Wie kann man die zween Diepolde Markgrafen in einer einzigen Urkunde an. 1122 unterscheiden? Du Mont corps diplomatique Tom. I. p. 66. Goldast conflict T. I. p. 258.

VII. Wie ist die Stelle bey dem Annalist. sax. ad an. 1104. apud Eccard. Tom. I. p. 601 zu verstehen: „Thiepoldus Marchio Sighardi hoc an. Ratisponae occisi nepos;“ Der Ausdruck nepos muß aus dem Geschichtschreiber selbst erklärt werden, weil er ihn öfter und wahrscheinlich allzeit auf die nämliche Weise gebraucht, z. B. an. 1016, an. 1017, 1049; aber doch nicht in dem Sinne, wie wir das Wort Nefte heut zu Tage nehmen, als Schwesterkind; denn da gebraucht der Annalist das Wort consobrinus, welches ihm soviel bedeutet, als nepos ex sorore, wie er es ausdrücklich zu verstehen giebt bey den Jahren 1115 und 1124. Es könnte also seyn,

daß Diopolds Vater mit einer Schwester des Pfalzgrafen Hartwicks vermählt war; es kann auch seyn, daß nur die Mutter des Sighards und des Diepolds sehr nahe verwandt waren. Wie aber heißt der eigentliche Vater dieses Diepolds? Heißt er auch Diepold, oder Rapotho, oder Chuno?

VIII. Wer ist jener Otto nobilis vir beym Annalist. ad an. 1106. Eccard. Tom. I. p. 602, der sowohl dem Markgrafen Diepold, als Bernger, dem Grafen von Sulzbach mütterlicher Seits verwandt war (materna stirpe cognatus). Ist es Otto von Witeltsbach, nachheriger Pfalzgraf, oder Otto von Dieffen, oder Otto von Hornburch u. s. w. Und wie ist diese Stelle in der That zu erklären? Waren ihre Mütter Schwestern, oder des Bernger Mutter jenes Ottos Vater Schwester, oder anders? Endlich warum nennt der Cosmas pragensis diese zween Fürsten Diepold und Berngerum ad an. 1110 duos Marchiones, Diepoldum & Berngerum? Waren sie nicht nahe verwandt, und in welchem Grade?

IX. Die Keiſa, Gemahlinn des Herzogs Wladislaus von Böhmen, der an. 1125 starb, kommt in einer reichenbachischen Urkunde vor, Mon. boic. Vol. XIV. p. 411, und wird in der Chronik beym Oefele Tom. II. p. 402 sq. filia Marchionis genannt. Sie muß noch an. 1125 beyläufig fünf Monate nach dem Herzoge Wladislaus gestorben seyn, nachdem sie schon mehrere Kinder erzeugt hatte. Wie ist nun dieß mit dem zwisaltischen Geschichtschreiber zu combiniren apud Sulger & integre apud Hefs Mon. guelf. Part. hist., wo sie eine Tochter des Grafen Heinrichs von Berge genannt wird, und einen Heinrich, Rapotho und Diepold zu Brüdern hatte, die alle um die Zeit des Diepolds Markgrafen Stiflers von Reichenbach lebten, geschweige, daß die bergische Keiſa eine Tochter desselben hätte seyn können? War vielleicht die Adelsheid Wittve des bergia

bergischen Grafen Heinrichs an Diepolden, Markgrafen und Stifter von Reichenbach zum zweytenmale vermählt, (der Name wenigst trifft pünktlich ein) und folglich die Rindschaft der Reiza zum Markgrafen Diepold nur von einer Stieftochter zu erklären? Oder muß man ihr einen andern Markgrafen geben? Oder was steckt sonst dahinter? Selbst die Familie der Grafen von Berge, welche Kaiser, Könige und Herzoge zu Ahnen zählt, iuxta Chronicon Reichenperg. apud Ludewig. script. Bamb. T. II. p. 342. ad an. 1190 verdient eine besondere Aufmerksamkeit; sie könnte mit Zusammenhaltung der zwifaltischen und andern Urkunden wohl ins Licht gesetzt werden.

X. Im Jahre 1153 geschah die Ehescheidung zwischen dem König, nachmaligen Kaiser Friedrich, und der Adelheid, Tochter des Markgrafen Diepold Hefs Monum. guelf. Part. hist. pag. 48. Die Urkunde Friedrichs apud Ludewig. Reliq. Mfpt. Tom. X. p. 145 seq. an. 1154 consensu quondam uxoris meæ & fratris eius Bertolfi giebt dieser Schwierigkeit Licht. Vielleicht ist dieser Fall von jener Heurath bey dem Oesele Tom. I. Chronico Waldfass. p. 55 seq. welche zu Eger an. 1179 unter dem Bischof Chuno III von Regensburg geschah, ganz unterschieden. Aber nur von ersterer Heurath zu reden, woher kam das Ehehinderniß zwischen der vohburgischen Adelheid, und dem hohenstaufischen Kaiser Friedrich? Von ihrer beyden Mütter Seite? Des Kaiser Friedrichs Mutter war ein Guelfinn, Heinrichs des schwarzen bayerischen Herzogs Tochter, Juditha mit Namen, Schwester der Mathilde, Gemahlinn erstlich des jüngern Diepold Markgrafen, hernach des Gebhard Grafen von Sulzbach. Hefs. Mon. Quell. conf. Scheid. orig. guelf. Koeler diss. genealog. Imp. staufensum. War die Mathilde wirklich Mutter der Adelheid, und folglich das Ehehinderniß im zweyten canonischen Grade? Oder hat man sonst keine Einwendung dagegen? Wie vielerley Kinder hatte Diepold Markgraf, Vater dieser Adelheid? War der Markgraf Diepold vom J. 1147 leb-

sicher Bruder des Berthold sowohl von Vater als Mutter Seite, oder nur vom Vater allein? — Nach 1147 findet man immer zween gleichzeitige Markgrafen, Diepold und Berthold. Man soll ihre Geschichte recht auseinander setzen; denn ums Jahr 1147 nach dem Tode des ältern Diepold muß eine Theilung in der Markgrafschaft geschehen, oder sonst ein Streit wegen der Erbschaft vorgegangen seyn. Da muß auch das Haus zu sinken angefangen haben. Eine vielbedeutende Stelle bey Ludew. Relig. Mspt. Tom. IV. p. 242 könnte vielleicht verrathen, daß der alte Markgraf Diepold um das J. 1140 — 1142 sich gar der herzoglichen Würde angemasset habe. Kurz, wann und wie fieng das Haus zu sinken an? War es nicht immer quellsfisch gesinnt? Vielleicht kommt alles daher.

XI. Die eigentliche Mark war von Alters her Cham; daher liest man Dietpold Marchio Cambiensis de Vohburg Gall. christiana edit Venet. p. 832. Vol. I. Du Mont corps diplom. Tom. I. p. 66. An. 1155 schrieb sich Berthold ausdrücklich Marchio de chambe Mon. boic. Vol. XIII. p. 180. conf. p. 115. An. 1209 soll die ganze Mark an Ludwig den Herzogen von Baiern gefallen seyn. Chron. Reichen. apud Oefel. Tom. II. p. 402 seq. Daraus entsteht die Frage: Woher schreiben sich eigentlich die Adelige von Cham, die nachmaligen Grafen von Hals? Waren sie eine Linie der Grafen von Vohburg, Markgrafen zu Cham, und von welchem Stammvater sind sie abzuleiten? Denn ein Heinrich von Cham reicht schon bis ins XIte Jahrhundert. Mon. boic. Vol. IV. p. 13. circ. an. 1094. Uebershaupt könnten die Schicksale und Besitzer der Stadt Cham für die ganze baierische herzogliche Geschichte interessant seyn. Die St. emmeramischen Urkunden reichen hierinn bis in die agilolfingischen Zeiten. Pez. thes. Anecd. Tom. I. Part. III. pag. 202. 203.

XII. Wie viele Diepolde Markgrafen von Bohburg muß man nach 1146 bis beyläufig 1240 unterscheiden? Denn an. 1147 kommt ein iunior Marchio de Voheburch Dietpoldus vor. Meichelbeck hist. frising. libr. trad. p. 549. conf. Mon. boic. Vol. XIV. p. 416 & 422; und im Jahre 1223 wieder ein Thyeboldus Marchio de Voburgk beyrn Leuffeld hist. Beschreibung des Klosters St. Georg zu Kelbra p. 357 & 358. Dieß sind 76 Jahre, und wenigst zwey Generationen. Es ist auch nicht ohne, daß diese Diepolde äußerst selten in einheimischen Urkunden vorkommen, besonders vom Jahr 1180, bis sie endlich gar nicht mehr erscheinen, ohne daß man sagen kann, wo sie hingekommen wären; welche ihre Schicksale gewesen; ob ihr Stamm in der That erloschen sey. Vielleicht hängt alles von der Revolution in Baiern an. 1180 ab; denn man liest keinen Bohburger bey der Affaire der Absetzung des welfischen Herzogs Heinrich des Löwen.

XIII. Endlich zur Zeit, wo die Markgrafen von Bohburg ins Sinken gerathen sind, erheben sich die Markgrafen von Hohenburg, wo man sehr behutsam seyn muß, um sie nicht mit den Bohburgern zu vermischen; denn vom J. 1205 bis ums Jahr 1260 findet man zwey Diepolde von Hohenburg, einen Markgrafen, der dem letzten Markgrafen von Bohburg gleichzeitig, wo nicht der nämliche ist, und vier Brüder Berchtold, Dietpold, Otto und Ludwig, alle Markgrafen, welche ohne männliche Erben starben. Hund. Metrop. Tom. I. mihi pag. 74. item pag. 153 II. p. 111. 264. Tolner Cod. dipl. p. 72. Nun können diese alle Abstammlinge des Grafen Friedrichs von Hohenburg seyn an. 1205. Hund. Metrop. Tom. I. p. 132, 134, 155, 156, 157, 158, der sich nach Aussage eben des Hund ums J. 1179 schon Markgraf soll geschrieben haben, und von jenen Ernesto nobilissimæ prosapiæ Mon. boic. Vol. XIV. pag. 196 oder von jenem Chuno Com. de Hohenburch, der schon an. 1098 große Ansprüche machte, Annalist. Sax. apud Ecc. Tom. I. p. 583 abgeleitet werden.

Ueber.

Ueberhaupt soll die ganze Geschichte der Hohenburger von den Böhmern nicht getrennt, und jede wohl auseinander gesetzt, auch bestimmt werden, warum in dem Verzeichnisse der ausgestorbenen, und von den Herzogen geerbten Fürsten (Mon. boic. Vol. XVI. apud Oefele, Leibniz. script. rer. brunswic. und Canis. lect. antiq.) keiner von Hohenburg genannt wird, endlich vieles andere erörtert werden, z. B. die Geschichte der Landgrafen zu Stephening, zu Niedenburg, zu Regensauf.

So viele Beschwernisse, und glaublich noch viele andere, die ich jetzt nicht sehe, hat eine beurfundete Stammreihe der Böhmer. Da ich also die Unmöglichkeit einsah, sie ohne vieles und langes Nachdenken heben zu können, so wollte ich lieber die Arbeit abbrechen, und die Auflösung einer andern günstigen Gelegenheit vorbehalten. Vielleicht wagen sich geschicktere und geübtere Federn, als die meinige ist, über den nämlichen Gegenstand, denen ich von Herzen Glück wünsche.



VOHBURG.

Anno 1037. *Chuno* de Vohburch.

Circa 1037. *Arnoldus* vohburgenfis S. Emmerami ratisp. Praepositus & Magister. Scriptor vitae S. Emmerami, S. Wolfgangi, Epp. & Romvoldi Abb. item catalogi censuum & redituum fui coenobii. Nominat avum paternum Arnoldum, avum maternum Marchionem Bertoldum, item nepotem & Nepotem NN.

Circa 1039. *Chuno* de Vochburch.

Anno 1043. Dubius *Arnoldus* Marchio cum Adalramo fideli Henrici Regis.

1045. Dubius *Sigefridus* Marchio.

Circa 1050. Nobilis comitissa *Alberat* Benefactrix fuldensium.

1058. *Alberat* comitissa monasterium Bantz tradit fuldensibus pro defunctor, mariti & filiorum requie.

Anno 1058. *Chuno*, cui rex Henricus Diploma largitur.

1059. *Diepoldus* comes pater Rapotonis.

1059. Dubius *Gotfridus* Marchio filius Arnoldi, nepos Arnoldi com. de Lambah & Pütten.

Circa 1060. *Cuno Palatinus* comes, qui habet praedia Friken-dorf &c.

Circa intra 1060 - 64. Testes per aures tracti *Chuno* Palatinus comes & filius eius N.

1066. *Rapoto* fidelis Regis Henrici.

1069

Mon. boic. Vol. XIV. p. 274. cnfr. *Hund. Metropol.* tom. II. p. 245. Pfeffel von dem Markgrafen auf dem Nordgau II. Bd. bayer. Abh. illi tribuit uxorem filiam Ottonis Ducis de Swinfort, quod dubium est.

Canisi Lect. antiq. mihi tom. III. pag. 90, 91, 113, 123, 143. sub Burchardo Abb. † 1036, & Udalrico Abb. ab an. 1036 — 1044. infr. Mausoleum S. Emmer. pag. 21, 22. it. codicem tradit S. Emm. ap. B. Pez. thes. Anecd. tom. I. Part. III. p. 67. 68. sq. an. 1031.

Mon. boic. XIV. p. 185. item ap. *Hund. Metropol.* T. II. mihi p. 245. Distinguendus videtur a Chunone filio Poponis. *Pusch.* Diplom. sacr. sty. Edit. Froelich. tom. I. p. 17.

Ludewig reliq. Manspt. tom. IV. p. 249.

Schannat tradit. fuld. p. 254.

Schannat tradit. fuld. p. 256. cnfr. *Broweri Annal.* fuld. p. 145. item origines pantzenfes, quae illi tribuunt filios, Heinricum, Ottonem & Cunradum, qui misere perierunt, & filiam a Katzenbergio raptam. *Ludewig* script. Bamberg. tom. II. p. 53. & *Annalista sax.* ad an. 1036, ubi maritus eius primus dicitur de Havekesberck. Cnfr. etiam *Hoffmann. Annales Bamb.* 2p. *Ludewig.* tom. I. p. 81. *Hund. Stbueh.* I. p. 150. *Salzenstein Nordg. Alterth.* II. p. 140 & *Pfeffel* von dem Markgr. auf dem Nordgau &c.

Chronicon gottwicense pag. 297.

Chronica august. ap. *Freher.* I. p. 498. cnfr. p. 493. an. 981.

Austria sacr. VII. Bd. p. 402. sq. cnfr. *H. Pez.* script. rer. austriac. II. p. 7, 12, 13.

Mon. boic. VI. p. 163.

Ludewig. script. rer. bamb. tom. I. p. 1122. item p. 290. item ap. *Eccard.* corp. hist. in codice *Udalric.* tom. II. p. 102. item *Lünig* specileg. Eccl. II. Tbl. p. 19. Distinguendus videtur a Chunone Palatino fundatore rotenfi, secundo, ut credo, fundatore seonensi. cnfr. *Mon. boic.* vol. I. & II. Dubium etiam restat de *Weil Palatino Necrolog.* salisb. vol. XIV.

Chronicon gottwicense p. 278.

626 *Appendix. Tabula chronologico-diplomatica*

1069 & 1071. *Hermannus* Marchio & uxor eius *Alberad* comitissa fundatores Monaster. Bantz.

Circa 1070. *S. Petronillae* pagus a Patriarcha Sighardo divenditus.

1072. *Rapotho* comes senior cum filiis *Udalrico* & *Rapothone*.

Circa 1073. *Rapotho* comes de Cambe.

1073. *Rapotho* comes Palatinus legatorum bohem. conductor.

Anno 1074. *Rapotho* miles Patriarchae aquileiens.

1074. *Udalricus* communis miles *Henrici* Regis.

1076. *Rapoto* comes Palatinus.

1076. *Rabbodi*, *Udalscalc* & *Adelbrecht* legati Regis, & pacis mediatores.

1077. *Chuno* Palatinus & *Tiebaldu* Marchio 11. Jun. Norimb.

1078. Obiit *Diepoldus* Marchio de Giengen & *Henricus* de Lechsgmünd 7. Aug. in proelio apud Streu.

Anno 1078. *Rapoto* Comes.

1080. *Rapotho* unus de summis Principibus in proelio apud Elstram cecidit.

1081. *Chuno* Palatinus de Fohburch cum *Friderico* de Stauffe Duce Sueviae & ceteris *Henrici* Regis satellitibus apud Hoechstett iuxta danub. & Werdam. In hoc proelio ex Bawariis occisus est 11. Aug. *Chuno* Palatinus de Fohiburch Palatini comitis *Cononis* filius.

1083. A *Friderico* Duce Sueviae & comite *Rapotone* VI. Id. Aug. Sibenaich castrum iuxta licum destructum est.

Anno

Hund. Stammbuch I. Anhang. Cnfr. Schannat vindem. litt. I. p. 55. ibi in Necrologio bamberg. Hermannus Marchio Non Oct. qui tamen alius videtur esse, nempe de Limpurg & Zaringen-Baden ex Necrol. Zwifalt ap. Hefs Mon. Guelf. P. II. p. II. p. 248. ob. 7. Oct. 1130. sic & Chunradus Marchio, qui occurrit in Necrol. bamb. Schannat. I. c. p. 48. non videtur diversus a Chunrado Marchione misnensi, qui eod. die ob. 1156. ibid. p. 78. in quo corrigendus videtur Pfeffel, qui eos autumat esse vohburgenses saec. XI.

Laz. Migrat. gent. p. 406. & Commentar. reipubl. rom. p. 1096.

Scholliner Vollständige Reihe in den neuen bayer. Abb. III. Bd. p. 282. sq.

Hund Stammb. I. p. 26. cnfr. Mon. boic. III. p. 245.

Cosmas pragensis edit. Petzl p. 155. apud Menken I. p. 2045.

Meichelbeck Hist. fril. I. Part. Instr. pag. 521.

Chronicon Gottwic. p. 291.

Schoepflin Hist. Zaringo-Bad. tom. V. pag. 22.

Baron. Annal. tom. XI. p. 418. collect. concil. Mansi tom. XX. p. 195. contr. apud Bollandist. vita S. Gregorii VII. Pap. XXV. Maii tom. V. p. 591. & Muratori script ital. rer.

Ughelli Ital. sacr. tom. V. p. 57. Lünig Codex ital. diplom. tom. II. p. 1949.

Chronicon petershufan. in prodromo germ. sacr. p. 337. Chronicon admont. Hier. Pez. tom. II. p. 180. alias simpliciter comes in chron. australi Freheri I. p. 442. item Bruno de bello saxon. ibid. & Annal. saxo apud Eccard. hoc ann. Not. alius adhuc Marchio de Giengen Berchtoldus occurrit in Necrolog. zwifalt. VII. Id. April. apud Hefs Mon. guelf. Part. II. p. 240.

Oesele rer. boic. II. p. 710.

Bruno de bello saxon. sive Histor. belli saxon. apud Freher I. p. 227. item Annalista saxo apud Eccard. I. p. 556. item apud Meibomium &c.

Chronicon petershuf. edit. Ussermann p. 339 & 40. §. 36. contr. Annalista saxo an. 1081. ap. Eccard. tom. I. p. 562.

Chronica august. Freheri I. p. 502.

Anno 1086. Fridericus Dux Suev. & Rapoto comes Imperatorem Ratisponae obsessum dolo liberant.

1086. Rapoto comes Palatinus Moguntiae.

1086. Rapoto Comes maritus Elisabethae viduae iunioris Chunonis filii senioris Chunonis Palatini comitis.

1090. In civitate Vochpurch coram comite Rapotun & eius conjuge Elisabeth.

1091. Diepaldus Marchio.

1091. Rapotho comes Palatinus.

1091 & 1092. Rapotho comes Palatinus.

1094. Rapotho comes Palatinus.

Circa 1094. Henderic. de Chambe.

Circa 1095. Rapotho Palatinus comes.

1096. Marchio Diepoldus de Voheburc.

Circa 1096. Marchius Diepolt & praefectus Otto &c.

1097. Comes Rattpout & uxor eius Elisabeth.

1097. Rapotho comes Palat. cuius comitatus in Indale.

Circa 1099 intra 1097 - 1105. Elisabeth vidua comitis Ratpot II. mariti.

1099. Obiit Rapotho com. Palatinus Baiuariae.

1099. Obiit Udalricus dives comes de Pazzove, Rapothonis com. Palat. patruelis.

Circa 1100. S. Eberhardus Aep. Salisb. 1147. nat. circa 1088. nutritus est sub cura minoris Dietpoldi March. de Vohburg.

1104. Thioppoldus Marchio Sighardi com. de Schallach & Burghausen Ratisbonae hoc an. occisi nepos.

1105. Thioppoldus Marchio, Beringerus com. & Otto nobilis vir sibimet materna stirpe cognatus. Bellum in Marcha Diepoldi.

Circa 1105. Thioppoldus Marchio.

1108. Thietboldus Marchio, Peringar. Comes & interveniunt pro Hedenrico.

1110. Thioppoldus Marchio & Beringerus com. contra Borivoy Ducem Bohemiae.

Chronica aug. Freheri I. p. 50.

Cosmas pragensis ap. Petzl p. 169. cnfr. Menken I. collectio-
nes conciliorum Harduini & Hartzheim &c.

Mnspt. Münchsmünster.

Mnspt. Münchsmünster.

Coronini tentam. genealoggorit. fol. p. 181. Edit. 4. p. 298.
Rubeis Monum. aquilei. p. 547.

Lünig specileg. Eccl. II. p. 1089.

Cosmas prag. edit. Petzl p. 190, 191. item ap. Menken.

Cosmas prag. edit. Petzl p. 199. item apud Menken.

Mon. boic. Vol. IV. p. 13.

Codex tradit. S. Emm. apud Pez. thes. anecd. I. P. III. p. 142.
item *Mnspt.* S. Emm.

Ludewig Reliq. *Msspt.* tom. IV. p. 194. annus ex margine.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 324.

Mnspt. Münchsmünster.

Austria Sacra IV. Bd. p. 206.

Mnspt. Münchsmünster.

Annalist. saxo ap. Eccard. I. p. 585. *Chron.* aug. apud Fre-
her. I. p. 508. Berthold. constant. ap. Urstif. I. p. 377.

Annalist. sax. ap. Eccard. I. p. 585. *Mon. boic.* Vol. II. p. 175,
264, 268. Vol. III. p. 71. Vol. XIII. p. 482.

Hansiz. German. sacr. II. p. 245.

Annalista saxo Eccard. I. p. 601. cnfr. Scholliner diss. de Ari-
bone fundatore weissenoenfi &c.

Annalist. saxo ap. Eccard. I. p. 602. item p. 605. *Cosmas* prag.
edit. Petzl p. 222. Depoldus & Berengerus Marchiones.

Mnspt. Münchsmünster.

Oesele I. p. 710. cnfr. an. 1094.

Annalist. sax. Eccard. I. p. 623. *Cosmas* pragens. edit. Petzl
p. 243. vocat duos Marchiones Diepoldum & Berengerum.

Anno 1111. Engelbert & Theobald Marchiones, & Beringer comes & Cuno frater Berengeri com.

1116. Tiboldus Marchio, Engelbertus Marchio, Beringerus com. &c.

1118. Diepoldus Marchio de Vohburg fundator Reichenbac. Mater eius Leuchardis nata de Castello. Uxor eius Adelheidis. Marchio vocatur praepotens ac nobilis.

Circa 1118. Marchio Diepoldus cum Adilheid de Tanne.

1120. Dietpoldus Marchio cambiensis de Vochburch ante Palatinos & alios Marchiones.

1122. Dietboldus Marchio cambiensis a Vochburch, Bonifacius Marchio Thufciae, Theobaldus Marchio, Gotfridus (al. Cynolphus) Palat. comes Rheni, Otho (al. Ober-tus) Palat. com. a Wittelsb., Engelbert. Marchio Istriae, Berengerus comes Habsburgi (al. Sulzbacensis) &c.

Circa 1122. Cunigunda filia Chunonis com. de Beuchlingen vi-dua Wiperti III. de Groitsch nupfit Thioppoldo Marchioni de Baiearia.

Circa 1125. intra 1123 - 1130. Diepoldus Marchio.

1125. Obiit Rentza Ducissa Bohemiae filia Marchionis ex Chronico Monast. Reichenbac. cui contulit praedia Aspach superius & infer. per manum Dietboldi Marchionis. Alias dicitur filia Henrici com. de Berge & Adelheidis comitiss. de Mochinthal. Fuit soror Sophiae Ottoni Principi de Moravia nuptae &c.

Anno 1127. Obiit Alhaidis Marchionissa uxor Diepoldi 26. Martii.

Circa 1127. intra 1127 - 34. Hermanus Ep. August. aspacensibus tradit Aspach.

1129. Marchio Tiebaldus rogatu ducis Bavariae in gratiam regis Lotharii recipitur.

1129. Diepoldus Marchio, Otto Palatinus &c.

1129 vel 1130. Marchio Diepaldus.

1130. Diepoldus Marchio, Engelbertus Marchio.

Chronicon Cassin. Muratori script. rer. ital. tom. IV. p. 513.
Item corps diplomatique tom. I. p. 62, 63. Labbei collect. concil.
tom. X. p. 772. Baron. Annal. tom. XII. Goldast. constit. Imper.
tom. I. p. 252.

Anf. Meiller mundi miraculum. p. 276.

Oesele II. p. 402. seq. *Mon. boic.* Vol. XIV. p. 406. seq.

Mon. boic. Vol. IV. p. 221.

Gallia christiana edit. Vet. Vol. I. p. 832.

Du Mont corps diplom. tom. I. p. 66 & 67. Goldast. Constit.
I. p. 258. Leibniz. cod. dipl. p. 2. Labbe. Baron. *Chronicon melli-*
cent. P. II. p. 57. Lehmann *chronicon spirens* L. V. p. 427. Lünig.
specileg. Eccl. P. I. p. 153. *Bullarium magnum* tom. I. p. 58.

Annalist. fax. ad an. 1103. De hac re multa verba facit Men-
ken script. III. p. 862. Fortassis autem hic est alius Tiepold, ac ille,
de quo disputat Menken.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 332.

Chronicon Reichenbac. *Oesele II.* pag. 403. *Mon. boic.* Vol.
XIV. p. 411. cnfr. Pfeffel von den alten Markgr. auf dem Nordgau.
II. Bd. baier. Abb. Gelaf. Dobner Annal. Hagec. Cosmas pragens.
ad an. 1125. Pelzl p. p. 274. Menken I. p. 2127. expresse vocat so-
sororem uxoris Principis Ottonis de Moravia. Nomen sororis huius,
Sophiae, & alterius Salome Boleslao Duci Poloniae nuptae pro-
dunt necrolog. Zwifalt, & Historiographi Zwifalt, apud Hefs
Mon. Gueff. Part. II. p. 238. & passim.

Cronicon reichenbac. *Oesele II.* p. 403. cnfr. *Hund. Metrop.*
P. I. p. 132.

Mon. boic. Vol. V. p. 117.

Dodechini apud Pistor. I. P. 672.

Hund. Metrop. II. p. 318.

Monum. Monleensia. p. 118.

Hund. Metrop. III. p. 303. *Anf. Meiller Mundi miraculum* p.
279, *Pez, thes, anecd.* tom. VI. p. 308.

Hund.

632 *Appendix. Tabula chronologico-diplomatica*

Anno 1131. Heinricus Dux Bav. & *Diepoldus* Marchio, a quibus
S. Otto Ep. babenb. comparavit Münchsmünster.

1133. *Diepoldus* Marchio dat Gerwico de Volmerstein
aream ad fundationem Monast. Waldsassen.

1135. *Diepoldus* Marchio confirmat fundationem reichen-
bacens.

1135. *Dietpaldus* Marchio.

1135. *Diepoldus* Marchio.

An. circ. 1135. *Theopaldus* Marchio traditionem facit benedicti-
buranis testibus multis, non omnibus per aurem attractis.

1140. *Tibaldus* Marchio, Hermannus Marchio &c.

Circa 1140. *Ludewicus* de Napureh Ministerialis *Diepaldi* March.

1141. *Dietpaldus* Marchio cum Luipoldo Duce Baioar.

1142. Marchio *Diepoldus* cum Ottone Palat. com. Gebhar-
do de Sulzbach &c. Ducatus tunc erat in manu regis.

1142. *Dietpoldus* March. cum Gebhard. com. de Sulzbach,
Praefecto ratisp. Otto, & filiis eius Heinrico & Otto.

1142. Marchio *Theobaldus* beneficium, quod Hugo de
Chranichperg ab eo homagii iure possedit, scilicet villam Pe-
tronillae resignavit, quam rex eidem Hugoni regia auctori-
tate in proprium tradidit.

Anno 1143. *Theobaldus* Marchio.

1146. *Diepoldus* Marchio de Vochbure, Otto com. Pa-
lat. &c.

1146. Obiit *Diepoldus* Marchio 8. April.

1147. Hartwicus comes de Bogen, *Dietpaldus* junior
Marchio de Voheburch, Otto filius Ottonis com. Palat.

Anno 1150. *Diepoldus* Marchio.

Circa

Hund. Metr. tom. II. m. p. 357. cnfr. *Annalista sax.* ad an. 1106. Machtildis 4ta filia Henrici Ducis Bav. & Wilfildis saxoniae nupsit Thioppoldo juniore filio Thioppoldi Marchionis senioris, illoque mortuo duxit eam Gebhardus filius Beringeri com. de Sulzbach. Haec omnia contigerunt ante an. 1139. Adde *chronicon weingart. ap. Leibnit. script. rer. Brunsvic.* I. p. 786. item *Hess. Monum. Guelf.*

Oesele tom. I. p. 54. sq. *Laurent. Hochwart. ibid.* p. 187. *Chronicon reichenbac. ibid.* tom. II. p. 405.

Mon. boic. Vol. XIV. p. 409.

Hund. Metrop. II. p. 319.

Hansiz. German. S. II. p. 232. cnfr. p. 245.

Mon. boic. Vol. VII. p. 97.

Origines guelficae tom. II. p. 557. cnfr. *Pfeffel. II. Bd. baier. Abh.* p. 59.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 98.

Hund. Metrop. tom. II. m. p. 357. sq.

Mon. boic. Vol. IV. p. 410 adde *Hund. Metrop.* III. p. 159. *Chronicon reichersperg ap. Ludew. script.* II. p. 253.

Mon. boic. Vol. VII. p. 344.

Ludewig reliq. Mspt. tom. IV. p. 242.

Meichelbeck Hist. frising. P. I. p. 326.

Diploma weissenoenf. ap. Scholliner dissert. de fundatoribus weissenoenf. p. 59.

Chronicon reichenbac Oesele II. p. 405.

Meichelbeck Hist. frif. libr. tradit. p. 549. bis occurrit. cnfr. *Hund. Metrop.* III. p. 320. Diepoldus Marchio filiam suam Friderico advocato ratispon. com. dedit uxorem. *Scholliner stemmograph. de pogensibus* IV. Bd. der neuen baier. *Abh.* p. 101. vocat Juditham, ex *Mon. boic.* Vol. XII. p. 53, & *Aventino Annal.* p. 603. Monet etiam *Scholliner* ad *Mon. boic.* Vol. XIV. p. 209. Alheidem comitiss. de Vochburch rectius dici de Hohenburg, ex *cod. diplom. Admont. Bern. Pez. thes. an.* tom. III. P. III. p. 771.

Herbert Cod. diplom. nigrae filv. III. p. 77.

634 *Appendix. Tabula chronologico-diplomatica*

Circa 1150. Marchio *Diepoldus* vohburgenfis.

1152. Marchio *Dietpoldus* de Vohburgk & March. Bertholdus de Andehst quorum confessor erat Gebhardus ratispon. Eccl. canon. Ecclesiae sci Magni sive ripensis confundator.

1153. Divortium constantiae factum est inter Fridericum regem & *Adilam* filiam *Diopoldi* Marchionis.

1154. Quondam conjux Regis Friderici, & frater eius *Bertolfus*, quorum consensus requiritur in donatione Friderici ad monasterium Sittichenbach &c.

Anno 1155. *Pertholdus* Marchio de Chambe, Fridericus com. Palatin. &c.

1156. *Marchionatus chambensis*, qui dicitur de Vohburg.

1156. Marchio *Dipolt* de Vohenburgk, Herman. com. Palatin. Rheni, Otto com. Palat. de Wittelsbach &c.

1157. *Berchdolfus* Marchio de Vohenbure post Ottonem com. Palat. de Wittelsbach.

1157. Marchio *Diepoldus* de Voheburch, Walchun de Steinebach, Heriman de Vohburch &c.

1158. Engelberstus albus Marchio de Chreiburch, *Diepoldus* Marchio de Voheburch &c.

1158. *Herimannus* com. de Vohburch.

1160. Marchio *Bertholdus*.

Circa 1160 intra 1146 - 76. *Pertholdus* Marchio, advocatus in Reichenbach cuius vices supplet Rapotho com. de Ortenberch in concambio Reichenbach cum gottwicens.

1161. Marchio *Diepoldus* de Voheburch ratispon. in curia Ducis Bavar. ac Saxon. Heinrichi.

1161. *Berhtoldus* Marchio de Vochburch.

1163. Obiit Octachyr Marchio Styriae, qui uxorem habuit Chunigundam filiam *Dietpoldi* Marchionis de Vohenburch.

Anno 1164. 6. Sept. *Bertoldus* Marchio de Voheburch in pugna apud Tubingen ex parte Guelfonis.

1166. *Perchtoldus* Marchio de Vohenburg post Ottonem & Fridericum fratres Palatinos com.

Anno

Comitum ac Marchionum de Vohburg. 635

Mon. boic. Vol. XIV. p. 211.

Laurent. Hochwart. ap. Oefele I. p. 195.

Mon. guelf. Hefs. part. hist. p. 48. cnfr. Otton. fris. ap. Urstif. I. p. 451. Chronicon. weingart. Conrad. ursperg. Ottonem a S. Blas. ap. Urstif. I. p. 200. Martene & Durant. collect. max. II. p. 557. & Pfeffel cit. pag. 57. sq.

Ludewig Reliq. Manspt. tom. X. p. 145. sq.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 180. item p. 115.

Oefele I. p. 339. cnfr. II. p. 518. *Mon. boic.* XV. p. 560. Canis. lect. ant. IV. p. 234. Leibniz. rer. Brunsvic. II. p. 22.

Hund. Metrop. I. p. 77. — Du Mont Corps diplom. I. p. 82. Lünig Staatsarchiv VII. p. 4. Franc. Guilliman. habspurgicum p. 259. *Laurent.* Hochwart ap. Oefele I. p. 194. Arnpeck chronica austral. H. Pez. rer. austr. I. p. 1197.

Hund. Metrop. II. p. 256. *Laurent.* Hochwart. Oefele I. p. 191. Mausol. S. Em. cod. Probat. p. 152.

Ludewig script. rer. germ. II. Chron. reicherfperg. p. 270.

Mon. boic. Vol. III. p. 539.

Jung de comicia Burggr. Norimb. P. I. p. 111.

Hund. Metrop. III. p. 81.

Mon. boic. XIV. p. 419. cnfr. p. 416 & 422. ubi Theobaldus junior Marchio, item Swikerus comes (fortassis de Vohburg) Item p. 417, 418, 419, 420, 423, 425 & 426. ubi simul Bertholdus Mar- & Diepoldus Marchio cum suis ministerialibus.

Mon. boic. Vol. III. p. 450 adde p. 456. cnfr. Vol. XIII. p. 115.

Mon. boic. Vol. VII. p. 109. *Hund* Stammbuch. p. 28.

Hansiz. German. sacr. II. p. 275.

Chronica weingart. Hefs. *Mon. Guelf.* part. hist. p. 41. Arnpek ap. Pez. Anecd. Tom. III. P. III. p. 226.

Mon. boic. Vol. V. p. 161. *Hund.* Metr. tom. II. p. 76.

636 *Appendix. Tabula chronologico-diplomatica*

Anno 1168. *Bertholdus Marchio* de Voheburg post Ottonem Palat. com.

1168. *Berchtolfus Marchio* de Uhoburg.

1169. *Marchio Bertoldus* de Voburg post Ottonem seniores Palatin.

1170. *Berhtoldus Marchio* de Voheburg.

1171. *Marchio de Voheburg, Diepold* frater eius, Engelbert Marchio &c.

1172. Comes *Diepoldus* de Voheburg post com. Perchtolfum de Andex.

Anno 1172. *Pertholdus Marchio* de Vohburg.

1175. *Dietpoldus Marchio* frater *Berchtoldi* Marchionis de Voheburg post Otacher March. Styr. & Ottonem Palatin. de Wittelsbach.

1177. *Marchio Pertoldus* & frater eius *Diepoldus*, Otto Palatin. com. &c.

1179. Fridericus Imperator nuptias peregit cum *Adelheide* filia Marchionis *Diepoldi* fundatoris reichenbac. in oppido Eger sub Chunone Episcopo ratispon. de anno, quo contigerint, dubitat ipse Laurent. Hochwart, & contradicunt documenta an. 1153 & 1154 allata.

1180. Nullus *Vohburgenfum* in curia Ratisponae &c.

1181. *Marchio Bertholdus* de Vohburg & frater suus post Bertholdum March. Istriae & filium suum.

Circa 1181 intra 1180-1186. *Diepoldus Marchio* de Vohiburch test. ministeriali Otachari Ducis Styriae.

Circa 1200. *Bertholdus Marchio* de Vohburch.

1202. *Marchio Bertholdus* de Vohburg, cui testes Rembodo & Thiemo de Vohburg, quos Bruschi Marchiones vocat, puto tamen nonnisi Bertholdi March. ministeriales fuisse.

1205. *Theobaldus Marchio* de Vohburch.

1206. *Perchtoldus Marchio* de Voheburg.

Anno 1209. Obiit *Pertholdus Marchio* filius *Diepoldi* carens haeredibus 25. Maii, Tunc Marchia fuit devoluta ad manus Ludwici Ducis Bavar., cuius sororem idem Bertholdus habuit, Elisabeth vocatam.

Comitum ac Marchionum de Vohburg. 637

Anf. Meiller Mundi miraculum p. 335.

Schannat Vindem. litter. p. 117. *Lünig Reichsarchiv* tom. VIII. P. III. p. 326.

Mon. boic. Vol. X. p. 43. cnfr. p. 127.

Diplomata sacr. styr. P. II. p. 279.

Zund Stamm. p. 4. *Codex diplom. admont. ap. Pez. Anecd.* III. P. III. p. 781. cnfr. p. 765. ubi *Diepoldus solus cum Otacher Duce Styriae.*

Mon. boic. Vol. X. p. 25. *Oefele II.* p. 329.

Hafelman diplomatischer Beweis &c. p. 370.

Mon. boic. Vol. VII. p. 359.

Mon. boic. Vol. III. p. 464.

Chronicon waldsäss. *Oefele I.* p. 56. cnfr. *Pfeffel I. c.* p. 66. *Mon. guelfica Hefs.* P. II. pag. 48. *Ludewig. reliq. Manspt.* tom. X. p. 145. item *Mon. boic.* Vol. XIV. p. 423.

Cnfr. citat. in Regestis diplomat. an. 1180. *Rettenbacher Annales cremifanenf.* p. 166.

Pez. thes. *Anecd.* III. P. III. p. 765.

Mon. boic. Vol. XII. p. 74.

Bruschius Monasteriologia p. 69. b.

Austria sacr. V. Bd. p. 408.

Mon. boic. Vol. X. p. 450.

Chronicon reichenbacense *Oefele II.* p. 405, 406. cnfr. *Anf. Meiller Mirac. Mundi* p. 340, 341. & *Scholliner Vollständige Reiche &c.* III. Bd. der neuen baier. Abb. p. 271. *Mirum videtur, quod non contineatur in catalogo Principum, quorum haereditates ad Duces Bavar. Ottonem & Ludovicum sunt devolutae.* *Mon. boic.*

Anno 1214. *Theobaldus* Marchio de Vohburg.
 1215. *Tiepoldus* Marchio de Vochburch.
 1215. *Diepoldus* Marchio de Vochburg.
 1217. *Diepoldus* Marchio de Vochburg in charta cremifan.

1223. *Thyeboldus* Marchio de Voburgk bis in una charta
 mense Mart. & Sept.

1244. Chunra rex filius Friderici Imp. duxit uxorem Elisa-
 beth filiam Ottonis Ducis Bavar, nuptiis apud *Vohburg* ce-
 lebratis,



Comitum ac Marchionum de Vohburg. 639

XV. p. 560. Oefele II. p. 518. Leibniz, II. p. 22. Canis, lect. antiq.

IV. p. 234.

Gudenus pag. 86. Sylloge Diplom.

Hund. Metrop. I. p. 253.

Lunig specileg. Eccl. P. II. p. 780.

Rettenbacher Annales cremifan. bis p. 173 & 175. cnfr. *Hueber* Aust. mellicens. an. 1217. p. 14. Dietpoldus Marchio cum Leopoldo Duce Austr. cnfr. etiam *Rettenbacher* p. 176. eod. an. Dietpoldus com. de Hohenburch; videtur a Diepoldo Marchione esse distinctus. Item cnfr. *Calles* Annales Austr. II. p. 132. qui ex *Enenkelii Fürstenbuch* refert, aliquem Marchionem de Vohburg duxisse viduam comitis Friderici uxorem, incertum tamen quo tempore.

Leufffeld Hist. Beschreibung des gewes. Cisterz. Kl. St. Georg zu Reibra p. 357. & 358.

Hermann altahens. Oefele. I. p. 673. *Staindelius* ibid. p. 505. refert ad an. 1246.

